©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

DIE

BABENBERGISCHE OSTMARK

UND IHRE

»TRES COMITATUS«.

Von

DR. JOSEF LAMPEL.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

§ 1. Ein Gedanke, der schon in jenem ersten, der Topographie der Gerichtsverwaltung unserer deutschen Donauländer gewidmeten Artikel vorgewaltet hat, die Dreiteilung der Mark in gerichtlicher Beziehung, beziehungsweise die Frage nach der Art dieser Dreiteilung, wird auch in den nun folgenden Erörterungen sehr stark in den Vordergrund treten. Denn wie bekannt, hat man die drei Grafschaften der karolingischen Ostmark, welche den Gegenstand der ersten Betrachtung gebildet haben, mit den drei Grafschaften, von denen Bischof Otto von Freising spricht, und diese wieder mit den drei Dingstätten und den vermeintlich damit verknüpften drei großen Gerichtsbezirken des späteren Österreich in Verbindung gebracht. Soweit diese eben in den Mahlstätten zu Mautern, Tulln und Korneuburg ihre Mittelpunkte hatten und durch sie zum Ausdruck kamen, boten sie einer bestimmten Richtung der »Tres comitatus«-Forschung willkommenen Anhaltspunkt, ältere Einrichtung in späteren wiederzufinden. Aufgabe der folgenden Untersuchung wird es nun sein, diese Anschauungen auf ihre Berechtigung zu prüfen. Es wird dabei wohl auch, und zwar zunächst das rechtsgeschichtliche, aber doch hauptsächlich das topographische Moment zur Geltung gelangen. Nicht weil jenes hinlänglich erörtert, dieses kaum berücksichtigt worden zu sein scheint — auch dort ist man weit entfernt, zu sicher stehenden Ergebnissen gelangt zu sein — sondern weil aus den topographischen Darlegungen sich gleichsam die Gegenprobe zur Richtigkeit der rechtsgeschichtlichen Auffassung ergibt. Wird man allerdings nicht umhin können, zu der Frage nach der »tres comitatus« Stellung zu nehmen, so wird man doch zur letzten Entscheidung erst auf Grund einer Betrachtung des jeweiligen territorialen Standes und vielleicht sogar anknüpfend an eine Fortspinnung der so gewonnenen Gedankenfäden gelangen können. Selbstverständlich wird man im Zuge der Untersuchung kaum an der noch immer nicht überall aufgegebenen Anschauung vorübergehen können, daß jene angeblichen »drei Grafschaften« außerhalb der alten Ostmark zu suchen seien. Werden

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

wir diese Auffassung endgiltig ablehnen können und wird sich dann zeigen, daß den drei Dingstätten für die Notablenversammlung der Ostmark in älterer Zeit auch drei große Landgerichte entsprachen, und daß der Gesamtflächeninhalt dieser drei ältesten Landgerichte jederzeit dem Umfange der Babenbergermark gleichkam, nun dann mag an der Identität der »drei Grafschaften« des Otto von Freising mit den vermuteten drei ältesten großen Landgerichten nicht weiter gezweifelt werden. Decken sich jedoch diese beiden räumlichen Begriffe nicht, bleiben noch ansehnliche Gebiete außerhalb der Landgerichtseinteilung stehen, eine Tatsache, die übrigens nicht neu ist[1]), dann soll untersucht werden, ob nicht auf diese Territorien die Bezeichnung »Grafschaften« Anwendung finden kann und ob nicht etwa sie jenen Bedingungen entsprechen, welche aus den Äußerungen Ottos und aus dem Privilegium Minus[2]) abgeleitet werden könnten, zunächst der alten Zugehörigkeit zur Mark, dann in zweiter Linie vielleicht der bayrischen Lehenschaft und endlich drittens — der Dreizahl.

§ 2. Gleich hier aber in den einleitenden Bemerkungen zum Hauptgegenstande der Untersuchung, der gerichtlichen Topographie der babenbergischen Ostmark, kann eine scharfe Einschränkung des zu erörternden Themas vorgenommen werden, welche allerdings gleichzeitig eine wenigstens teilweise Zerstörung der bisher giltigen Hypothese bedeutet. Mag man also immerhin die angeblichen drei Grafschaften des Otto von Freising mit den drei Komitaten der Ostmark Aribos zusammenhalten, die drei Malstätten der babenbergischen Ostmark haben jedenfalls mit diesen drei karolingischen Grafschaften wenig oder nichts zu tun. Man wird sich vielleicht nicht von den vorjährigen Untersuchungen, wonach die erste und dritte Grafschaft der alten Ostmark ihren Schwerpunkt im Süden der Donau hatten, die mittlere dagegen hauptsächlich im Norden des Stromes gelagert war, überzeugt halten wollen, — eines wird man doch zugeben müssen, daß nämlich die karolingische Ostmark, wie sie zu Beginn des X. Jahrhunderts im Raffelstätter Zollerlasse uns entgegentritt, den Strom hinauf bis an den Passauer Wald heranreichte, ferner daß hier Markgraf

[1]) Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens, 104.

[2]) Eine mustergültige Edition desselben bringt jetzt neuerdings Erben im Anhange zu seinen Untersuchungen über das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, S. 137, vgl. auch S. 103 f., Anm. 1 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Aribos engerer Komitat mit dem Traungau als westlichste von drei Grafschaften angrenzte und daß die beiden weiteren Grafschaften eine nach der andern dem Laufe der Donau folgend zu suchen sind. Nehmen wir nun an, jeder dieser Grafschaften sei nur eine Malstätte zugekommen, sehen wir davon ab, daß wahrscheinlich jede von ihnen mehrere Hundertschaften wenigstens ideell vereinigte und jede Grafschaft eine entsprechende Zahl von Dingstätten hatte, wie auch aus der Grafschaft Aribos drei Vikare begegnen; sehen wir von all dem ab, wer wird die Behauptung wagen, die drei Malstätten für dieses ganze Gebiet seien in jenen drei Orten zu suchen, wie sie endgiltig im XII. Jahrhundert festgelegt[1]) wurden und alle im pannonischen Bereiche der karolingischen Ostmark lagen.[2]) Wer wird behaupten wollen, auch zur Zeit Aribos sei zu Mautern, Tulln und Neuburg für die Einwohner der Mark Recht gesprochen worden? Oder glaubt jemand, daß die Bewohner des Traungaues und der ganzen westlichen Grafschaft nach Mautern gehen mußten, um Klage vorzubringen und Recht zu empfangen? Und nicht nur sie, auch die Insassen der mittleren Grafschaft wären an dieses Forum gewiesen! Doch das eben könnte natürlich erscheinen, wie es ja auch in babenbergischer Zeit tatsächlich der Fall war[3]); geradezu ausgeschlossen aber ist die Kompetenz der Malstätte zu Mautern auch für den Traungau. Dagegen wären auf die östliche Grafschaft, auf pannonischem Boden, zwei Malstätten entfallen. Mit der einen, Tulln, könnte man sich leicht befreunden, aber die andere, Korneuburg, dürfte doch wieder gar sehr in Frage kommen. Oder sollte die Unterwerfung des linken Donauufers durch die Grafen Wilhelm und Engelschalk gleich auch zur Errichtung einer neuen Dingstätte für das nördliche Land oder zur Verlegung einer südlich gelegenen

[1]) Nach Seifried Helbling, II, 652 f. wäre diese Feststellung schon unter »einem« Leopold erfolgt, ob auf dessen Wunsch ist fraglich. Vgl. dazu M. Stieber, in Rozpravy české Akademie, IX. I. 1. (Abhandlungen der böhmischen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang IX, Klasse I, Bd. 1), S. 197 f.

[2]) Die Erörterungen der mutmaßlichen Gründe für diese merkwürdige und beachtenswerte Erscheinung müssen wir uns auf später versparen.

[3]) 1203 wird eine St. Florianer Angelegenheit, nämlich Verzichtleistung des Adelram von Perg auf die Vogtei, zu Mautern erledigt: Acta sunt hec in Mutarn per manus Danielis notarii. Meiller, BR. 89 Nr. 38, der rechtsgeschichtlich interessante Inhalt der Urkunde gelangt noch einmal zur Erörterung. — Ende 1208 kommt in placito nostro Mutarn das Zisterzienserprivileg der Vogtfreiheit zur Sprache, beurkundet wird darüber und über noch anderes zu Baumgartenberg 1209, Jänner 31; ebenda 100, Nr. 73.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Malstätte auf das nördliche Ufer geführt haben? So schnell pflegen bürgerliche Einrichtungen kriegerischen Ergebnissen nicht zu folgen; auch scheint ja die Unterwerfung jenes Landstriches nur vorübergehenden Erfolg gehabt zu haben.

Nun wird man vielleicht vorstehenden Hinweis für den Ausdruck einer wenig angebrachten Pedanterie erklären wollen. Selbstverständlich seien in der Wahl und Lage der Malstätten zeitgemäße Veränderungen eingetreten und es sei überflüssig, nachweisen zu wollen, daß die Dingstätten der Babenbergerzeit nicht die der Zeit Aribos gewesen sein dürften. Nun, im großen ganzen hielt sich das Volk ziemlich zähe an die einmal bestimmten Örtlichkeiten; wir dürften für die mittlere Grafschaft Beweise finden. Allein wir sind vorläufig mit dem Zugeständnisse ganz zufrieden. An unmittelbaren Zusammenhang der drei karolingischen Komitate also mit den vermutlichen drei großen Landgerichten der ersten Babenbergerzeit, vermittelt durch die drei Malstätten der späteren Ostmark, soll keineswegs gedacht werden.

§ 3. Und der Zusammenhang zwischen den drei Grafschaften, über die Aribo zu gebieten hatte, und jenen angeblich drei Komitaten, von denen Otto von Freising spricht, sollte ein innigerer sein? — Vorausgesetzt, daß der Bruder des ersten Herzogs von Österreich nicht bloß an eine literarische Reminiszenz anknüpft[1]), wenn er von jenen »comitatus« spricht, »quos tres dicunt« — eine Voraussetzung, die ich bestimmt hege — vorausgesetzt also, der gelehrte Bischof von Freising denke nicht irgendwie an die drei aribonischen Grafschaften der letzten Karolingerzeit, wenn er von den angeblichen drei Komitaten spricht, die vor alten Zeiten zur Mark gehörten und jetzt, 1156, wieder der Gerichtsgewalt des Markherzogs unterstellt werden sollten, vorausgesetzt weiter, daß er nicht an karolingische, sondern an zeitgenössische Grafschaften dachte, wer wagt den Beweis, daß diese Grafschaften noch geschlossene Amtsgebiete, entsprechend den Landgerichten, gewesen sein müssen — Amtsgebiete, deren Gesamtbereich dem Bereiche der Mark gleichkam. Dabei bleibt ganz außer Betracht, ob sie auch den Grafschaften der aribonischen Mark entsprachen. Können es nicht ebensowohl Teile des alten märkischen Bodens gewesen sein, die später in den Besitz hoher Dynasten gelangten, in die Hände von Machthabern, die es ver-

[1]) Siehe meine Ausführungen im Jahrgang 1902 dieses Jahrbuches, S. 9 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

standen, ihr Territorium der märkischen Gerichtsbarkeit zu entziehen.[1]) In der Zeit eines Otto von Freising konnte man solche Immunitäten unbedenklich als Grafschaften bezeichnen. Diesen Zuständen hätte dann das Jahr 1156 ein Ende gemacht.

a) »Comitatus quos tres dicunt.«

§ 4. Ohne daß es meine Absicht wäre, die Erörterung über diese angeblichen drei Grafschaften irgendwie in den Vordergrund zu stellen, soll doch schon hier einigermaßen die Grenze bloßer Andeutung überschritten werden. Einesteils geschieht dies, weil jene Untersuchungen den topographischen Rahmen nicht verlassen, ja vielleicht sogar erst nach der Erörterung über die eigentlichen Landgerichte eintreten sollen, anderseits aber weil es doch nötig scheint, etwas über die Möglichkeit solcher Grafschaften in der Ostmark zu sagen. Nur dergestalt ist zu zeigen, daß es sich einem Otto von Freising vielleicht doch nur um solche Immunitäten gehandelt habe, und ebenso wenig um Landgerichte im späteren Sinne wie um Grafschaften im frühesten, nicht also um Gebiete, in denen ein Graf als königlicher, ein Landrichter als herzoglicher Beamter und in solchem Namen die hohe Gerichtsbarkeit ausübte.[1]) Ich könnte gleich hier auf jene älteren Versuche hinweisen, die angestellt worden sind, um für die tres comitatus entsprechende Lokale zu finden, wobei denn auch Niederösterreich nicht ganz vergessen wurde. Allein diesen Versuchen mangelt so sehr jeder leitende Gedanke, daß ihre Vorführung nur ablenken würde; sie sollen daher erst dann näher ins Auge gefaßt werden, wenn ich meine Meinung von den tres comitatus werde dargetan und besser begründet habe. Vorläufig soll ja nur das nächstliegende, das meist in die Augen springende dargelegt werden. Es könnten allenfalls nur Bruchstücke sein, deren Fehlstücke kaum durch Vermutungen oder Andeutungen ersetzt werden. Lassen sich jedoch Lücken unschwer ausfüllen, lassen sich Zusammenhänge leicht erkennen, dann mag schon jetzt ein Wörtchen darüber fallen. Tieferer Begründung, mühseligeren Nachweisen aber gehen wir allerdings vorläufig überall aus dem Wege. So viel jedoch wird

[1]) Auch davon war schon die Rede, a. a. O. Jahrbuch, I, S. 13.

[2]) »Die von verschiedenen Seiten geschehenen Versuche, die Lage der drei Grafschaften innerhalb des österreichischen Markgebietes festzustellen« von denen Hasenöhrl, Archiv 82, S. 439, spricht, sind in Krones, Umrisse etc., 170, erwähnt und werden uns demnächst beschäftigen.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

sich schon jetzt erkennen lassen, daß an die Stelle alter größerer Grafschaften, die dem Bischof Otto von Freising vielleicht vorgeschwebt haben, Gruppen von solchen weltlichen Immunitäten getreten sind, deren einstige Einheit eben auch erst in späterer Untersuchung wird nachgewiesen werden können.

§ 5. Die erste von diesen Grafschaftsgruppen — jedenfalls wird sie in der später folgenden Spezialerörterung an erster Stelle abgehandelt werden — ist die Persenbeug-Peilstein-Weitenecker Gruppe. Da ist die Grafschaft Peilstein, deren schon um die Mitte des XIII. Jahrhunderts als eines Landgerichtes gedacht wird.[1]) Ferner weist auch die älteste Redaktion des Landbuches von Österreich und Steier Anhängsel, aus der Mitte der zweiten Hälfte oder aus dem letzten Viertel desselben Zeitraumes auf, u. a. eine Aufzeichnung über die Bestandteile der allerdings nunmehr plainischen Herrschaft Peilstein. Hier ist es, wo die schon früher genannte Grafschaft Peilstein[2]) in Gesellschaft von noch zwei anderen benachbarten Grafschaften an letzter Stelle erscheint. Die wenigen Worte, mit denen sie geschildert wird, können ganz gut hier im Texte Platz finden: »Aber ein ander grafschaft da bi diu get in die Erlaffe unt hin zu Hurben und hin zu Melch in die Tunowe unt get untz an den grozzen walt und gehort ouch ze Peilstayn«. Diese »Grafschaft« war, wie schon erwähnt, von zwei weiteren flankiert, die in der Darstellung vorangehen, und deren eine an den Namen der Burg Schalla, die andere an den des Strengberges anknüpft. Nach der flüchtigen Beschreibung, die hier gegeben wird, reichte das ganze Gebiet dieser »drei Grafschaften«[3]) im Süden bis an die steirische Grenze[4]), im Norden vielfach bis an die Donau, im Westen stieß es an die beiden Landgerichte Enns und Steier, von denen wir einstige Zugehörigkeit zum Traungau oder richtiger zur ersten, westlichsten aribonischen Grafschaft angenommen haben[5]), im Osten aber reichte es noch über die Pielach hinüber bis ans Tullner

[1]) 1265. . . . . comes O. ipsum iudicium provinciale unacum comicia in Peilstain . . . . . possedisse dinoscitur, FRA², XXXI, 255.

[2]) MG. DChr. III, 725, § 16.

[3]) Ebenda, 724 f., § 14 f. Vgl. die ergänzenden Notizen in dieser Ausgabe mit den Untersuchungen des »Gemärkes«.

[4]) Vgl. meine Untersuchungen über »Die Macht der Grafen von Peilstein« in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXII (1898), 116.

[5]) Dazu stimmt die nachweisbare östliche Erstreckung des sogenannten Volkersdorfer Landgerichtes (freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Grund).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Landgericht. Ein ganz ansehnliches Bereich, wie ein Blick auf jede Karte von Niederösterreich lehrt, war das Gebiet dieser »drei Grafschaften« höchst wahrscheinlich ursprünglich ein einheitliches, eine einzige Grafschaft, die erst infolge von weiteren Teilungen in drei Grafschaften zerfiel, ähnlich wie wir solches schon aus der fränkischen Periode wissen. Zwar nach der ältesten Redaktion des oben erwähnten »Landbuches von Österreich und Steier«[1]) wären Peilstein und Schalla, jedes für sich durch je eine Tochter Markgraf Leopold III., jenes an Konrad »den Rauhen« aus Bayern, dieses an Sighard, zubenannt Scharsachs, d. i. Schermesser, gelangt. Aber diese beiden sind Vettern und schon ihr gemeinsamer Großvater Graf Friedrich von Tengling nennt sich vom Peilstein.[2]) Doch auch nach Enenkels Bericht muß die Erwerbung von Peilstein und Schalla durch die Genannten noch in die Zeit vor Erhebung der Ostmark zum Herzogtume fallen. Also konnten diese Gebiete durch das Ereignis von 1156 um ihre judizielle Selbständigkeit gekommen sein oder konnten doch seither jederzeit solchen Verlust gewärtigen. Und wenn sie, was ja sehr wahrscheinlich ist, zur Zeit Ottos von Freising schon im Besitze verschiedener Linien waren[3]), so würden Ottos Zweifel über die Zahl der Grafschaften vielleicht eine Erklärung finden.[4]) In habsburgischer Zeit kam die mittlere von diesen drei Grafschaften an die Herren von Wallsee und hat sich

[1]) MG. DChr., III, 716. § 11.

[2]) Witte, in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband V, S. 376 ff. Der Widerspruch, den Witte S. 379, Anm. 4, in der Darstellung »Enenkels« festlegen zu können glaubt, fällt nur der sachlich und zeitlich verschiedenen Provenienz der zwei Bestandteile des Landbuches zur Last.

[3]) Auch der vormals Peugensche, dann Hohenbergsche Besitz um St. Zeno zu Hohenegg an der Pielach gehört in diesen Bereich. Vgl. MG. DChr., III, 717, § 14 (A 8) und Witte, a. a. O., 397.

[4]) Ottos Bericht über den Inhalt des Minus hat, wenn auch unabhängig von demselben verfaßt, doch derzeit umsomehr erhöhte Bedeutung erlangt, als durch Untersuchungen, die Wilhelm Erben dem »Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich« eben jetzt hat angedeihen lassen, die bisher fast gar nicht bezweifelte Autorität des Minus einigermaßen ins Wanken kommt. Zwar wird nicht Fälschung, wohl aber Interpolation bestimmter Stellen behauptet. Doch steht nicht sicher, ob sich solches nicht noch für andere Teile des Minus wird nachweisen lassen. Da Erbens Publikation kurz vor Ablieferung des Manuskriptes vorliegender Arbeit erschienen ist, muß ich eine genauere Untersuchung aufsparen. Jedenfalls aber sind die diesmal in Frage stehenden Äußerungen des Minus durch Ottos Bericht gedeckt.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

so zunächst mit einiger Einbuße im Süden als Grafschaft Peilstein erhalten. Die östliche, die wir die Grafschaft Schalla nennen könnten, scheint zunächst ins Tullner Landgericht aufgegangen zu sein. Erst im XV. Jahrhunderte haben die Meissau, Zelking und Losenstein für Schalla und Nachbarschaft eigenes Landgericht.[1]) In den folgenden Zeitläuften erscheint ein geschlossenes Landgericht Schalla; ob die weiter oben im Pielachtale gelegenen Gebiete um Rabenstein, Kirchberg und Weissenfels seit älterer Zeit eigenes Blutgericht hatten oder zur Tullner Schranne gehörten, war im XVI. Jahrhundert streitig. Die westliche Grafschaft, in der Wallsee lag, scheint lange Zeit mit der mittleren vereinigt gewesen zu sein und teilte auch mit ihr das gleiche Schicksal endlicher Zersplitterung. Weiter ins einzelne einzudringen, muß der besonderen Darstellung der alten Grafschaft Peilstein vorbehalten werden. Auch auf die schon vor der Mitte des XI. Jahrhunderts belegte Grafschaft Persenbeug[2]) sei nur mit wenigen Worten hingewiesen. Zu ihr gehörte unzweifelhaft auch das auf dem rechten Donauufer gelegene Yps, das dann nach der jüngeren Redaktion des babenbergischen Urbars[3]) im XIII. Jahrhundert Hauptsitz eines jedenfalls größeren und daher aufs linke Ufer hinüberreichenden Landgerichtes war. Damit in Zusammenhang steht endlich die noch ins XV. Jahrhundert herüberragende Grafschaft Weiteneck, in deren Bereich übrigens Peilsteiner Gut schon nachgewiesen ist[4]) — alles zusammen ein umfangreiches, geschlossenes Gebiet, das mit dem jetzt oberösterreichischen Machlande und der Mehrzahl der im folgenden Abschnitte nachzuweisenden Grafschaften jene zweite oder mittlere Grafschaft der aribonischen Ostmark vorstellt, von der wir vor Jahresfrist gehandelt haben. Das möge genügen; wir eilen nun zur flüchtigen Schilderung einer anderen Gruppe territorialer Immunitäten unseres Kronlandes, die als die zweite Grafschaft des Otto von Freising gelten könnte und daher seinerzeit an zweiter Stelle zu eingehenderer Erörterung gelangen soll, dies umso mehr, als, wie eben bemerkt, sie wohl auch noch in die mittlere Grafschaft der Karolingischen Ostmark mit hinein gehört.

---

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1901, 100.

[2]) Chronicon Ebersperg. MG. SS. XX. 14; Oefele. SS. RR. BB. II. 11 und 14.

[3]) Rauch, SS. RR. AA. II, 4.

[4]) Witte, a. a. O., 381; Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1901 (XXXIII), S. 104 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

§ 6. Der vorerwähnte Nachtrag zum engeren Landbuche leitet zu einer nördlichen, der Riedenburg-Pernecker Gruppe hinüber. Er bringt nämlich, soweit er von einer dem Reiche heimgefallenen Grafschaft oder Herrschaft Peilstein handelt, noch vor der Schilderung der drei südlichen Komitate einen Passus über die Grafschaft Riedenburg und ihre Zugehör. Diese Nennung versetzt uns in den Nordwesten unseres Herzogtums. Denn die Grafschaft Riedenburg ist nichts anderes als das spätere Landgericht Horn, ein Gebiet, das von seinen einstigen Besitzern, den Herren und Grafen von Regau-Piugen, Gründern des Klosters Altenburg, den Namen des Boigreiches überkommen hat.[1]) Auch im Süden der »mittleren Grafschaft«, an der Pielach finden wir die Piugen.[2]) Da es nun immerhin möglich ist, daß dieses Geschlecht auch um Heidenreichstein und Litschau an der Dreimark von Österreich, Böhmen und Mähren begütert war[3]), so könnte leicht die Frage entstehen, ob nicht sogar die zwischen dem Hornerboden und der Umgebung von Litschau gelegene große Grafschaft Raabs, das nachmalige Landgericht Drosendorf, einst Piugenscher Besitz gewesen oder doch all dieses Gebiet in den Händen von Besitzvorgängern der Piugen sich befunden habe. Vermutungen in der erstgenannten Richtung äußerte schon Fischer in einer Anmerkung zur 568. Klosterneuburger Tradition[4]), nach welcher Graf Gebehardus de Rebegave um das Jahr 1185 in seinen letzten Stunden dem Grafen Konrad von Rachez — offenbar Raabs — ein Gut in Laa für das Stift am Fuße des Leopoldsberges übergeben hatte. Nach Fischers Meinung wäre zu jener Zeit Raabs in den Händen der Piugen gewesen. Das ist nun kaum richtig[5]), sehr wohl möglich aber Verwandschaft der Raabs mit den Piugen, da sich bei beiden Besitznachbarn der Name Gebhard findet. Und wenn wirklich Wen-

---

[1]) Wendrinsky, in den Blättern des Vereines für Landeskunde, XIV, S. 181 ff., unter Mitbenützung eines von ihm auch zitierten Exkurses in Strnadts Peuerbach (Linz 1868); hier kann man auf S. 109 das Nötige über die Ausdehnung des Boigreiches lesen. Eingehende Untersuchungen über einzelne Örtlichkeiten des Boigreiches danken wir dem Altenburger Konventualen Endl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXV (1891) ff.

[2]) Siehe oben S. 9, Anm. 3.

[3]) Vgl. Wendrinsky, a. a. O., 185, und Witte, a. a. O., 402f.

[4]) F. R. A., IV, 295.

[5]) Vgl. Wendrinsky, a. a. O., XII, 189 ff., doch auch die Notizen über die Familienverbindungen an der vorher zitierten Stelle.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

drinsky recht behielte, da er die Regau-Piugen mit den Vögten von Perg zusammenstellt, so würde eine halb sagenhafte Nachricht, die uns im Enenkel'schen Fürstenbuche begegnet, einiges Gewicht erlangen und selbst wieder Stütze genealogischer Hypothesen werden. Danach hätte ein Markgraf Ernst oder ein solcher Albrecht zwei Söhne, Albrecht und Leopold, gehabt und jenem Perneck, diesem aber, der nachmals Markgraf — Leopold der Schöne? — wurde, Gars zugewiesen.[1]) In welche Zeit dieser Vorgang gehört, ist fraglich; man denkt an zwei gleichbenannte Söhne Leopold III., welche, wie die dort erwähnten, einen Streit miteinander hatten.[2]) Auch von ihnen kommt der Leopold genannte zur Herrschaft. So wird Gars selbstverständlich wieder mit der Mark vereinigt, wogegen Perneck noch bis ins XIII. Jahrhundert Sitz eines Dynastengeschlechtes war, das im engeren Landbuche sogar als gräflich bezeichnet wird.[3]) Von den letzten Regau-Piugen wissen wir nur, daß sie den fünften Leopold zum Erben eingesetzt haben. Dagegen erscheint in einer Eintragung in die Zwettler »Bärenhaut« Albrecht von Perg ausdrücklich als Verwandter Leopolds[4]), und Heinrich II. gedenkt noch als Herzog von Bayern eines getreuen Albrecht, der Vogt mehrerer Klosterstiftungen war und den Vögten von Perg angehört[5]), als seines Verwandten.[6]) Da nun die Vögte von Perg und Herren von Machland auch um Laa a. d. Thaya begütert[7]), anderseits die Herren von Perneck mit den Grafen von Raabs verwandt waren[8]), die ihrerseits wieder als Verwandte der Babenberger bezeichnet werden[9]), so kann man sich das seinerzeit, noch in markgräflicher Zeit, an Albrecht »den Leichtsinnigen« gelangte Verwaltungsgebiet als ein ausgedehntes, geschlossenes Territorium denken, das so ziemlich den ganzen Norden der Mark ausmachte und an Böhmen und Mähren

[1]) MG. DChr., III/2, S. 603 ff., V. 191 ff.

[2]) Meiller, Babenberger Regesten, 24, Nr. 1.

[3]) MG. DChr., III, S. 718, § 16.

[4]) F. R. A., III, 52.

[5]) Über diese ist noch immer Stülz in: Chmel, Österreichischer Geschichtsforscher, II, S. 260 f. zu befragen, eine Stammtafel bringt Meiller, Salzburger Regesten, S. 467.

[6]) Urkundenbuch von Niederösterreich, I, 9.

[7]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXV (1901), S. 106, wo es Zeile 11 heißen soll: »Friedrichs II. von 1240.«

[8]) Wendrinsky, Blätter, a. a. O., XII, S. 190 ff.

[9]) Meiller, Babenberger Regesten, 197, Nr. 35.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

grenzte, während es im Süden an nachmalige Landgerichte wie Eggenburg, Gars, Krumau stieß. Wer dächte dabei nicht sofort an die »böhmische Mark« und den ganz sicheren Markgrafen Konrad, die beide seinerzeit einen kleinen Sturm in die mittelalterliche Geschichte unseres Kronlandes gebracht haben. Witte nun möchte dieses gesamte Gebiet schon an den Markgrafen Aribo der letzten Karolingerzeit, den er wieder gerne den Aribonen zuzählen würde, und zwar als Unterpfand der Freundschaft Herzog Swatopluks von Mähren, gelangen lassen.[1]) Allein bloß auf den Besitz der Herrschaft oder Grafschaft Riedenburg wird sich Wittes Vermutung wohl nicht stützen lassen. Diese könnte ebensowohl, wie vielleicht auch die nachmalige Grafschaft Hardeck, von den Piugen an die aribonischen Burghausen gelangt sein, bei denen sich etwa seit Beginn des XII. Jahrhunderts der den Aribonen früher fremde, den Regau-Piugen aber schon länger geläufige Name Gebhard findet.[2]) Beim Aussterben der Burghausen wäre dann ein Teil ihres nördlichen Besitzes, nämlich Hardeck, durch die Erbtochter Ida an die Plain[3]), ein anderer aber, die Grafschaft Riedenburg, an die Peilstein gediehen. Diese letzte Vermutung trifft vielleicht nicht zu; vielleicht sind auch hier die Plain unmittelbar eingetreten. Denn ich habe schon oben und bei früherer Gelegenheit hervorgehoben, daß uns der Peilsteiner Abschnitt des Landbuches von Österreich und Steier den Stand der Herrschaft lange nach dem Aussterben der Aribonen (1219), ja sogar nach dem ihrer Besitznachfolger, der Grafen von Plain-Hardeck (1254) überliefert.[4]) Auf verschiedenen Wegen also kommt man zu der Annahme eines ausgedehnten geschlossenen Besitzes an der böhmisch-mährischen Grenze, der, in den Händen einer mächtigen, mit dem Herrscherhause verwandten Dynastenfamilie, sich wohl auch in judizieller Hinsicht von der markgräflichen Gewalt frei befunden hat[5]), und für dessen einzelne

---

[1]) Witte, Mitteilungen des Institutes, Ergänzungsband V, 377. Dazu kommt noch Raabs-Pernecker Besitz in der Grafschaft Weitenegg, in unmittelbarer Nachbarschaft des dortigen Peilsteinergutes in Betracht. Wendrinsky, a. a. O., 183, 194 u. s. w.

[2]) Vgl. die Regesten in Strnadts Peuerbach, a. a. O., 103 ff.

[3]) Witte, a. a. O., 383 ff.

[4]) Die Macht der Grafen von Peilstein. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, a. a. O., 125 ff.

[5]) An »Reichsgrafschaft« denken wir deshalb noch nicht, wie Wendrinsky, a. a. O., 380.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Teile sich die Bezeichnungen »Grafschaft« finden, so daß er füglich von Otto von Freising, in dessen Zeit er noch nicht durch Heiraten allzusehr zersplittert war, als eine Grafschaft bezeichnet werden konnte. Vielleicht war aber auch hier die Gerichtsgewalt nicht mehr in einer einzigen Hand vereinigt, oder sie mochte nur ideal als ein Ganzes erfaßt werden, so daß die Zahl der Grafschaften fraglich sein konnte. Nun hätte es aber noch eine dritte solche Grafschaft gegeben; welche war dies?

§ 7. Es könnte die Frage entstehen, ob man noch nach einer solchen dritten Grafschaft zu forschen habe. Wir sehen ab von dem immerhin möglichen Einwand, daß ja auch für die südliche, die Peilsteiner Gruppe, wie für die nördliche Gruppe von Grafschaften, die Litschau-Raabs-Perneck-Hardeck-Riedenburger Grafschaft also, erst der Nachweis erbracht werden muß, daß sie wirklich Grafschaften im Sinne der »tres comitatus« des Otto von Freising gewesen. Doch kann auch unter Annahme dieser Voraussetzung auf die schon öfter betonten Zweifel hingewiesen werden, ob die angenommene ursprüngliche Einheit dieser Grafschaften zur Zeit der Dekretierung des Minus noch bestanden habe, oder ob man nicht jene zwei schon als drei, ja mehr Grafschaften zählen konnte. So wäre die Bedingtheit in Ottos Ausdruck — »quos tres dicunt« — vollkommen gerechtfertigt, selbst wenn es uns nicht gelingen sollte, noch eine dritte Grafschaft, ähnlich wie die Persenbeug-Peilsteiner und die Raabs-Riedenburger Gruppe aufzutreiben. Das kann uns aber nicht hindern, denn doch Umschau nach einem solchen Gebiete zu halten. Es könnte etwa die Grafschaft Klamm[1]), nachmals Landgericht Machland, gleichfalls Bestandtheil der mittleren aribonischen Grafschaft, in Betracht kommen, oder vielleicht anderes Gebiet, für das zwar im XII. und XIII. Jahrhundert nicht mehr der Name Grafschaft gebraucht wird, wie dies bei den vorgenannten der Fall war, für welches aber zeitweilige Unabhängigkeit von der Mark ganz außer Frage steht. Und da ist der Landstrich, den die späteren Landgerichte Marchegg, Stillfried, Feldsberg im Norden, Bruck im Süden der Donau und noch andere ausfüllen, höchst bemerkenswert. Er hat bekanntlich um die Mitte des XI. Jahrhunderts eine nicht unwichtige Rolle in der Geschichte des Reiches und der Ostmark

[1]) MG. DChr., III, 717, § 13 (A. 7).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

gespielt. Im Frieden von 1031 an Ungarn abgetreten, dessen König Stephan einen siegreichen Krieg gegen Kaiser Konrad II. geführt hatte, wurde das Land zwischen der Fischa und der Leitha und nördlich von der Donau das Gebiet westlich von der March bis zu einer von der Fischamündung bis Tracht an der Thaya gezogenen Linie — dieses Gebiet also wurde[1]) zwölf Jahre später zurückgegeben, vorerst jedoch nicht mit der Ostmark wieder vereinigt, »sondern es ward daraus eine neue Markgrafschaft gebildet« die nach mannigfachen Schicksalen zwanzig Jahre später, 1063, wieder mit der Ostmark verbunden erscheint.[2]) Thausing gab ihr den seither gerne gebrauchten Namen der »Neumark Österreichs«.[3]) Die Vereinigung war keine so innige, daß nicht sogar im XIII. Jahrhundert die Neumark, vielleicht in etwas verändertem Umfange, noch als ein besonderes Verwaltungsgebiet erschiene. Vielleicht ist dieses Verhältnis mit bewirkt worden durch das Zusammenfallen eines großen Teiles der Neumark mit dem sogenannten großen Regensburger Lutz, zwischen Thaya, March und Rußbach gelegen[4]), ein Besitzverhältnis, das wohl auf die Mailberger Schlacht (1082), ja vielleicht noch weiter zurückgeht.[5]) Im engeren Landbuche aber bilden, wie ich schon vor Jahren nachweisen konnte[6]), die in diesem Bereiche gelegenen Erwerbungen der österreichischen Landesherren eine Gruppe für sich.[7]) Wie in der Verwaltung wird dieser Boden auch im Gericht seit jeher oder doch seit der »Wieder-

---

[1]) Huber, Geschichte Österreichs, I, S. 182, wo auch in Anmerkung 3 die einschlägige Literatur verzeichnet ist, und S. 188; Derselbe, Österreichische Reichsgeschichte (1895), 6f. und Huber-Dopsch (1901), S. 7f.

[2]) A. a. O. 188f.

[3]) Forschungen zur deutschen Geschichte. IV, 355 ff.

[4]) MG. DChr., III, 715.

[5]) Gewiß nicht ohne Grund wird ja der Wiederaufbau der im südöstlichen Winkel dieses Gebietes gelegenen Heimburg nicht nur den betreffenden Reichsbeamten, also dem Herzoge von Bayern und — wenn Büdinger, Österreichische Geschichte, 477, Anm. 3, im Rechte ist — dem Markgrafen von Österreich, sondern auch dem Bischofe Gebhard von Regensburg übertragen. Die Schlacht bei Mailberg wurde schon ziemlich nahe dem Regensburger Luzze geschlagen. Regensburg scheint sogar hervorragenden Anteil dabei gehabt zu haben. Meyer von Knonau, Jahrbücher d. DR. unter Heinrich IV, S. 465f., Anm. Cosmas bezeichnet merkwürdigerweise den damals geschlagenen Markgrafen Leopold als »filium Lucz«; vielleicht eine verderbte Stelle? Vgl. MG. SS., IX, 89.

[6]) Die Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch. Doktordissertation, S. 10ff.

[7]) MG. DChr., III, 718ff, §§ 18—21 (A. 12—15).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

vereinigung« eine besondere Stellung eingenommen haben, wie sich denn auch in keiner Weise dartun läßt, daß er aus dem benachbarten Landgericht Korneuburg hervorgegangen sei. Das würde schon an sich genügen, ihm wenigstens für das Jahr 1156 den Charakter einer der Mark entgegengesetzten, obwohl ab antiquo zu ihr gehörigen Grafschaft zu geben. In späterer Zeit taucht für einen kleinen Teil dieses Gebietes die Bezeichnung Grafschaft Orth auf; doch dürfte diesem Attribut kaum eine andere Bedeutung zukommen, als den etwa gleichzeitigen Erwähnungen einer »Grafschaft« Lengbach oder einer »Grafschaft« Weitra. Auch hat die Grafschaft Orth sich nicht nur auf die nächste Umgebung von Orth, sondern noch auf Besitzungen außerhalb der Neumark erstreckt, soferne sie zur einstmals schaumbergischen Herrschaft Orth gehören.[1]) Diese war Lehen von Regensburg, ob auch schon in den Händen der Besitzvorläufer der Grafen von Schaumberg in Niederösterreich, also der Plain und der Peilstein, bleibe vorläufig dahingestellt. Peilsteiner Gut war noch im Süden der Neumark jenes Sarasdorf an der Leitha, das jedoch ebensowohl durch eine Familienverbindung mit den Vohburgern an Peilstein gelangt sein könnte[2]), als vielleicht umgekehrt der umfängliche vohburgische Besitz in diesem Bereiche durch eine Peilsteinerin an das markgräfliche Haus gediehen sein möchte; herüber und hinüber ist geheiratet worden. Nach einer von Witte wieder aufgenommenen und gut verteidigten Hypothese hätte man jedoch schon in jenem Markgraf Sigfried in der Neumark Österreichs eigentlich einen peilsteinischen Sieghart vor sich.[3]) Das wäre dann freilich merkwürdig genug, wenn all die drei Grafschaften, die wir festzulegen vermochten, von Haus aus als peilsteinische zu gelten hätten, jenem Hause gehörig, dem Kaiser Heinrich III. vielleicht mehr Vertrauen entgegenbrachte als den Markgrafen aus dem Hause Babenberg[4]), zumal dem mit einer ungarischen Prinzessin vermählten Adalbert.[5]) Und wäre dieses Haus nicht hochmögend und stolz genug gewesen,

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXI (1897), S. 329 ff.

[2]) Vgl. Witte, a. a. O., 464, und den Stammbaum.

[3]) Witte, a. a. O., 371 ff.

[4]) Ebenda 376.

[5]) Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder, 61, läßt mit Büdinger, a. a. O., 477, die Vereinigung schon 1048 vor sich gehen; hinsichtlich der Lage von Raabs in der Neumark irrt jedoch Büdinger gewiß.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

im Rahmen der Ostmark drei eigene Grafschaften zu führen? und wären das nicht jene »tres comitatus«, von denen Otto von Freising spricht? — Hier ist nun auch der Platz, jene älteren, oben erwähnten Erklärungsversuche zu würdigen, welche bereits auf niederösterreichische Gebiete hingewiesen haben.

b) Ältere Erklärungsversuche.

§ 8. Da ist es zunächst Lazius, der Altmeister der Geschichte Österreichs, der schon vor dreihundert Jahren auf der Suche nach den »tres comitatus« u. a. auch gerade auf jene Grafschaft Peilstein hingewiesen hat, die wir an erster Stelle zur Erklärung der drei Grafschaften herangezogen haben. In seinem der Völkerwanderung im weitesten Sinne gewidmeten Werke »de Migrationibus Gentium« bringt er nach einem Bruchstücke des Privilegium Minus und nach der einschlägigen Stelle aus dem Otto Frisingensis eine kurze und interessante Notiz.[1]) »Ex quibus patet«, heißt es da mit Bezug auf den Wortlaut des Minus: »Ex quibus patet, principes vetustiores Austrię quędam a ducibus Boiarię in beneficium possedisse, videlicet marchiam Boiarię inter Anasum et Oenum (!) fluvium comprehensam. Quam Otto Frisingensis, frater Henrici primi investiti ducis, eandem historiam tractans, in tres comitatus distinguit, ut arbitror Styrię sive Anaspurg, Machlandię et Bilsteyn. Et hęc quidem de marchionibus Boiarię dicta sufficiant[2]), quam hodie vulgato nomine provinciolam Austrię supra Anasum vocamus, a peculiari et propio pręside administratam Austriacorum principum nomine.« — Wenn nun Laz die angebliche Vergrößerung der Ostmark zwischen Enns und Inn sucht, so kann nicht wohl die Grafschaft Peilstein eine von den Grafschaften sein, aus denen jener Zuwachs bestanden hat. Krones bezeichnet daher mit Recht Lazius' Auffassung als unhaltbar.[3]) Immerhin ist es merkwürdig.

[1]) De Gentium aliquot migrationibus, sedibus fixis . . . . libri XII. Frankfurt. 1600, S. 283. Schluß.

[2]) Hiermit sollte wohl das Kapitel schließen; was noch folgt, gehört offenbar an den Schluß des ersten Satzes und dürfte durch ein Mißverständnis des Druckers hierher gelangt sein. Vgl. Michael Mayr-Adlwang, Wolfgang Lazius, der wiederholt dessen sehr schlechte Schrift erwähnt; Lazius selbst gesteht Mängel und Fehler seiner Ausgabe ein, ebenda S. 10.

[3]) Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe (1868), S. 170.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

daß Laz auch Peilstein zu jenem offenbar zusammenhängenden Komplex rechnet, obwohl er doch wissen mochte, daß die ihm wohlbekannte Grafschaft Peilstein[1]) östlich von der Enns lag. Das läßt uns Angabe von Gründen doppelt vermissen. Oder sollte Peilstein im Mühlviertel gemeint sein? Auch die Gerichte Steyer und Burg-Enns sind in der Folge am rechten Ennsufer zu suchen, und das Machland käme für die geographische Bestimmung des Lazius ganz und gar außer Betracht. Aber es wäre doch Lazius der erste und bisher einzige, der die abgetretenen bayrischen Komitate innerhalb der alten babenbergischen Ostmark sucht. Wir würdigen seine Vermutungen später noch einmal.

§ 9. Mehr Beifall spendet Krones der Auffassung, die er aus Moritz' »Kurzer Geschichte der Grafen von Formbach etc.« geschöpft hat.[2]) Darnach ginge die »Meinung des bayerischen Akademikers Moritz« dahin, daß in den »tres comitatus« »die drei Grafschaften Formbach, Lambach und Pütten« zu suchen seien. Allein das sagt nun Moritz nicht. Er meint wohl, daß durch die Erhebung der Ostmark zum Herzogtume im Jahre 1156 »Graf Ekbert III. wegen der Grafschaft Pütten mit dem österreichischen Herzogtume verbunden« worden sei. Dann aber heißt es ausdrücklich: »wegen der Grafschaften im Quinzingau, Windberg, Neuburg, Formbach, Reichersberg und Schärding blieb er (Graf Ekbert) wie vorher, beim bayerischen Herzogtume«. So reklamiert Moritz kein oberösterreichisches Gebiet für das neue Herzogtum, ja der Grafschaft Lambach erwähnt er nicht einmal; doch wäre möglich, daß sie unter der Grafschaft Pütten mitzuverstehen sei. Bietet sonach Moritz der siegreichen, von Strnadt vertretenen Auffassung der »tres comitatus« keinen Angriffspunkt auf oberösterreichischem Boden, so hat er doch auch hinsichtlich der einen niederösterreichischen Grafschaft, Pütten nämlich, völlig Unrecht. Pütten mit dem ganzen Gebiet von

[1]) Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXII, S. 166.

[2]) Der volle Titel dieses Büchleins lautet: Josef Moritz, ehemaligen Benediktiners im oberpfälzischen Stift Ensdorf, kurze Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten, in Hinsicht auf ihre Abstammung, Besitzungen, Ministerialen und Stiftungen. (Eine von der churfürstlichen Akademie mit einer goldenen Medaille gekrönte und von ebenderselben zum Drucke beförderte Preisschrift.) München 1803, im akademischen Verlage. Die fragliche Stelle findet sich auf S. 133, Nr. 8.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Wiener-Neustadt ist ja erst durch den Ofner Frieden dauernd an Österreich gediehen, bis dahin hatte es zu Steiermark gehört.[1])

§ 10. Wie Lazius und Moritz je eine von den der Ostmark zugewandten drei Grafschaften innerhalb des heutigen Niederösterreich suchen, so vermutet auch Matthäus Koch in seiner Chronologischen Geschichte Österreichs[2]), allerdings auf Grund eines Mißverständnisses, Zuwachs zur herzoglichen Macht auf niederösterreichischem Boden. Gestützt nicht sowohl auf Hermann von Altaich als auf die Interpolationen in Konrad von Wizzenburgs Chronik erwähnt er die Ausdehnung der Ostmark bis zum »Wald Rotensala (heutzutage Saleth) bei Passau« und deutet die Grafschaft Bogen auf das Poigreich bei Horn. »Getrennte und erst später erworbene Teile des neuen Herzogtums«, heißt es dann weiter, »sind der vormalige Traungau mit den Grafschaften Lambach und Wels Grafschaft Schärding, Neuburg und Pütten, Herrschaft Schaumberg Grafschaft Retz, Wildeneck und Mondsee«. Mit zwei von diesen Nennungen würde nun Koch meiner Auffassung Vorschub leisten, nämlich mit Erwähnung der Grafschaft Riedenburg und der Grafschaft Retz; diese beiden habe ich für Sprengstücke der großen nördlichen Grafschaft gehalten. Aber nichts weist bei Koch auf eine solche Erkenntnis hin; er ist weit entfernt, die beiden Grafschaften dem nördlichen Komitate zuzuweisen. Jene, das Poigreich, ist, wie wir später zeigen, nur falsche Lokalisierung der bayerischen Grafschaft Bogen, und von dieser, der Grafschaft Retz, wissen wir auch nicht, ob sie Koch am rechten Flecke sucht; denn er zählt sie unter lauter oberösterreichischen Namen auf, und bezeichnet sie überdies als spätere Erwerbung, was sich freilich mit den Tatsachen nur schwer reimen ließe. Das Minus hatte aber den neuen Herzögen große Ansprüche eröffnet, deren Verwirklichung erst im Lauf der Zeit eintreten konnte.

Überblicken wir nun das Ergebnis, so zeigt sich noch eine solche Unklarheit hinsichtlich dessen, was mit den »tres comitatus« gemeint sein möge, daß man eigentlich nichts erkennen kann als eine allmähliche Anbahnung der oberösterreichischen Hypothese, der wir jetzt näher treten wollen und die, indem sie sich wie ein erkennbares Gebilde aus diesen Nebeln emporhebt, obwohl

[1]) Vgl. meine Untersuchungen über »Die Landesgrenze von 1254«. Archiv für österreichische Geschichte, LXXI, 297 ff.

[2]) Matthäus Koch, Chronologische Geschichte Österreichs (1846), S. 72 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

selbst schon wieder abgetan, doch als ein Fortschritt gegenüber den Anschauungen eines Laz, Moritz und Koch zu betrachten ist. Ihr Hervordrängen hat dann freilich das vollständige Zurücktreten jener niederösterreichischen Anklänge zur Folge gehabt — so vollständig, daß ihrer in den letzten fünfzig Jahren kaum Erwähnung geschieht[1]), zu geschweigen, daß ein Versuch gemacht worden wäre, jene Anklänge zu entwickeln. Im vorstehenden wäre ein solcher Versuch gemacht worden, zu dessen Rechtfertigung freilich noch manches geschehen muß und geschehen wird, ein Versuch aber, der schon deshalb auf den ersten Blick die Wahrscheinlichkeit für sich hat, weil es leicht möglich ist und weil es auch anderwärts vorkam, daß an den Grenzen größerer Machtgebiete sich kleinere entwickelten. In jenen drei Bereichen also, an der Ost-, Nord- und Südgrenze der Mark gelegen, wäre den neuen Herzogen — oder, mit Brunner[2]) zu sprechen, »Markherzogen« — die Gerichtshoheit zugesprochen worden, ebenso wie in den ihnen nie entfremdet gewesenen drei Landgerichten. Ist das der Sinn von Ottos Nachricht, dann wird man zugeben müssen, daß es keine überflüssige Erwähnung war. Denn wohl mehr als ein Viertel, vielleicht der dritte Teil der Mark wäre demnach vor ihrer Erhebung zum Herzogtume direkter markgräflicher Gerichtsbarkeit entzogen gewesen. So sollte es jedoch nicht weiter bleiben oder gar jene Grafschaften in noch größerem Maße dem Herzogtume entfremdet werden.

c) Die oberösterreichische Hypothese.

§ 11. War es denn nicht überflüssig, die »tres comitatus« innerhalb der engeren alten Ostmark der Babenberger zu suchen? Hat denn nicht nach langem hin und her jene Meinung Oberhand behalten, welche die drei Grafschaften der Gesta Friderici eines Otto von Freising in der ersten aribonischen Grafschaft »zwischen der Traun und dem Passauerwalde« sucht, Gebiete, »welche bei der Erhebung der Mark Österreich zu einem Herzogtume (1156) vollständig mit diesem vereinigt wurden«.[3]) Nach ihr sind die

[1]) Krones, a. a. O., und Hasenöhrl, a. a. O. Archiv LXXXII, 439, zu Anmerkung 125.

[2]) In Sitzungsberichte der Wiener Akademie, XLVII, 320.

[3]) Huber, Österreichische Reichsgeschichte (1895), S. 7. So auch Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder, 212, Anm. 4, wo aber in einiger Verwirrung gleichzeitig von der »veralteten Ansicht« gesprochen wird, daß damals

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

»drei Grafschaften: wahrscheinlich die Grafschaft im Traungau zwischen der Enns und dem Walde Rotensala, dann der östliche Schweinachgau und das Machland«.[1]) Und das alles, nachdem Strnadt die schon früher erschütterte[2]), auf dem von ihm trefflich gewürdigten[3]) irrigen Bericht Hermanns von Altaich[4]) und dem gefälschten Privilegium majus[5]) beruhende falsche Ansicht von einer im Jahre 1156 erfolgten Abtretung der »Mark auf der oberen Seite der Enns«[6]) endgiltig beseitigt zu haben schien[7]) und nachdem noch neuerlich eben im Jahre 1895 Dopsch »den schlagendsten Beweis gegen diese Identifizierung« — nämlich die Zusammenlegung der »comitatus« bei Otto von Freising und der »beneficia« im Privigium minus[8]) — und »die Annahme einer Vergrößerung der Ostmark durch drei bayerische Grafschaften« in der »Tatsache« erblickt hat, »daß es bisher nicht gelungen ist, diese (Grafschaften?) im Sinne jener beiden Nachrichten auch nachzuweisen«.[9]) Viel vorsichtiger, obwohl gewiß unabhängig von Dopsch, drückt sich denn auch Luschin aus, wenn er »das Kernland unseres Reiches 1156 auf dem Regensburger Tage durch kaiserlichen Willen als Herzogtum Österreich aus der alten Ostmark und einigen bayerischen Gebieten geschaffen«[10]) sein und »im Westen erst bis zur Enns und bis zum

---

das ganze heutige Oberösterreich bis zum Wald Rotensala zum neuen Herzogthume geschlagen wurde. Diese Ansicht weist Juritsch auf Grund von Hubers älteren Arbeiten, auf Grund von Strnadt und Brunner zurück.

[1]) Bachmann, Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte, I, (1895), S. 38.

[2]) Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger. In: Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, XLVII, 355.

[3]) A. a. O., S. 72; er nimmt Parteilichkeit für die Wittelsbacher an, Kehr, Hermann von Altaich und seine Fortsetzer, S. 38, und mit ihm Dopsch, a. a. O., S. 304, solche für König Ottokar II. von Böhmen.

[4]) MG. SS., XVII, 382 f.

[5]) Neuester Abdruck bei Schwind und Dopsch, siehe das folgende Zitat.

[6]) »Marchia a superiori parte fluminis Anasi«, Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter (1895), S. 11.

[7]) Geburt des Landes ob der Enns (1886) 687.

[8]) Schwind und Dopsch, a. a. O., S. 8 f. Jüngster und bester Abdruck bei Erben, a. a. O., 137.

[9]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XVII, 301, unten.

[10]) Hauptsächlich gegen diesen Zusatz »und einigen bayerischen Gebieten« wendet sich Strnadts maßvolle Beurteilung der Auffassung Luschins in der »Linzer

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Haselgraben, der gegenüber von Linz in die Donau mündet«, reichen, und endlich in Übereinstimmung mit Strnadt[1]) die oberösterreichische Erweiterung im Norden der Donau »von der Hasel bis zur großen Mühl« erst im Jahre 1180 an das Markherzogtum fallen läßt[2]), »während das Land zwischen der Enns und dem Hausruck zum neuen Herzogtum Steiermark geschlagen wurde« »in dessen Verband es« jedoch nicht »bis über die Mitte des XIII. Jahrhunderts verblieb«.[3]) Vielmehr ist dieser Verband schon durch den Anfall der Steiermark an den Babenberger-Besitz gelockert und der alte Traungau noch in Babenberger Zeit an Österreich gefügt worden.[4])

§ 12. Um nun den eigentlichen Grund zu erkennen, warum nach den Ausführungen von Strnadt, denen sich auch der vormals anders gesinnte Hasenöhrl angeschlossen hat, und von Dopsch, die Darsteller der rechtsgeschichtlichen Vorgänge des Jahres 1156 sich doch für die durch Strnadt begründete Auffassung nicht erwärmen können und nur zögernd an sie Zugeständnisse machen, empfiehlt es sich, zunächst die Kontroverse Strnadt-Bachmann näher kennen zu lernen. Indem Bachmann vor allem gegen die von Strnadt behauptete staatsrechtliche Bedeutungslosigkeit des Jahres 1156 für Oberösterreich zu Felde zieht[5]), hat er selbstverständlich

Zeitung« 1895, Nr. 280; jener Zusatz fehlt denn auch in: Luschin, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte, S. 44.

[1]) A. a. O.

[2]) Luschin, Österreichische Reichsgeschichte (1896), S. 87; Strnadt, Geburt, S. 88 ff.; Dopsch tut sehr Unrecht, wenn er (a. a. O., 297, Anm. 5) Luschin mit Huber, Gengler und Bachmann in einen Korb wirft. Im Jahre 1899 schließt sich dann Luschin in seinem Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte, S. 44, Strnadt völlig an. Endlich hat auch Dopsch in der Neuausgabe von Hubers Österreichische Reichsgeschichte (1901), S. 8, wegen der in Hubers Text vorgenommenen Änderungen, beziehungsweise Weglassungen (vgl. die ältere Ausgabe, S. 7) lediglich auf seine vorzitierte Arbeit verwiesen, mithin seine Auffassung bis dahin nicht geändert.

[3]) So Luschin, a. a. O., mit Strnadt, a. a. O., 105 ff.

[4]) Vgl. meinen Kommentar zu Strnadts Beweisführung in: Blätter des Vereines für Landeskunde in Niederösterreich, XXI, S. 249 und 279 ff., besonders 282, mit Bezug auf die Salzburger Urkunde von 1231; Meiller, S. R. 251 und 371. »Waren die über Hallstadt westlich aufsteigenden Berge die Grenze des Steyrlandes« (Strnadt, a. a. O., 102), so war es überflüssig, diesen Grenzzug zu beschreiben, da vorher ohnehin von den »limites ducis Stiriae« die Rede war. Doch dies bezieht sich lediglich auf den Dachstein.

[5]) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1887, S. 551 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

in erster Linie die einschlägigen Stellen des Minus und die Worte Ottos von Freising ins Treffen geführt. Und da ist es wahrscheinlich die allerdings sehr naheliegende Zusammenstellung der »beneficia . . . a ducatu Bavarie«, von denen das Privilegium minus spricht, mit den comitatus bei Otto, die allenthalben angesprochen haben dürfte. Bachmann meint, daß die »beneficia«, d. h. »die Ämter und Amtsgüter« der Urkunde sich offenbar mit den Grafschaften des Chronisten decken.[1]) Da im Minus die Bezeichnung solcher Grafschaften als »beneficia« schlechtweg immerhin einigermaßen auffallen muß, so gibt eben Bachmann den »Lehen« einen tieferen Sinn, er faßt sie als Amtslehen auf. Vielleicht gebraucht aber die kaiserliche Urkunde jene allgemeine Bezeichnung nur deshalb, weil erst die königliche Bannleihe jene Lehen zu Grafschaften machte, es sich in diesem Falle aber nur um die bayerische Lehenschaft handelt. Doch wie immer, man kann sich mit Bachmanns Kommentar abfinden. Freilich folgert er sofort für den neuen Herzog von Österreich Machtzuwachs, »nicht so sehr direkten Zuwachs an Land . . . . . als rechtlichen, indem die Grafschaften Bayerns, in denen einem von seinen Vorfahren einst das Grafenamt zustand, seiner herzoglichen Jurisdiktion unterstellt, seinem Herzogtume Österreich einverleibt wurde.«[2]) Bachmann hat lediglich zu bemerken vergessen, daß dies im wesentlichen schon Brunners Meinung war, der ja auch den österreichischen Herzogen nach 1156 nur Gerichtshoheit, aber nichts was an Landeshoheit erinnern würde, zugesteht.[3]) »Die fürstlichen Gerechtsame des österreichischen Herzogs«, meint Bachmann weiter, wären in den neuen, bisher bayerischen Gebieten »selbstverständlich« dieselben gewesen wie in der alten Mark, und wenn sie sich schließlich im Erfolg anders gestaltet hätten, so sei die kontinuierliche Entwicklung daran schuld, welche die Grafschaftsverfassung seit jeher in den neuen Gebieten gefunden und welche den Herzog zu großen Anstrengungen bei Durchführung seiner Ansprüche zwang. Darauf deuteten nach Bachmann auch die Worte Hermanns von Altaich: »cuncta sibi subiugavit (sc. dux Austrie) imperatoris Friderici potencia«. Im übrigen zeige die Übereinstimmung der Auffassung Hermanns mit

[1]) A. a. O., S. 553 f.

[2]) A. a. O., 554.

[3]) Gerichtliches Exemtionsrecht der Babenberger, Sitzungsberichte, 47, S. 357.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

der des Interpolators in der Melker Chronik des Konrad von Witzenberge, daß man zu Hermanns Zeiten — also hundert Jahre nach dem Ereignisse — allgemein von der im Jahre 1156 stattgefundenen Abtretung des Landes zwischen Enns und Rotensala überzeugt gewesen sei.[1]) Das beweist wohl für das Faktum noch nichts und, daß aus der silva .... Rotensala des Hermann von Altaich in der Melker Chronik ein — Fluß wird, scheint doch auch nicht recht für wirkliche Kenntnisse beim Interpolator zu sprechen.

Indem ich die Polemik, die Bachmann gegen Strnadts Auffassung von den »tres comitatus« vorbringt, einstweilen übergehe, greife ich sofort auf die Versuche über, die Bachmann anstellt, um bayerische Lehensgrafschaften der Babenberger im Lande ob der Enns nachzuweisen. Selbstverständlich muß dabei vor allem das »gesicherte Hinterland« herhalten[2]), und man kann dem, was Bachmann darüber sagt, ganz gut beistimmen, wäre er nur beim Traungau geblieben, den tatsächlich der erste Markgraf von Österreich inne gehabt hat[3]), und hätte er wenigstens einen Versuch gemacht, für diesen Gau oder diese Grafschaft bayerische Lehenschaft nachzuweisen. Er hat dies nicht getan, geschweige daß er uns einen Weg dazu gewiesen hätte. »Auf die Anwesenheit der bayerischen Herzoge in Enns 1150 und 1176« kommt nach Bachmanns Meinung nicht so viel an, als Strnadt geglaubt habe.[4]) Wenn er aber dann auf das Land nördlich der Donau übergeht, wo die Babenberger, seit sie Markgrafen von Österreich sind, unentwegt gewaltet haben, so überschreitet er die Schranken des Kampfbodens, der am linken Ufer des Stromes zwischen Enns und Rotensala liegt. Solches Ausbrechen ist aber nicht neu. Man hat sogar, um dieses Ausbrechen zu rechtfertigen, den Namen Rotensala für eine Zusammensetzung aus Rotel und Salet genommen[5]), die doch recht weit auseinander liegen. So weit geht Bachmann nicht, allein er geht

[1]) Gymnasialzeitschrift, a. a. O., 555.

[2]) A. a. O., S. 556.

[3]) Mir erscheinen in diesem Falle die Ausführungen Strnadts, a. a. O., S. 36 f., hinsichtlich der Urkunde von 977, MG. D., II, 189, Nr. 167, nicht so zwingend, obwohl er sie zwei Jahre später in der »Erwiderung« auf Bachmanns Angriffe wiederholt hat. Gymnasialzeitschrift, 1888, S. 185. Ist ihm denn dieser bayerische Komitat des ersten Leopold gar so unbequem?

[4]) A. a. O., 557.

[5]) Westenrieder, Beiträge. III, (1790), S. 4; ähnlich Pallhausen in einer später zu zitierenden Abhandlung der königl. bayer. Akademie, 1807, S. 552.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

ins Mühlviertel. Seine Quellen sprechen aber nicht von transdanubianischem Gebiete. Hier im Lande zwischen Donau und Böhmerwald findet Bachmann aber gleich zwei von den angeblichen drei Grafschaften des Otto von Freising, nämlich den Schweinachgau und die Riedmark. Ich würde nun zwar gleichwohl sehr wünschen, daß mir die »Westgrenze des Landgerichtes Mautern« derzeit schon ebenso deutlich ersichtlich wäre als sie Bachmann bereits vor drei Lustren gewesen zu sein scheint, aber ich finde auch hier wieder nicht, daß ihm gelungen sei, bayerische Lehenschaft der Babenberger am Schweinachgaue oder an der Riedmark nachzuweisen. Aus dem bloßen Umstande, »daß dieser Strich einst bayerisches Hinterland für die karolingischen Markgrafen im Ostlande gewesen«, folgt solches noch nicht, auch wenn »als deren Nachfolger sich die Babenberger ansehen durften«.[1]) Außerdem scheint doch aus meinen vorjährigen Ausführungen hervorzugehen, daß in der Karolingerzeit dieses Gebiet nicht Hinterland der Mark, sondern selbst Markboden gewesen[2]), es fällt mit der mittleren Grafschaft Aribos, von der wir allerdigs am wenigsten wissen, zusammen. In der Hauptsache hat solches schon Strnadt in seiner »Entgegnung« geltend gemacht.[3]) Wenn er aber dann vollends auf die Urkunde von 1115 hinweist[4]), in welcher Markgraf Leopold III. die Klostergüter von St. Florian »a redibitione vel reditu mei iuris in Ridmarcha vel in omnibus locis mei regiminis trans Danubium positis« befreien kann zu einer Zeit, wo keine Spur seines oder irgend eines Babenbergerregimentes im Traungau zu finden ist, so bringt er uns so recht den Gegensatz dieser zwei Gebiete zum Bewußtsein, in denen Bachmann ohne Wahl seine drei Grafschaften unterzubringen sucht. Und wenn Strnadt sieben Jahre später[5]) mit seiner gegen Hasenöhrl[6]) gerichteten Erklärung »das Machland sei nach allen Kriterien ursprünglich ein integrierender Bestandteil der Riedmark, für deren ebenen südlichen Teil im Laufe des XII. Jahrhunderts diese Sonder-

[1]) A. a. O., S. 558.

[2]) Jahrbuch, 1902, S. 36 und 66.

[3]) Gymnasialzeitschrift, 1888, S. 184.

[4]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II, 149 Nr. 100. Meiller, BR. 14, Nr. 15.

[5]) Linzer Zeitung, 1895, XII, 7, Nr. 282, Feuilleton, Sp. 5, vgl. ebenda, Nr. 283, Sp. 1 ff.

[6]) Deutschlands südöstliche Marken im X., XI. und XII. Jahrhundert. Archiv für österr. Geschichte, 82, S. 442 ff., 466—468 (vgl. S. 437, Anm. 109).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

bezeichnung aufzukommen anfing, aber erst vom zweiten Drittel des XIII. Jahrhunderts angefangen eine feststehende wurde« — wenn er mit dieser Erklärung recht hat, und es spricht viel für eine solche Annahme — dann gehörte die Riedmark schon im X. Jahrhundert zu Österreich, denn sie reichte östlich bis zum Isper[1]), und im Jahre 998 war das zwischen dem heute niederösterreichischen Isper und der heute oberösterreichischen Sarming gelegene »prędium Nochlinga« — Nöchling, nördlich von Persenbeug — »in p[ago] . . . . Osterriche vocitato ac comitatu Heinrici march[ionis]« zu suchen.[2]) Genau so gehörte die Riedmark schon damals zu Österreich, wie sie einhundertdreiundsiebzig Jahre später, 1171 laut einer von Strnadt[3]) gegenüber Hasenöhrl trefflich erklärten Urkunde Herzog Heinrichs II. nach Österreich gehörte, einen Bestandteil des Herzogtums ausmachte. Freilich wäre damals eben nach Bachmann die Vereinigung der Riedmark mit der Ostmark bereits erfolgt, denn wir hätten das Jahr 1156 schon hinter uns. Wenn es nun anderseits überhaupt fraglich erscheinen könnte, ob die Zugehörigkeit seit alter Zeit ein Hindernis für die im Minus und bei Otto von Freising geschilderte Vorgänge wäre — das Gegenteil scheint gesagt zu werden — so muß doch unzweifelhaft in der Riedmark ein anderer Vorgang als im Traungau stattgefunden haben.

§ 13. Es scheint die Hauptschwäche der Bachmannschen Argumentation eben die zu sein, daß er die sehr verschiedene staatsrechtliche Stellung des Traungaues und der Riedmark zur Ostmark außer acht läßt, obwohl gerade dieser Unterschied aller Orten begegnet und in die Augen springt. Es würde zu weit führen, all das hier zusammenzutragen, was an solchen Unterschieden namhaft gemacht werden könnte; gleichwohl soll einiges geschehen, um zu zeigen, daß sowohl vor als nach dem Jahre 1156 das staatsrechtliche Verhältnis der im Süden und im Norden der Donau sich ausbreitenden Teile von Oberösterreich zum Markherzogtum ein durchaus verschiedenartiges gewesen sei. Der Traungau war, von den Angaben der Urkunde von 977 abgesehen, vor 1156 ein von der Mark durchaus unabhängig gestellter Gau, während, wie eben gezeigt wurde, wenigstens die

[1]) Strnadt, a. a. O., Nr. 284, Sp. 2.
[2]) MG. Dipl., II, 711, Nr. 286.
[3]) A. a. O., Nr. 283, Sp. 4.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Riedmark in unverkennbaren Beziehungen zur Ostmark stand, wenn man sie schon nicht als einen Teil derselben betrachten will. Dieses Verhältnis aber scheint sich nach 1156 gar nicht geändert zu haben. Ich sehe dabei, wenigstens vorläufig, von einzelnen urkundlichen Zeugnissen, wie etwa der Gerichtsurkunde von 1176 oder anderen ab, die verschiedene Deutung gestatten, ja sogar Annahme vor Irrtum nicht ausschließen, und weise nur auf jene offiziellen Aufzeichnungen hin, die in den Dreißiger-Jahren des XIII. Jahrhunderts zum Abschluß gekommen und als landesherrliche Hubbücher und Landbücher bezeichnet werden. Diese verzeichnen das Anwachsen des herzoglichen Besitzes, jene zählen sein Erträgnis auf; wahrscheinlich sind sie aus derselben Fabrik hervorgegangen. Kleine Irrtümer mögen hier wohl auch vorgekommen sein; aber zu diesen Irrtümern dürfte es schwerlich gerechnet werden, wenn die ältere Fassung des herzoglichen Hubbuches, so weit sie in dem von König Ottokar II. angelegten enthalten ist[1]), zwar sehr viel über die Einkünfte aus der Riedmark und an anderer Stelle aus dem Machlande[2]) berichtet, aber irgend welcher Aufzeichnungen über Erträgnisse aus dem Traungau gänzlich entbehrt.[3]) Auch in der jüngeren Rudolfinischen Redaktion, wo diesem Mangel abgeholfen ist, geschieht das in einer solchen Weise, daß man selbständigen Nachtrag leicht erkennt.[4]) Das geht so weit, daß sogar die Riedmark zweimal vertreten ist.[5]) Und nun vollends das Landbuch von Österreich und Steier. Zählt es nicht den Heimfall der gräflich Klammschen Güter in der Riedmark mitten unter jenen Erwerbungen und Heimfällen auf, welche in dem Bereiche um Melk und jenseits der Donau im Viertel ob dem Manhartsberge vorfallen? Ich werde später dartun, wie doch alle diese Erwerbungen in der mittleren karolingischen Grafschaft

---

[1]) Notizenblatt, V, Inhaltsverzeichnis, S. X, Nr. 14 ff.

[2]) A. a. O., S. 403 ff.; vgl. Strnadt, in der Linzer Zeitung, a. a. O.

[3]) Wenn Dopsch in Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XIV, 451, gemeint hat, das ältere Urbar greife auch auf das Land ob der Enns hinüber, so ist schon von Strnadt, Linzer Zeitung, 1894, XII, 14, Nr. 285, das Gegenteil bewiesen und insbesondere gezeigt worden, daß die Erwähnung von Linz nur aus dem Bedürfnis entsprang, einen in der Riedmark gelegenen Ort näher zu bestimmen.

[4]) Rauch, SS. RR. AA., II, 41 und ff.

[5]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXIII (1899), 382 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

gelegen sind. Das also ist die eine Gruppe. Und dann folgen Erwerbungen im Gebiete längs der March und der Leitha und hierauf erst solche aus dem Traungau und dem Lande zwischen Rodel und Mühl. Wenn also Bachmann die drei bayerischen Grafschaften in diesem westlichen Gebiete suchen wollte, wenn er etwa die Grafschaft Wachsenberg jenseits der Donau nehmen und diesseits, im Traungau, noch zwei andere Grafschaften namhaft machen wollte, dann läge System in seinen Ausführungen, allein die Riedmark müßte er unbedingt außer Betracht lassen, sie darf nicht mit dem Traungau zusammengeworfen werden. Sie darf um so weniger mit dem Traungau zusammengeworfen werden, als nur dieser, nämlich das Gebiet zwischen Enns und Rotensala, nach den dem Minus und Otto von Freising zeitlich am nächsten stehenden Quellen im Jahre 1156 von Bayern an Österreich gekommen ist. Dagegen hätten wir, wenn Bachmann jene tres comitatus nur im Traungau zu ermitteln gesucht hätte, den Nachweis bayerischer Lehenshörigkeit allerdings erlassen können; denn es scheint selbstverständlich, daß Grafschaften, die irgend ein österreichischer Markgraf in Bayern hatte, von Bayern zu Lehen gingen. Vielleicht gilt dies auch noch von Grafschaften, die auf engerem Markboden liegen, wie ja die ganze Mark bayerisches Lehen war, und daher auch mit einer von jenen Fahnen, die Herzog Heinrich der Jüngere dem Kaiser zurückgestellt oder zugestellt hatte, zu Lehen gegeben wurde. Suchen wir nun aber die drei Grafschaften im Traungau, so stoßen wir sofort auf eine wissenschaftliche Autorität, die bereits vor einiger Zeit diese Auffassung vertreten hat und mit deren Darlegungen wir uns jetzt befassen wollen.

§ 14. In den gemeinsam von Heigel und Riezler bereits im Jahre 1867 herausgegebenen Untersuchungen zur Geschichte Bayerns im XII. und XIII. Jahrhunderte hat Riezler unter dem Sondertitel »Verhältnis der Herzoge zu den bayerischen Großen« die Gelegenheit wahrgenommen, zum Schlusse über das Land ob der Enns zu sprechen und dabei die Frage nach der Bedeutung der strittigen Worte des Minus und bei Otto von Freising zum Austrage zu bringen.[1]) Dabei beschränkt sich Riezler nicht, den bisherigen Stand der gegnerischen Auffassungen von Pall-

[1]) Heigel und Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach, S. 217—226.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

hausen[1]) und Huber[2]) abzulehnen, auf welche eben Strnadts Versuch zurückgeht, der das Jahr 1180 für die Abtrennung des Traungaues von Bayern an die Stelle des bis in den Beginn des vorigen Jahrhunderts einzig dafür entscheidend gehaltenen Jahres 1156 setzt. Riezler versucht vielmehr die ältere Hypothese zu begründen. Auf seinen Widerspruch gegen die Auffassung der comitatus quos tres dicunt als bloßer Gerichtssprengel komme ich später zu sprechen, hier nur auf die Gründe, die Riezler für die Deutung auf oberösterreichische Grafschaften vorbringt.

Riezler gibt zu, daß die bekannte Melker Nachricht und, was Hermann von Freising sagt, ihm sehr willkommene Ergänzungen der Angaben Ottos sind, gibt auch zu, daß »diese beiden Nachrichten allerdings nicht ganz genau sind«[3]), aus welcher Ungenauigkeit die Widersprüche bei Pallhausen und Huber herkämen. Daß die betreffenden Stellen in Konrad von Wizzenbergs Chronik nicht bloß ungenau, sondern überdies interpoliert sind, wußte Riezler noch nicht, das hat erst Strnadt dargetan. Riezler gibt ferner zu, daß die bekannte Urkunde von 1176 eine Waffe zu Handen seiner Gegner sei. Allein aus der Gerichtssitzung des Herzogs von Bayern im Jahre 1176 zu Enns folge nicht, daß der ganze Traungau nicht zu Österreich gehört haben könne. Man dürfe sich eben »nicht durch die marchia supra Anesum des gefälschten Privilegium majus verleiten lassen, das Land ob der Enns als eine politische Einheit zu betrachten, so daß, was in staatsrechtlicher Beziehung für einen Teil desselben gilt, auch für das Ganze gelte. Durch den Gerichtstag Heinrichs des Löwen in Enns wird nur bewiesen, daß die Grafschaft, zu der Enns gehörte, 1176 noch unter bayerischer Oberhoheit stand; diese Grafschaft ist jene unmittelbar westlich an die Enns grenzende, die sich aus dem alten Traungau gebildet hatte und seit langer Zeit den steierischen Ottokaren gehörte.« — Wir sehen schon daraus, wie Riezler hofft, alle drei Grafschaften im Traungau unterzubringen, während Bachmann, anscheinend in Einklang mit den älteren Zeugnissen, den ganzen Traungau für eine einzige Grafschaft

[1]) Gekrönte Abhandlung über die Frage: »Wann und wie lange wurde Bayern . . . . . Noricum genannt?« u. s. w. im ersten Bande der historischen Abhandlungen der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1807, S. 535 ff.

[2]) Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe. In: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, XXXIV, S. 17 ff.

[3]) Heigel und Riezler, a. a. O., 219.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

nimmt. In welche Widersprüche er sich dadurch verwickelt und wie er sich aus diesem Wirrsal hilft, werden wir im nächsten Paragraphen sehen. Riezler aber betont neuerdings die Ungenauigkeit des Melkers und des Altaichers, legt jedoch gegen völlige Verwerfung ihrer Angaben Verwahrung ein. Er geht dann zur Bestimmung »des Waldes oder Flusses Rotensala und des comitatus Pogen« und zu den wichtigsten Bemerkungen über die Riedmark über.[1] Er entscheidet sich für Lipowskys Erklärung von Rotensala[2] und für Langs[3] Deutung der Grafschaft Bogen auf das Boigreich, indem er »die von Gemeiner versuchte Erklärung, es sei darunter die bekannte Grafschaft Bogen zu verstehen, die sich nördlich der Donau von der Gegend Regensburg bis Passau erstreckte« — als eine Auffassung verwirft, die »keiner Widerlegung[4] mehr« bedürfe. Gerade umgekehrt! Abgesehen von der Zuständigkeit der Angabe zum Jahre 1156 dürfen wir nach Strnadts Ausführungen über die Chronik des Chunrad de Wizzenberg nicht zweifeln, daß der Interpolator wirklich die Grafschaft zwischen Regensburg und Passau meinte, als er die Worte »addito et comitatu Pogen« niederschrieb.[5] Vielleicht auf Grund der Vieldeutbarkeit des Minus hatte Ottokar II. auf die Grafschaften Bogen und Deggendorf Anspruch erhoben[6] und Deggendorf gehört höchst wahrscheinlich zu den »omnibus beneficiis«, von den das Minus spricht.[7] Dagegen ist Langs Deutung des comitatus Bogen auf das Boigreich vielleicht als wertvoller Fingerzeig zu nehmen, wie wir oben[8] gesehen haben, an sich aber ganz gewiß falsch. Übrigens denkt Riezler augenscheinlich nicht an das Boigreich bei Horn, sondern an den Regau in Oberösterreich. Und vollends seltsam ist die Anwendung, die Riezler selbst von

---

[1]) A. a. O. S. 220.

[2]) Von dem Ursprung der Grafschaft Schärding, Abhandlungen der churfürstlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, VII, 260 f.

[3]) Bayerns Grafschaften, S. 170.

[4]) Die erste »Widerlegung« erfuhr der Regensburgische Syndikus Karl Theodor Gemeiner schon 1790, im Jahre nach dem Erscheinen seiner »Geschichte Bayerns unter Friedrich I.« 1789, durch L. Westenrieder, Beiträge zur vaterländischen Historie, III, 1 ff., und IV, 1 ff. Vgl.: Taschenbuch für vaterländische Geschichte, III (1813), S. 134 f.

[5]) Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns, 76.

[6]) Riezler, Geschichte Bayerns, II, 16.

[7]) Strnadt, Linzer Zeitung, 1895, XII, 5, Spalte 2, Anm.

[8]) § 10.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Langs Darlegung für seine Erklärung des Minus und der Stelle bei Otto von Freising macht.

§ 15. Nachdem Riezler noch eine Vermutung über einen Komitat der Grafen von Piugen »nördlich der Donau zwischen dem großen Mühlbach und der Rödel« aufgestellt hat, entfaltet er ganz unvermutet seine Meinung über die tres comitatus mit den Worten: »es werden also die Grafschaften Schaumburg, Lambach und Wels, Regau und Boigen gewesen sein, die 1156 von Bayern an Österreich abgetreten wurden.«[1]) — Ich bin Riezler ungemein dankbar für die zwei letzten Nennungen, werde noch später auf ihre Begründung eingehen, bezweifle jedoch, wie schon angedeutet, ob er unter Boigen wirklich das Gebiet versteht, auf welches allein die Langsche Deutung von »Bogen« paßt, nämlich das Boigreich bei Horn in Niederösterreich.[2]) Nach Riezlers Meinung wäre »vom Lande zwischen Inn und Enns das in der Mitte liegende Gebiet« kraft des sogenannten Privilegium minus an Österreich gelangt. »Das in der Mitte liegende Gebiet!« nicht das am Inn anliegende und ebensowenig das von der Enns im Osten begrenzte; denn dort sei Schärding Andechser Gut und südlich davon liege herzoglich bayerischer Besitz, hier aber gehörte »die unmittelbar an die Enns grenzende Grafschaft« den steirischen Markgrafen« und kam »mit deren ganzem Herzogtume erst 1192 an Österreich«. Das ist gewiß richtig, aber wie kommt Riezler zu dem positiven Teile seiner Behauptung? Weist er die »Mitte« des Landes ob der Enns deshalb dem Österreicher zu, weil sie weder den Grafen von Andechs noch den Herzogen von Bayern noch den Markgrafen von Steier gehörte? Nein, er sucht sowohl allgemeine wie besondere Gründe für seine Behauptung, die freilich derselben viel zu lose angehängt sind, als daß sie sich auf jene Gründe stützen könnte. Die Worte »in ducatu nostro et in marchia nostra« in der Urkunde von 1164, wovon jenes ducatus auf das erweiterte Gebiet, dieses »marchia« auf die »alten Stammlande (!) unter der Enns« zu beziehen seien[3]); dann die Worte des Majus über die marchia supra Anasum, durch welche sich diese »mit Sachkenntnis und Vorsicht gefälschte Urkunde« eine Blöße gegeben haben würde, wäre 1156

[1]) Heigel und Riezler, a. a. O., 222.

[2]) Nach Pallhausen, a. a. O. 549, ist das Gebiet zwischen den beiden Mühlbächen in Oberösterreich gemeint.

[3]) A. a. O., Anm. 3; Meiller, BR., 46, Nr. 63.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

nicht wirklich eine Vermehrung des Gebietes der Mark erfolgt — diese Worte werden ins Treffen geführt, beweisen aber nichts für die besondere Auswahl, die Riezler unter den Grafschaften des Traungaues vorgenommen. »Die Unterbrechung des österreichischen Grenzgebietes durch die Grafschaft Ottokars sei wohl sonderbar«, aber man dürfe darum noch nicht die »so bestimmt (!) lautenden Angaben Ottos von Freising« (! quos tres dicunt !) u. s. w. verwerfen. Ganz richtig aber ist die Erwägung, mit der Riezler den allgemeinen Teil seiner Darlegung schließt, nämlich die Bemerkung hinsichtlich der noch fortbestehenden Abhängigkeit der Steiermark von Bayern.[1]) Auch die den besonderen Teil einleitenden Bemerkungen über die Grafschaft Schaumburg sind an sich richtig, aber für das Beweisthema unzulänglich. »Daß die Schaumburger sich erst 1361 freiwillig der österreichischen Oberlehensherrschaft unterwarfen«, widerspreche nicht Riezlers Annahme, die ja hinsichtlich der Grafschaft Schaumburg nur »ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis, nicht aber ... Lehenrührigkeit von Österreich« behaupte. Welche weitere Lockerungen dieses Abhängigkeitsverhältnisses erfolgten, sei nicht Sache der Untersuchung; »es genügt uns, zu wissen (!), daß das Schaumburgische Gebiet schon 1156 (!) von Bayern getrennt wurde.« Auf weitere Notizen über die Schaumburger gehen wir hier nicht ein, vergeblich aber suchen wir eine Begründung hinsichtlich der Wels-Lambacher[2]) und der Regau-Piugener »Grafschaft«[3]). Statt dessen wieder allgemeine Untersuchungen mit polemischer Spitze gegen Huber, — Untersuchungen über den geographischen und staatsrechtlichen Umfang Bayerns.[4]) Aber die Urkunde von 1184 beweist nichts, weil damals Steiermark bereits Herzogtum und

[1]) A. a. O., S. 223.

[2]) Diese Grafschaft übernimmt Riezler aus Josef Moritz' kurzer Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten. Hormayr, Taschenbuch für vaterländische Geschichte, III, S. 142, sträubt sich gegen den Versuch, aus Moritzens Bemerkungen auf eine Grafschaft Wels-Lambach oder gar zwei solche Grafschaften zu schließen. Es seien dies vielmehr Herrschaften in der »Grafschaft« Traungau. Vgl. dagegen: Strnadt, Geburt, 43.

[3]) Strnadt, a. a. O., S. 63, meint, daß der Grafentitel »vielmehr auf dem Allode in Niederösterreich haftete«. Die Regausche Erbschaft des Herzogs Leopold V. hat ganz sicher auch Gut in Oberösterreich bei Viechtwang umfaßt. Da sie aber im Landbuche von Österreich und Steier nicht erwähnt wird, so ist sie jedenalls vor dem Jahre 1186 fällig geworden. Vgl. Babenberger Regesten, S. 66, Nr. 42, und meine Doktor-Dissertation, S. 36 f.

[4]) A. a. O., S. 224.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

dadurch allein schon der steirische Traungau aus Bayern ausgeschieden war. Gerade auf die im Jahre 1180 »erfolgte völlige Trennung des Traungaues« weist Riezler am Schlusse seiner Ausführungen über die Wirkung des Privilegium minus hin.[1]) Die steirischen Ottokare aber hatten auch den größten Teil des Lambachschen Besitzes im Traungau aufgeerbt.[2]) Was bleibt dann für die »Grafschaft« der babenbergischen Herzoge? Daß über die babenbergischen Erwerbungen im Regau um Viechtwang und Vöcklabruck[3]) das Landbuch von Österreich und Steier vollständig schweige, habe ich schon vor zwanzig Jahren hervorgehoben[4]) und — die »Grafschaft« Schaumburg! Doch auf sie wollen wir erst zu sprechen kommen, wenn wir uns mit anderweitigen Burghausenschen und Plainschen Besitzungen beschäftigen werden. Auch später noch, als Riezler seine Geschichte Bayerns schrieb, hat er an jener Erklärung der drei Grafschaften festgehalten.[5])

§ 16. Können uns nach all dem auch Riezlers ältere Ausführungen nicht befriedigen, obwohl er nur den Traungau herangezogen hat, so wollen wir nun neuerdings nach dem sehen, was Bachmann über den Traungau zusammengestellt hat, den er wenn auch nicht allein, so doch mit zu den »comitatibus quos tres dicunt« des Otto von Freising rechnet. Es kommt uns selbstverständlich auch diesmal vor allem darauf an, zu untersuchen, wie Bachmann die auffallende Erscheinung erklärt, daß die Babenberger erst lange nach dem Jahre 1156 im Traungau gebieten. Bachmann wirft selbst die Frage auf, um auch gleich selbst die Antwort zu geben.[6]) Er gesteht zu, daß die Grafschaft der Babenberger im Traungau nur »altes Grafenamt, nicht die neue territoriale Grafschaft« gewesen[7]), er gibt zu, — indem er »zugleich auch auf die wenig präzise Fassung des Briefes« (des Minus nämlich) »an der maßgebenden Stelle hinweist« — er gibt zu, daß »Heinrich Jasomirgott besonders im Traungau einen harten Stand« hatte[8]), entwickelt dann die Besitzverhältnisse und zeigt, daß schon die Macht der Ottokare

[1]) Ebenda 225.
[2]) Strnadt, Geburt, S. 49.
[3]) Ebenda 44.
[4]) Einleitung zu Jansen Enikels Fürstenbuch, S. 36 f.
[5]) Geschichte Bayerns, I, 663.
[6]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien, 1887, S. 559 ff.
[7]) Ebenda 1888, S. 186 unten.
[8]) A. a. O., 1887, S. 559 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

»allein jene der Grafen des Gaues innerhalb desselben weit überragt haben muß«, weist dann auf den Widerstand hin, den sogar Herzog Heinrichs II. »eigene Brüder, namentlich Bischof Konrad von Passau«, gegen ihn übten und nicht zuletzt auf den Umstand, daß »auch der mächtige Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern, darüber anderer Ansicht war als der Babenberger«.[1]) Das ist um so mehr glaublich und beruhigt uns um so mehr, als wir auch heute noch verschiedene Ansichten über die Worte des Minus und über die Stelle in Otto von Freising begegnen. Wenn aber Bachmann weiter auf jene Nachrichten hinweist, die uns von einem in die Jahre 1175 und 1176 fallenden blutigen Streit zwischen Steiermark und Österreich Meldung tun, so hat er damit unstreitig auch einen gewaltigen Schritt in seiner Beweisführung getan. Die dritte Klosterneuburger Fortsetzung der Melker Annalen und die sogenannten Chronica pii marchionis bringen uns Kunde darüber in verschiedenen Worten[2]), die hier nebeneinander folgen mögen:

Cont. Claustoneoburgensis III:

1175. Heinricus dux Austrie a Bohemo Ungaroque nec non et a Styrensibus multis lacessitur iniuriis; Austria, Karinthia, Bawaria preda et incendio vastantur, ita ut ministeriales Styrie marchionis nec ab ecclesia, in qua fere trecenti homines igne consumpti sunt, manus continerent.

Chronica pii marchionis:

Henricus dux Austrie multis minis a Bohemo pro terminis, ab Ungaro pro fratre suo puero..... pulsatur. A Styrensibus multis quoque lacessitur iniuriis, unde indignati ministeriales ducis Austrie Vischa civitatem et illi contigua preda et incendio in solitudinem redegerunt. Fideles etiam ducis Anesim civitatem marchionis et circumiacentia incendiis vastaverunt.

Wenn nun Bachmann den Konflikt zwischen dem Grafen und dem Grundherrn als einzig mögliche Erklärung dieses Grenzkrieges hinstellt[3]), so scheint er die geschichtliche Aufhellung eines rechtlich unverständlichen Gegensatzes gefunden zu haben. Ja, er geht so weit, damit »eine neue Einmischung des Löwen« in Verbindung zu

[1]) S. 560.

[2]) MG. SS., IX, 630 f.

[3]) A. a. O., 560, »es fehlt uns jede andere Erklärung für diesen Einfall der Österreicher in den Traungau«.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

bringen, »der nun mit direkter Mißachtung des österreichischen Privilegs auch jetzt noch als Inhaber der Herzogsgewalt in den 1156 abgetretenen Gebieten sich zu benehmen versucht u. s. w.« So erkläre sich »jener Gerichtstag zu Enns«; nur sei Herzog Heinrich nicht als »Gerichtsherr«, sondern als »Vermittler« aufgetreten. Wozu mit einemmale diese Abschwächung? Weil Bachmann sich besinnt, daß hier der Babenberger oder der Chiemgauer Graf sein soll? Wir untersuchen das weiter nicht, verweisen nur auf die bekanntlich dem Herzoge vor allem zustehende Fürsorge für den Landfrieden [1]) und vermögen in der Art, wie sich Herzog Heinrich der Löwe 1176 zu Enns »benimmt«, keinen Unterschied von so vielen beurkundeten Gerichtstagen seiner österreichischen Nachbarn vor und nach 1156 zu entdecken. Und da Herzog Heinrich von Österreich dem ganzen Vorgange, den Strnadt auszugsweise geschildert hat [2]), auf dem anderen Ennsufer ruhig zusieht, ja sogar den Schlußakt des noch auf herzoglich bayerischem Boden begonnenen Prozesses auf österreichischem oder doch auf rechtem Ennsufer iussu ducis Bawarie vor sich gehen läßt [3]) — wir kommen auf dieses auch von Strnadt nicht hervorgehobene Moment in den Erörterungen über das Landgericht Enns zurück — so scheint es nicht, als ob der österreichische Herzog in all dem einen Eingriff in seine herzoglichen Gerechtsame erblickt habe. Auch bestätigt eben jener Herzog Heinrich von Bayern und Sachsen dem Kloster Kremsmünster noch im Jahre 1174, Sept. 17 u. a. die seinen Vorfahren gehörigen Güter zwischen dem Natternbach und der Krems [4]), was doch keinen

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 572 f.; 3. Aufl., 580; 4. Aufl., 587.

[2]) Geburt, S. 82.

[3]) Urkundenbuch d. Enns I, 349 unten: ». . . . . postea ab omnibus transito ponte fluvii Ans cum in unum convenissent dux Bawarie et Austrie coram principibus utrisque et frequentia partis utriusque, iussu ducis Bawarie prepositus (sc. Reichersbergensis) mansos predictos tradidit in manum principalis advocati sui, comitis Chunradi de Pilstein delegandos in manus comitis Pertholdi de Andhes . . .«

[4]) Ebenda, II, 348: ». . . . quomodo bona illius ecclesie que dicitur in vulgari sermone Chremesmunstur, contermina sunt bonis antecessorum nostrorum sita a flumine, qui dicitur Norenbach, seorsum usque in Chremisam . . . . Bona inquam illa, sicut iam dictum est sita a flumine Norenbach seorsum usque in Cremisam, que fuerunt antecessorum nostrorum videlicet parentum nostrorum, huius privilegii nostri titulo stabilita facimus ecclesie iam totiens nominatae, ut sicut ipsi parentes nostri scilicet in liberam possessionem illi dederunt ecclesiae, ita et nos ius possidendi perpetuo tradimus tempore.« Vgl. dazu: Strnadt, Peuerbach, 205, und: Geburt, 83.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Sinn hat, wenn er nicht Machthaber in diesem Bereiche war. So muß wohl der Bayernherzog schon vor dem steirisch-österreichischen Kriege hinsichtlich seiner Herzogsmacht im Traungau »anderer Ansicht« gewesen sei als Heinrich Jasomirgott oder doch als — Professor Bachmann. Und was verschlägt dem gegenüber die Angabe in einer Tradition des steierischen Klosters Admont, wonach Hezimannisdorf bei Kirchdorf im Traungau in Austria [1]) gelegen gewesen sei, und was vollends die Urkunde von 1187, Feb. 24, die ja schon nach dem Jahre 1180 fällt. Dieses Jahr ist denn auch für Bachmann sehr wichtig, obgleich er ihm nicht die Bedeutung zuerkennen will wie Strnadt. Nach Bachmann hätte eben der Übergang des Herzogtums Bayern von Heinrich dem Löwen auf Otto von Wittelsbach dem Herzoge von Österreich erst die Möglichkeit bereitet, die neuen ihm 1156 angeblich, jedenfalls nicht urkundlich zugestandenen Grenzen gegen Bayern zu gewinnen. Das würde im Erfolg fast auf dasselbe hinauskommen, was Strnadt behauptet. Hinzugekommen sei eine »enge Familienverbindung der Herzoge von Österreich und der Steiermark« womit doch wohl die Heirat der Elisabeth, Tochter Markgraf Leopold II. mit Markgraf Ottokar IV. († c. 1122) gemeint sein wird. Die Georgenberger Handfeste von 1186 hätte in ganz besonderem Sinne den Traungau im Auge, dessen »Insassen und Dienstmannen« mit der übrigen Ministerialität des steirischen Herzogtums gleichgestellt sein sollten. [2]) Jedenfalls brachte erst dieser Ausgleich dem Herzoge von Österreich Aussicht auf wirklichen Machtzuwachs im Traungau, wonach dann den einschlägigen Stellen des Minus und bei Otto von Freising allerdings nur sehr platonische Bedeutung zukommen würde, wenn es sich überhaupt hierbei um Oberösterreich gehandelt hat.

§ 17. So finden wir in Bachmanns Ausführungen, wie wenig sie uns auch überzeugen können, immerhin mehr als ein beachtenswertes Moment, das es begreiflich erscheinen läßt, wenn der heutige Stand der oberösterreichischen Frage noch keine wesentliche Verrückung gegen früher aufweist und im großen ganzen noch immer an der Abtretung dreier im heutigen Oberösterreich gelegenen Grafschaften festgehalten wird. Bachmann selbst aber hat meines Erachtens das meist beachtenswerte nur nebenher ausgesprochen, indem er auf die Vieldeutbarkeit der einschlägigen Bestim-

[1]) Steiermärkisches Urkundenbuch, I, 401, Nr. 414.

[2]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien, 1887, S. 561.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

mungen des Minus hinweist. Der gleiche Vorwurf könnte wohl auch Otto von Freising gemacht werden und ist auch gegen ihn erst jüngst erhoben worden.[1]) Wahrhaftig, das scheint eine Hauptsache zu sein. Wird jemand glauben, das Minus und Otto von Freising würden Namen verschwiegen haben, wenn jene drei Grafschaften, auf die es ankam, mit Namen bekannt gewesen wären. Oder glaubt jemand, so läßt sich die andere Seite vernehmen, es würde Otto von Freising so viel und das Minus so wenig oder überhaupt welche Worte gebraucht haben, wenn unter jenen drei Grafschaften nur die drei Hundertschaften der Mark zu verstehen sind? Auch wer die gesamte politische Lage ins Auge faßt, wird jene Vieldeutigkeit verstehen. Strnadt hat recht, wenn er sagt, im Jahre 1156 sei Heinrichs des Löwen Lage keine solche gewesen, sein Verhältnis zum Kaiser kein so schlechtes, daß man ihm eingreifende Abtretungen zumuten konnte. Vielmehr war Kaiser Friedrich derjenige, der Frieden mit dem Welfen suchte. Dieser Friede war aber nur um den Preis der Rückgabe Bayerns zu haben. War es da nicht genug des Zugeständnisses, wenn Heinrich von Österreich den herzoglichen Titel und die Herzogsmacht, die er und sein Bruder Leopold so lange geführt, auch weiter führen durfte, indem seine Mark zum Herzogtume erhoben wurde. Freilich, die bayerischen beneficia, die tres comitatus, welches sind die? Man nennt sie nicht. Wenn aber in einem modernen Friedensvertrage — und als einen Friedensvertrag kann man auch das Minus auffassen — wenn in einem heutigen Friedensvertrage so allgemeine Wendungen stehen, wie im Privilegium minus, wo von »omnibus beneficiis que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie« die Rede ist, dann gibt es noch Ausführungsbestimmungen, vielleicht geheime Artikel. An das Vorhandensein solcher geheimer Artikel, an ein Sonderabkommen zwischen Kaiser Friedrich und dem neuen Herzog möchte man glauben, wenn man Otto von Freisings Darstellung liest, der doch offenbar etwas mehr zu wissen scheint, als das Minus sagen will oder besser sagen darf. Denn nimmer würde Heinrich der Löwe zugegeben haben, daß jene comitatus, jene beneficia in Bayern zu suchen sein sollen, wohl aber mochte es solcher bayerischer beneficia drei geben, die innerhalb der ihm ohnehin entrissenen Mark lagen. Das durfte aber wieder vom österreichischen Standpunkte durchaus nicht

[1]) Wilhelm Erben, das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, Wien 1902, S. 99.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

festgelegt werden, sonst hätte man sich für immer die Hände gebunden. Daß Otto von Freising im allgemeinen an die tres comitatus der Karolinger-Ostmark dachte und eine solche Tradition begründet hat, scheint noch im Verhalten des letzten Babenbergers zum Ausdruck zu kommen, der sich von dem bedrängten Bela diejenigen drei Komitate — auch wieder tres comitatus — abtreten läßt, die dem zur alten Ostmark gehörigen Oberpannonien entsprechen. Schon sein Vater hatte einmal Händel mit Bayern und Ungarn zugleich, freilich aus Ursachen, die uns nicht ganz klar vorliegen; augenscheinlich aber waren es vorwiegend Grenzfehden, die im Grazer Frieden vom 6. Juni 1225[1]) zum Abschluß kamen. Gegenüber Bayern hat es sich sicherlich um die Grafschaft Neuburg am Inn gehandelt, die ja auch schon ins weitere Landbuch von Österreich und Steier Aufnahme gefunden hat.[2]) Ganz leicht könnte diese im ältesten Archiv der Markherzoge von Osterreich zu Klosterneuburg aufbewahrt gewesene Urkunde Zeugnis ablegen, wie man in Wien das Minus hinsichtlich der Ausdehnung des Herzogtums aufgefaßt hat. Damit würde sich freilich sehr wenig eine Beschränkung der beneficia, der comitatus auf den Umfang der Mark zur Zeit, als das Minus erlassen wurde, vertragen. Aber für den Augenblick war es ganz angezeigt, den Herzog von Bayern in der Meinung zu erhalten, es handle sich nur um bayerische Benefizien, bayerische Lehensgrafschaften innerhalb der alten Ostmark. Daß es solche gegeben haben kann, muß freilich erst bewiesen werden. Aber warum soll es nichts derart gegeben haben, da ja in demselben Raum auch Reichsgut nachgewiesen ist. Jedenfalls hat es ferner innerhalb der Mark Grafschaften gegeben — sie mögen aus welchem Grunde immer diesen Namen geführt haben — die der markgräflichen Gerichtsbarkeit nicht direkt unterstanden. Wenn aber die Mark selbst zufolge des Minus bis 1156 Lehen von Bayern war, warum sollten dies nicht auch jene Grafschaften gewesen sein, jene der Gerichtshoheit des Markgrafen entrückten Gebiete, die wir oben in §§ 5 bis 7 zusammengestellt haben. Freilich ist man unter Hintansetzung der bayerischen beneficia, von denen das Privilegium minus spricht, und unter Hervorkehrung der tres comitatus bei Otto von Freising darauf verfallen, die alten Dingsprengel oder Hundertschaften der Ostmark für die Grafschaften zu nehmen, von denen Bischof Otto

[1]) Meiller, Babenberger Regesten, 136 Nr. 200.
[2]) MG. DChr., III, 726 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

handelt. Zuerst ist Strnadt 1886 mit diesem Gedanken hervorgetreten [1]), den er dann mit einer nicht ganz unwesentlichen Änderung, aber »nach wie vor« am Schlusse seiner bereits erwähnten Zeitungsartikel gegen Hasenöhrl Ende 1895 wiederholt.[2]) Wir kommen auf Strnadts Auffassung alsbald zurück. Als letzter ist Dopsch, trotz mannigfacher angelegentlicher Versuche, sich selbständig zu halten, doch auf die von Strnadt geschaffene Basis getreten.[3]) Noch knapper haben sich schon früher Werunsky[4]) und nach ihm Hasenöhrl[5]) der Auffassung Strnadts anbequemt — wir kommen auch auf ihre Darstellung später zu sprechen —, bis endlich selbst Schröder der neueren Auffassung Raum gab.[6])

Von den Verfechtern der oberösterreichischen Hypothese also bis in die jüngste Zeit herauf hat, scheint es, meine Auffassung von den »comitatus« des Otto von Freising nichts zu befürchten — sie sind gründlich widerlegt — unerwartete Gegnerschaft erwächst ihr vielmehr von meinen bisherigen Bundesgenossen.

d) Comitatus und Landgericht.

§ 18. Es war ja ganz verständig und auch selbstverständlich, wenn Strnadt und Dopsch an einem negativen Ergebnisse sich nicht genügen lassen wollten und sich fragten: Was meint der Bruder des neuen österreichischen Herzogs, »der vornehmste Unterhändler des Vertrages« [7]), mit jenen »comitatibus ad eam (sc. marchiam) ex antiquo pertinentibus« und mit »praedictis comitatibus quos tres dicunt« — was meint er damit, wenn er doch nicht im heutigen Oberösterreich gelegene Grafschaften, Komitate, Gerichtssprengel u. dgl. gemeint haben kann? Sie haben damit, wie gesagt, ganz recht, allein sie irren, wenn sie nun wieder die territoriale Seite der Frage ganz außer acht lassen oder doch zurückstellen, unter »comitatibus« nur

[1]) Geburt des Landes ob der Enns, 81.

[2]) Linzer Zeitung, 1895, 14. Dez., Nr. 285.

[3]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XVII, 296 ff.

[4]) Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte (1894), S. 61, Anm. *.

[5]) Deutschlands südöstliche Marken etc., a. a. O., 439.

[6]) Lehrbuch der deutschen Reichsgeschichte, 3. Aufl. (1898), 390, Anm. 8; 4. Aufl. (1902), 394, Anm. 8.

[7]) Huber, Österreichische Rechtsgeschichte, S. 7, Anm. 2. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (1902), S. 98.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

»Gerichtsfolge«[1]), »Grafenberechtigung«[2]), »Grafschaftsrechte«, »Grafschaften (Gerichtslehen)«[3]) verstehen und, da ja auch diese nicht in der Luft hängen bleiben können, dahin gelangen, die vermutlichen drei Gerichtsbezirke oder Landgerichte der Ostmark für jene Grafschaften zu nehmen, von denen dann freilich zu den drei Grafschaften der Mark Aribos noch immer ein weiter Weg ist. Schon Bachmann hat gegen diese Auslegung des Ausdruckes »comitatus« Widerspruch gewagt[4]), ohne sich jedoch näher darauf einzulassen. — Die Hauptstütze jener Auffassung von den «tres comitatus« des Otto von Freising, die ich nunmehr bekämpfen muß, ist jedoch darin zu erblicken, daß man auch anderweitige Anhaltspunkte gefunden zu haben glaubte, die Ostmark als Zusammenfassung dreier Grafschaften zu betrachten. — Diesen sei zunächst unsere Aufmerksamkeit geschenkt. Ich muß jedoch gleich hier bemerken, daß ich bei Ausarbeitung der nun folgenden Paragraphen noch nicht auf eine in böhmischer Sprache erschienene Arbeit Stiebers Rücksicht nehmen konnte, die erst jetzt, da meine Arbeit die zweite und dritte Korrektur durchgeht, in Besprechungen von Ed. Šebesta und B. Rieger deutschen Lesern einigermaßen zugänglich gemacht wird. Nur in sehr bescheidenem Maße konnte diese Kenntnis im Texte verwertet werden, meist tritt sie lediglich in einigen Anmerkungen zu Tage, und erst in späteren Artikeln wird, wenn mittlerweile Stiebers Arbeit in deutscher Sprache veröffentlicht sein sollte, die Möglichkeit vorliegen, ihre Ergebnisse vollständig zu verwerten. Das Eine läßt sich jedoch schon jetzt erkennen: in Hinkunft wird man sich hinsichtlich der älteren Einrichtungen der märkischen Gerichtsverfassung weit mehr auf Durchforschung des erhaltenen urkundlichen Materiales stützen müssen, als bislang geschehen ist. Die Überlieferung, welche in den beiden Fassungen des Landrechtes vorliegt, darf, weil höchst wahrscheinlich durchaus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts entstammend, nur mehr höchst vorsichtig herangezogen werden, so weit man, trotz mannigfach anderweitiger Einflüsse, die nunmehr nachzuweisen sind, in den Bestimmungen der Landrechte I (1276) und II (1266) noch Niederschläge aus älterer babenbergischer Zeit wird erblicken können. Unter diesem

[1]) Strnadt, a. a. O., 81.
[2]) Hasenöhrl, a. a. O., 440.
[3]) Dopsch, a. a. O., 305, und 306.
[4]) Zeitschrift für Gymnasien, 1887, S. 555 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Gesichtspunkte mögen die nachfolgenden Untersuchungen beurteilt werden.

§ 19. Unter Hinweis auf Artikel 1 des babenbergischen[1]) und § 1 des ottokarischen Landrechtes[2]) sowie auf Sachsenspiegel I, 2, § 2; III, 61, § 1 und 65, § 1 wurde zuerst von Brunner und Strnadt in nachstehender Weise geschlossen: »Aus dieser Bestimmung des Landrechtes, daß der Landesherr sein Taiding an drei Malstätten« — Korneuburg, Tulln und Mautern — »von sechs zu sechs Wochen, also an jeder von 18 zu 18 Wochen (!) zu halten habe und dem Ausspruche des Sachsenspiegels, daß der Graf über 18 Wochen, also dreimal im Jahre, dinge, ergibt sich, wie Brunner[3]) gefolgert hat, 1. für die Ostmark eine Einteilung in drei, Graf-

[1]) Seit jüngster Zeit wird diese Fassung in einer schon oben § 1 zitierten böhmischen Abhandlung vielmehr für die jüngere erklärt — erst nach der von Dopsch in die Zeit Ottokars II. verlegten entstanden, etwa 1276 — und zwar von M. Stieber, »Kdy povstalo kratši znění rakouského zemského bráva (Wann ist die kürzere Fassung des österreichischen Landrechtes »LR 1« entstanden?)« als Anhang zu einer größeren Arbeit: »K vývoji správy (Zur Entwicklung der Gewere)« in »Rozpravy české akademie pro vědy a umění« (Abhandlungen der böhmischen Akademie der Wissenschaften). Prag 1901, S. 171 ff. Die Hauptabhandlung sucht Einfluß böhmischer Rechtsanschauungen auf das Institut der Gewere in den österreichischen Herzogtümern und ihre Bedeutung für den österreichischen Exekutionsprozeß nachzuweisen. Schon deshalb, ganz besonders aber wegen des Anhanges wäre den österreichischen Rechtshistorikern eine deutsche Übersetzung des Textes sehr erwünscht. Auch über die sechswöchentliche Dingfrist verbreitet sich Stieber, a. a. O., S. 196 ff. Der oben geäußerte Wunsch wird nicht überflüssig durch eine mir jetzt, da ich die erste Korrektur dieses Artikels fertigstellen wollte, zugegangenen Besprechung von Stiebers Arbeit durch Ed. Šebesta im Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1903, S. 157, wo Rezensent auf S. 162 »(Akkusativ)« statt »(Accusatio)« stehen gelassen hat. Die Besprechung bezieht sich übrigens nur auf Stiebers Exkurs über das Landrecht, nicht auf die mindestens ebenso wichtige Hauptfrage, welche Šebesta der »Verwaltung« und nicht der »Gewere« gewidmet sein läßt. — Eine andere, viel eingehendere Besprechung der Stieberschen Arbeit bringt B. Freiherr v. Rieger in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XXIV, 148 bis 161. Ich konnte sie durch die Güte der Herren Professoren Mühlbacher und Redlich noch in Aushängebogen und noch vor Erledigung meiner zweiten Korrektur benutzen; in einigen der folgenden Anmerkungen ist sie verwertet worden. (6. März 1903.) Aber auch diese so gründliche und ausführliche Untersuchung kann den Wunsch nach baldiger Übersetzung von Stiebers Arbeit nicht unterdrücken.

[2]) Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht, S. 236 und 263.

[3]) Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger Sitzungsberichte, XLVII, 321.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

schaften (comitatus) entsprechende Gerichtssprengel; denn es ist 2. in hohem Grade unwahrscheinlich, daß sämtliche Märker auf allen drei Malstätten zu erscheinen, also neunmal im Jahre das ungebotene Ding zu suchen hatten.[1]) Nur den zweiten von den hier in durchschossener Schrift gedruckten Sätzen — welche selbständige Zutaten Brunners sind, mit denen er über den klaren aus den zitierten Quellen sicher zu schöpfenden Tatbestand hinausgeht — nur die zweite von diesen Zutaten läßt auch Strnadt im Texte auffällig machen. Es ist aber zu bedauern, daß er nicht die ganze Deduktion Brunners zum Abdrucke gebracht hat. Wäre solches geschehen, dann würde noch ein vierter Satz, den aber Brunner an die Spitze seiner Beweisführung gestellt hat, vorliegen und uns zur Erkenntnis bringen, daß auch jene weiteren Zusätze auf einer leider irrigen Auffassung Brunners fußen. Mit dieser Bemerkung aber ist keinerlei Schmälerung von Brunners Verdienst um die Beantwortung einer der wichtigsten Fragen der älteren Rechtsgeschichte unseres Kronlandes beabsichtigt. Brunner konnte nicht jede von den Prämissen, auf die er das Gebäude seiner Beweisführung errichtet, auf ihre Richtigkeit prüfen und äußerte eben die noch heute nicht ganz beseitigten Auffassungen seiner Zeit. Übrigens war es ihm ja nicht so sehr um den Nachweis dreier Grafschaften zu tun als einem Strnadt, einem Dopsch; von diesen hätte man Eingehen auch auf Sohms Darlegung allerdings erwarten können. Wir werden die Auffassung eines Sohm und die gegenteiligen Anschauungen in der Folge eingehend zu würdigen haben. Für jetzt seien Brunners Zutaten zur Erklärung der Bestimmungen des österreichischen Landrechtes näher ins Auge gefasst.

§ 20. Brunner hat aus der Dreizahl der Malstätten und aus der sechswöchentlichen Frist[2]) zwischen zwei Taidingen den Schluß gezogen, daß an jeder der drei Malstätten von 18 zu 18 Wochen gedingt also beiläufig drei Dinge gehalten worden seien.

[1]) Strnadt, Geburt, 81.

[2]) Vgl. LR, Art. 28 f. (§ 23 f.), a. a. O., S. 246 (267 f.). Stieber, a. a. O., S. 196 ff., will in jenen sechs Wochen nur eine Vorladungsfrist für den Beklagten erblicken, was doch aus der Hauptstelle gewiß nicht herauszulesen ist. Gemeint ist bloß, daß die Vorladung auf kein früheres Taiding gehen darf als eines, das mindestens nach sechs Wochen fällt; fiele das nächste Taiding bereits vier Wochen später, dann könnte die erste Verhandlung frühestens erst in zehn Wochen stattfinden. Vgl. Šebesta, a. a. O., 163, und Rieger in der zweitnächsten Anmerkung.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Das sagt nun seine Quelle nicht, und man kann nicht gut einsehen, warum sie es nicht hätte mit solcher Deutlichkeit sagen sollen und können, wenn sie es sagen wollte. Warum konnte das Landrecht nicht erklären, der Herzog dingt an jeder Malstätte von 18 zu 18 Wochen, nachdem doch Sachsenspiegel I, 2, § 2 und III, 71, § 1, sowie Schwabenspiegel L, 135, achtzehnwöchentliche Taidingszwischenzeiten für die übrigen Grafschaften fordern?[1]) Mit anderen Worten: das Landrecht hätte von achtzehnwöchentlichen Taidingsterminen für jede Malstätte sprechen können, wenn man nicht geradezu den Ausdruck Grafschaft gebrauchen wollte. Aber das eine wie das andere vermeidet die Diktion des Landrechtes in beiden Redaktionen und läßt nichts weiter erkennen als das Festhalten an den alten sechswöchentlichen Fristen zwischen je zwei Echtedingen und das Festlegen bestimmter Gerichtsstätten; einen regelmäßigen Wechsel in der Verwendung dieser Gerichtsstätten läßt das Landrecht ebensowenig erkennen, wie eine Beschränkung der an jeder solchen Gerichtsstätte abzuhaltenden Echtedinge auf jährlich drei.[2]) Es wäre mit den Bestimmungen des Landrechtes ganz gut vereinbar, wenn sich etwa nachweisen ließe, daß ein österreichischer Markgraf oder Herzog oder der von ihm bestellte Richter unter Einhaltung des

[1]) Sohm, a. a. O., 434 f.

[2]) Aus Seifried Helbling, II, Vv. 655 ff. (Zeitschrift f. D. Alt., IV, 258, Sonderabdruck, 59) scheint zwar dreimalige Dingung an jeder von den drei Malstätten oder vielleicht nur einmalige hervorzugehen, von 18wöchentlichen Fristen aber zwischen zwei an derselben Malstatt zu haltenden Echtedingen verlautet auch bei ihm nichts. Übrigens schreibt S. Helbling in einer Zeit, in der das Landtaiding als Landesgericht schon stark hinter das Hoftaiding zurücktrat. Luschin, a. a. O., S. 50 und 68. — Nach Riegers Referat, a. a. O., S. 157, hat sich auch Stieber im Sinne dreimaliger Dingung ausgesprochen. Rieger berichtet aus Stieber, »daß die Landtaidinge nur dreimal des Jahres (nicht neunmal) abgehalten wurden, so zwar, daß der Landesherr oder sein Vertreter zwischen den drei bekannten Dingstätten — unter welchen statt Korneuburg irrtümlich Klosterneuburg genannt wird« (der Irrtum ist nicht so groß, wie ich anderwärts zeigen werde. L.) — »die Wahl hatte (nach Landrecht II, § 92). Dabei hat sich freilich der böhmische Einfluß auf die Landtaidings nicht erstreckt; der Autor wendet die Analogie nur in der Richtung an, daß er die Worte »nur aber sechs wochen und nicht darhinder« im § 1 als für die Vorladungsfrist, nicht über dem Wortlaute gemäß für die Abhaltung des Landtaidings geltend erklären will, und dann hätte dieser (wer?) allerdings nur dreimal im Jahre stattgefunden (im Einklang mit dem Schwabenspiegel und mit dem Gedichte Lucidarius; nach dem Vorbilde des ursprünglichen Grafendinges im Unterschied von dem Markgrafengerichte nach dem Sachsenspiegel).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

sechswöchentlichen Termines zweimal nacheinander das Taiding in Tulln gehalten habe, ebenso wie etwa der karolingische Graf von Autun zweimal nacheinander mit dem Zwischenraume von 40 Nächten, aber immer in Autun das Grafengericht hält.[1]) Bei solcher Auffassung der fraglichen Stelle kommt dann auch der Umfang der Dingpflicht in Frage. Brunner hat auch hierzu Stellung genommen und eine »sämtliche Märker« bindende Verpflichtung, an »allen drei Malstätten zu erscheinen, also neunmal im Jahre das ungebotene Ding zu suchen«, in Zweifel gezogen. Dieses Bedenken kann man nicht nur teilen, man kann auch des Gegenteils versichert sein. Eine derartige Verpflichtung hat es nie gegeben. Nicht in der karolingischen Grafschaft, weil hier, abgesehen von den »scabinis et vassis comitum«, die bei jedem Mallus sich einzufinden und teilzunehmen hatten[2]), die Dingpflicht nur alle Gauinsassen jener Hundertschaft traf, in der die Malstatt lag, an der eben Gericht gehalten werden sollte, wenn auch das Echteding für die ganze Grafschaft kompetent war[3]) — in der ottonischen Ostmark zur Zeit der Geltung des Landrechtes nicht, weil das hier genannte Taiding nicht mehr ein allgemeines war, sondern nur eine »Notabelnversammlung«[4]). Darauf hat schon Hasenöhrl hingewiesen[5]). Ob nicht gleichwohl daneben eine besondere Verpflichtung für die näheren Anwohner der Dingstatt bestand, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls lag in dem Festhalten an den längs der Donau in gewissen Abständen gelegenen Malstätten ein Entgegenkommen für die anwohnenden Gaugenossen oder Märker. Daß aber die Dingpflicht am Landtaiding für die märkische Miliz — die hierin genau den »vassis comitum« des Aachener Kapitulares entsprechen[6]) — eine allgemeine war oder geworden ist, erhellt schon aus dem späteren Aufkommen der Hoftage und Zurücktreten der Landtaidinge. Denn ohne Zweifel haben am Hoftaiding alle nach Hofrecht und nach Lehenrecht dem Herzoge verpflichteten Markgenossen teilnehmen

[1]) Sohm, a. a. O., 431.

[2]) Capit. Aquisqu. de anno 809; MG., Capit. I, 148.

[3]) Sohm, a. a. O., 330f.

[4]) Luschin, a. a., O. 48.

[5]) Österreichisches Landesrecht, 179, Anm. 25.

[6]) Auch in bayerischen Gerichtsversammlungen der karolingischen Zeit spielen die »vassi dominici« eine hervorragende Rolle, wie Beseler (Der Iudex im bayerischen Volksrechte. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, IX, 248 ff.) aus freisingischen Urkunden nachgewiesen hat.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

müssen.[1]) Dabei wäre es von keinerlei Ausschlag, ob man diese Hoftaidinge den neun Taidingen des Landrechtes zurechnen wolle oder nicht, so wenig sich auch für eine solche Zusammenwerfung mit den Landtaidingen vorbringen ließe. Nun haben aber sowohl Brunners Bedenken als Hasenöhrls Einwand dagegen einen besonderen Hintergrund, auf den einzugehen unerläßlich ist, schon weil sich daran eine ganze Kette von anderweitigen Bemerkungen knüpft, aber auch aus tieferliegenden Gründen.

§ 21. Wenn Brunner die Dingpflicht sämtlicher Märker zu all den acht bis neun Echtedingen an all den drei Malstätten bezweifelt, so sucht er damit einen Wahrscheinlichkeitsgrund für seine unmittelbar vorher aufgestellten Schlüsse und Behauptungen zu erbringen. Denn nach ihm läßt »das Dingen von sechs zu sechs Wochen .... darauf schließen, daß die Mark ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand. Für die Ostmark ergibt sich des weiteren daraus eine Einteilung in drei der Grafschaft entsprechende Gerichtssprengel ....« Diese wenigen Worte haben genügt, um einer ganzen Reihe hervorragender Gelehrter, die auch mit Recht in ihren Untersuchungen immer wieder auf Brunner zurückgehen, die Überzeugung zu verschaffen, die Mark Österreich habe »aus drei Grafschaften bestanden«, sei eine »Zusammenfassung dreier Grafschaften«[2]) gewesen. Genau genommen geht nun Brunner in seinen beiden eben zitierten Sätzen noch nicht so weit. Das erhellt sofort aus genauer Beobachtung. — Die erste von den beiden Äußerungen, die Brunner als einen Schluß bezeichnet, ist immerhin vorsichtig genug gehalten. Denn wenn auch demzufolge »die Mark ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand«, so ist sie damit noch nicht als Zusammensetzung dreier Grafschaften erklärt. Sie kann noch immer eine einzige Grafschaft sein, aber eine große Grafschaft, deren »Umfang drei gewöhnlichen Grafschaften gleichkam«. Und gerade die Aufnahme dieses letzten hier auffällig gedruckten Wortes »gewöhnlichen« in das Gefüge des Brunnerschen Satzes läßt die Vermutung aufkommen, als sei er geneigt gewesen

---

[1]) Luschin, a. a. O., 68. Nach Stieber hätte, wie Rieger, a. a. O., 178, berichtet, Landrecht 1266 (bisher II) den vier Landrichtern des Landfriedens 1254 »die Kompetenz über das Leben der Ritter entzogen, und zwar soll dies zu Gunsten des neuen Hoftaidings geschehen sein«.

[2]) Hasenöhrl, Archiv, 82, S. 439.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

in der Mark nur eine Grafschaft von ungewöhnlichem Umfange zu erblicken. Jedenfalls lassen seine Worte bis dahin verschiedene Deutung zu. Wenn er freilich in der Folge und unmittelbar darauf »für die Ostmark ... Einteilung in drei der Grafschaft entsprechende Gerichtssprengel ...« folgert, so deutet er damit schon die Richtung an, in der seine Nachmänner gegangen sind. Denn von der »Einteilung der Mark«, welche »ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand«, »in drei der Grafschaft entsprechende Gerichtssprengel« ist bis zur Beziehung auf die tres comitatus bei Otto von Freising und vielleicht auch die anderen »tres comitatus« der Raffelstädter Zollurkunde wahrhaftig nicht mehr weit, nur daß Brunner selbst noch nicht diese Verbindung hergestellt hatte. Der erste, der die Mitteilung Ottos den Ausführungen Brunners näher gerückt hat, ist Julius Strnadt gewesen. Im Jahre 1868 hat er in einer groß angelegten Abhandlung über Peuerbach in Oberösterreich[1]) zunächst Brunners Ergebnisse für die Frage nach »Vereinigung des Landes ob der Enns mit Niederösterreich« verwertet und ist dann auch auf den Bericht des Freisingers eingegangen.[2]) Ihm hat er für unsere niederösterreichische Frage eine beherzigenswerte Tatsache entnommen, die er in folgenden Worten niederlegt: »nur beiläufig wird erwähnt, daß zur Ostmark drei Komitate gehörten, die selbstverständlich in Niederösterreich zu suchen, aber kaum mehr nachweisbar sind, wenn sie überhaupt mehr als bloße geographische Benennungen waren«. Das ist alles, was 1868 gefolgert wird. So weit hier Strnadt Behauptungen aufstellt, kann man ihm nur beifallen, dort, wo er Zweifel äußert und Fragen aufwirft, braucht man ihn nicht zu bekämpfen. Richtig aber ist, daß Strnadt seither um einen bedeutenden Schritt weiter gegangen ist und in seiner »Geburt des Landes ob der Enns« nicht nur zur Vertiefung und Begründung seiner Ansicht in der wichtigsten oberösterreichischen Frage Erhebliches geleistet hat — so daß diese Frage nunmehr für erledigt gelten kann — daß er aber auch, was das niederösterreichische Problem anlangt, nicht stehen geblieben und zu einer Auffassung gelangt ist, welche die seinerzeit »kaum mehr

[1]) XXVII. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum, nebst XXII. Lieferung der Beiträge zur »Landeskunde von Österreich ob der Enns«, Linz 1868, samt diplomatischem Anhang, 634 Seiten, dazu eine Karte.

[2]) S. 207f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

nachweisbaren drei Komitate« festlegen will. Wir werden uns selbstverständlich mit dieser Auffassung des eingehenden beschäftigen, müssen jedoch vorher, um die chronologische Folge der verschiedenen Stellungnahmen zu Brunners gelegentlicher Äußerung nicht noch mehr auf den Kopf zu stellen, der Ansicht Hasenöhrls näher treten, die er schon ein Jahr vor Strnadts »Peuerbach«, schon 1867, in offenbarem Bezuge zu Brunners Worten kundgegeben hat.[1])

§ 22. »Für das Herzogsgericht«, heißt es da, »bestehen drei Dingstätten, zu Neuburg, Tulln und Mautern (Landrecht I, 70), woselbst nicht nur der Landesherr, sondern auch der oberste Landrichter seine Gerichtssitzungen abhielt. Dies ergibt sich aus der Vergleichung von Landrecht, Artikel 70 und § 91.[2]) Nach dem Landrecht können diese Dingstätten auch nicht als Hauptorte verschiedener Bezirke aufgefaßt werden, sondern nur als Dingstätten, an welchen ein und dasselbe Gericht abwechselnd gehegt wurde, denn es wird (Landrecht § 91) ausdrücklich gesagt, daß sie« (die Dingstätten nämlich) »in den Bezirken der niederen Landgerichte gelegen seien«.[3]) Lange hat Hasenöhrl an dieser Anschauung, wenigstens äußerlich, festgehalten, und erst 28 Jahre nachdem er sie kundgetan, hat er sich entschlossen, sie preiszugeben. Er tut dies, indem er ausdrücklich erklärt, Brunner zu weichen; aber jedenfalls geschieht es doch auch im Hinblick auf Strnadt und Luschin. Hasenöhrl also hat zugegeben, er »sehe in diesen drei Dingstätten die ehemaligen Hauptorte verschiedener Gerichtsbezirke«.[4]) Er gibt hiemit seine alte Ansicht preis, obwohl, wie er selbst hervorhebt, ein namhafter seither eines plötzlichen Todes und für die Geschichte unseres Vaterlandes jedenfalls allzu

---

[1]) Österreichisches Landesrecht im XIII. und XIV. Jahrhundert, ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte von Dr. Viktor Hasenöhrl, 1867, Braumüller, Wien.

[2]) »Artikel« bezieht sich auf die vormals der babenbergischen Zeit zugewiesene Fassung, § (Paragraph) dagegen auf jenes Landrecht II, das von Siegel, Luschin und Dopsch sehr verschieden angesetzt wird; vgl. Dopsch, Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechtes, Archiv für österreichische Geschichte, 79, 1ff. Dopsch, dessen Ausführungen jedenfalls sehr einleuchten, setzt a. a. O., S. 60ff. die Entstehung von Landrecht II in das Jahr 1266. Die zitierten Stellen wolle man bei Hasenöhrl, a. a. O., S. 263 und 278 nachsehen.

[3]) Hasenöhrl, a. a. O., S. 179.

[4]) Archiv, 82, S. 439, Anm. 127.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

früh verschiedener österreichischer Historiker[1]) sich ihm angeschlossen hatte. Brunner aber, und die seiner Auffassung folgen, sind die letzten, die an der Kompetenz jeder Malstätte für die ganze Markgrafschaft hätten zweifeln dürfen. Denn wenn sie mit ihrer Auffassung — 18 wöchentliche Fristen zwischen den Landtaidingen einer Malstätte — die Bestimmungen vom Landrecht, Art. 28 f. (§§ 23 f.) verglichen, so mussten sie zur Überzeugung gelangen, daß nur regelmäßiger Wechsel in den Dingstätten die Abwiegelung eines Prozesses ermöglichte. Nur so kann die Stelle verstanden werden: »Si geben . . tag . . als recht ist . . . . über VI wochen und nicht darhinder und geben im der têg drei und sullen auch die tâg nacheinander geben in demselben jar und der vater abgestorben ist.« Wäre Festhalten derselben Malstätte eine ebenso strenge Forderung, so würde man das zu bemerken nicht unterlassen haben. Allerdings sind auch unter dieser Voraussetzung drei Tage binnen Jahresfrist möglich. Doch würde, wenn das nächste Landtaiding in fünf Wochen fiel, der Beginn des Prozesses auf 23 Wochen, d. h. bis zum zweitnächsten Taiding an derselben Malstätte hinausgeschoben worden sein. Alles unter der Annahme, daß achtzehnwöchentliche Dingfristen für jede Malstatt galten, und dass der Prozess in derjenigen Malstätte zu Ende geführt werden musste, woselbst er seinen Anfang genommen hatte. Die im Art. (§) 3 vorgesehene Frist für die Verantwortung eines durch den Landesherrn oder den Landrichter »in den schrann« geforderten »unbesprochen« Mannes (»kumpt er dann nicht für an dem vierden taiding«), würde unter Festhaltung der Malstätte zum mindesten 54 bis 59 Wochen bedeutet haben. Das alles hätte Hasenöhrl entgegenhalten sollen, bevor er Brunner und Strnadt wich. Ich habe schon in meinen vorjährigen Ausführungen Hasenöhrls Entschluß für verfrüht, wo nicht für bedenklich erklärt[2]); jedenfalls aber kann Hubers zuletzt geäußerte Auffassung zur Genüge zeigen, wie schwer es ist, in unserer Frage das Richtige zu treffen. Ich nehme daher einstweilen Hasenöhrls ältere Ansicht für noch nicht zurückgenommen an und vergleiche zunächst damit Luschins erste Entgegnung darauf. Luschin, der wie Brunner »jede dieser

[1]) Huber, Österreichische Rechtsgeschichte, 50, Anm. 2. In der Neuauflage von 1901, S. 61, hat Dopsch nunmehr Hubers Ansicht vollständig fallen gelassen und unterdrückt.

[2]) Jahrbuch, 1902, S. 10 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

drei echten Dingstätten . . . ihren besonderen, je einer Grafschaft entsprechenden Gerichtssprengel« haben läßt[1]), weist Hasenöhrls Einwand gegen Brunner mit einem allerdings sehr wirksamen Vorstoß gegen die von Hasenöhrl aufgestellte Begründung zurück. »Das Wort Landgericht im § 91 Landrechtsentwurf, auf welches er (Hasenöhrl) sich berufe, um seinen Widerspruch gegen Brunner (Exemtionsrecht, S. 321) zu begründen, sei ein offenbarer Schreibverstoß für Landrichter und beweise daher nichts«.[2]) Die Richtigkeit dieser vorgeschlagenen Emendation zugegeben, muß ich doch bekennen, daß mir auch ohne dieselbe Hasenöhrls Argumentation nicht verständlich war. Ich habe den § 91 des »Entwurfes« oft und oft gelesen, konnte aber nie herausbringen, daß es sich hier um etwas anderes handle, als um Einsetzung und Kompetenz eines oberen Landrichters. Von der Kompetenz oder, wenn man den Ausdruck gebrauchen will, von dem Range der drei Malstätten ist nicht die Rede, auch nicht beiläufig, auch nicht andeutungsweise. So wenig glücklich man nun auch jene, wohl in Hasenöhrls Augen selbst gefallene Begründung nennen kann, so wenig braucht man schon darum die Behauptung selbst zu bekämpfen, und Schröder — ich unterbreche damit wieder die streng chronologische Folge — Schröder hat Hasenöhrls Ansicht neuerdings in seine Deutsche Rechtsgeschichte aufgenommen. Er sagt dies wohl nicht, stützt sich auch vielfach auf Brunner[3]), nimmt andererseits oder nahm bis vor kurzem die »drei im Lande ob der Enns gelegenen Grafschaften« an.[4]) Allein er ist auf ganz richtiger Fährte, wenn er für Hasenöhrls Annahme die von Luschin zitierte Urkunde von 1136[5]) ins Treffen führt. Dagegen ist nun wieder Strnadt[6]) aufgetreten. Es verlohnte wirklich der Mühe, diese immer nur gelegentlich oder gar anmerkungsweise angezogene Urkunde und die auf ihr fußenden Folgerungen genauer ins Auge zu fassen, und nur Rücksicht auf den mir diesmal zugewiesenen Raum hat mich bestimmt, die

[1]) Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, S. 52.

[2]) A. a. O., Anmerkung 70. Vgl. Rieger in der Besprechung Stichers, Mitteilungen, a. a. O., 158.

[3]) 2. Aufl., S. 553, Anm. 142; 3. Aufl., S. 561, Anm. 137; 4. Aufl., S. 568, Anm. 137.

[4]) 2. Aufl., S. 383; nicht mehr in der 3. Aufl. (1898), S. 390, Anm. unten; 4. Aufl., S. 394; vgl. oben S. 39, Anm. 6.

[5]) Meiller, Babenberger Regesten, 22. Nr. 56, Luschin, a. a. O., S. 48.

[6]) Linzer Zeitung, 1895, Nr. 280, S. 1425.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Untersuchung der von Hasenöhrl aufgeworfenen Frage für jetzt insoweit auszuschalten, als nur Ergebnisse dieser Nebenuntersuchung gebracht werden sollen. Dabei soll besonders auf den Umstand hingewiesen werden, daß Fortführung des Prozesses auf verschiedenen Taidingen auch noch aus anderen überlieferten Urkunden hervorzugehen scheint. In einer am 29. September desselben Jahres datierten Stiftungsurkunde für Klosterneuburg[1]) ist von ähnlichem die Rede. Es heißt da, bei dieser Übergabe sei allen, die es anging, »semel bis terque«, Gelegenheit geboten worden, Gegenansprüche geltend zu machen.[2]) Will man diese Fristung nicht als formelhaftes Residuum aus älterer Zeit betrachten, — und auch für ein solches könnte man volle Beachtung in Anspruch nehmen — so muß man an wiederholte öffentliche, d. h. auf den Landtaidingen an verschiedenen Malstätten erfolgte Bekanntmachung der Traditionsabsicht glauben. In dem von Luschin[3]) zuerst hervorgehobenen, von Hasenöhrl und Schrötter in gedachtem Sinne verwerteten Dokument ist die wiederholte Verkündigung der erfolgten Tradition allerdings und begreiflicherweise ein nachfolgender Akt, der sich aber doch unzweifelhaft immer wieder auf Landtaidingen abgespielt hat. Ergibt sich daraus noch nicht die Durchführung ein und desselben Prozesses an mehreren Malstätten in aufeinanderfolgenden Landtaidingen, so scheint sich dennoch das zu ergeben, was eben Schrötter sagen wollte: Kompetenz jeder Malstätte für die ganze Grafschaft. Noch weit mehr aber dürfte sich solches aus einem anderen Beispiele ergeben, das in den Beginn des XIII. Jahrhunderts fällt. Ein Streit zwischen Klosterneuburg und Poppo von Spannberg, der doch, bei strenger Scheidung der Grafschaften nach ihren zugehörigen Malstätten, vor die Schranne zu Neuburg gehört haben würde, wird zu Tulln »in placito nostro« erledigt[4]); anhängig ist er höchst wahrscheinlich zu Neuburg gemacht worden, das sowohl als forum rei sitae wie als

---

[1]) Meiller, a. a. O., 23, Nr. 61.

[2]) Vgl. das »dreifache Klagen in verschiedenen Gerichten« in: Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, II, 501 ff., das sich jedenfalls auf derselben Grundlage entwickelt hat

[3]) Geschichte des älteren Gerichtswesens, 48.

[4]) Meiller, Babenberger Regesten, 90 und 39. Fischer, Geschichte von Klosterneuburg I, 84, setzt die undatierte Urkunde ins Jahr 1214, Meiller ins Jahr 1203; vgl. S. 249, Anmerkung 331.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

forum domicilii in Betracht kam.[1]) Wenn dies aber auch nicht geschehen sein sollte, so ist der Fall immerhin typisch.[2]) Doch wir wollen diese und sonstige Fragen, welche sich auf Malstatt und Dingzeit in der Mark beziehen, wie schon gesagt, an anderer Stelle erörtern und hoffen dabei außer auf die hier angezogenen Urkunden auch noch auf anderes Material fußen zu können. Für jetzt wenden wir unser Augenmerk einer Behauptung zu, die, erst in jüngster Zeit erhoben, uns veranlaßt, eine andere Vorfrage in Angriff zu nehmen.

e) Grafschaft oder Hundertschaft.

§ 23. Die Antwort auf die Frage, ob die drei Malstätten der Ostmark drei Grafschaften entsprochen haben, ob also die tres comitatus Ottos von Freising mit gutem Grunde als die vermeintlichen drei späteren großen Landgerichte aufgefaßt worden sind oder ob vielmehr nur Hundertschaften, Teile der Grafschaft also, durch jene Malstätten repräsentiert werden — die Antwort auf diese Frage, sage ich, hängt nicht bloß von der Stellung ab, die man zur Sohm-Waitzschen Streitfrage einnimmt, sondern erfordert auch noch die Erledigung so mancher anderen Vorfrage. So ist gleich in allerjüngster Zeit durch einen hervorragenden österreichischen Rechtshistoriker die Behauptung aufgestellt worden, der Ostmark habe der Centenar, der Schultheiß also, gefehlt[3]) und das könnte zu der weiteren Vermutung führen, auch der Amtsbezirk des Schultheißen, die Hundertschaft, sei der Ostmark fremd geblieben. Das würde sich wieder mit der älteren Anschauung über die Unterteilung Bayerns decken, dem Waitz die Hundertschaft abgesprochen hatte.[4]) Wenn aber Adler, indem er »besondere öffentliche Organe für

[1]) Kühns, a. a. O., II, 340.

[2]) So klar freilich wie in dem von Schröder untersuchten Geltungskreise des Sachsenspiegels liegen die Verhältnisse nicht. Vgl.: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, V (ZRG. XVIII), 2, S. 1 ff. Aber auch Schröder kann nicht auf Fortführung desselben Prozesses an verschiedenen Malstätten hinweisen, wohl aber auf Kompetenz verschiedener Dingstätten für Gut in ein und derselben Ortschaft, a. a. O., S. 9, 28, 46, und das genügt vollkommen, um die Kompetenzfrage klarzulegen.

[3]) Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich. Leipzig 1902, S. 147 f. Das Gleiche behauptet Schröder, a. a. O. (Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels), S. 48 f. für Ostfalen.

[4]) Verfassungsgeschichte (1. Aufl.), II, 276, 418, 431. Vgl. auch Beseler, a. a. O., 249. Später hat Waitz seine Behauptung eingeschränkt (2. Aufl., II, 404),

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

die Zentgerichtsbarkeit« vermißt, unmittelbar daran anknüpfend auf den Landrichter greift, der »ursprünglich mit der höheren auch die niedere Gerichtsbarkeit« geübt habe, so führt er uns damit sofort von dem Irrweg zurück, auf den wir etwa an der Hand seiner ersten Bemerkung gelangen könnten. Freilich kommt es sehr darauf an, ob man den niederen Landrichter in Österreich schlechthin als unmittelbaren Erben und Nachfolger des karolingischen Grafen ansehen will, sein Gericht als zeitgemäße Umgestaltung des karolingischen Grafendings, wie vielleicht Luschin[1]) und nach ihm Adler, oder ob man ihn als ursprünglichen Niederrichter nimmt, für den Bereich nur einer Malstatt und ohne Blutbann, beziehungsweise sein Gericht als solches Niedergericht. Erst in der Folge hätte dann jener Richter Blutgerichtsbarkeit gegen Gemeinfreie und Unfreie übernehmen müssen. Und diese Frage hängt wohl mit einer weiteren zusammen. Wie denkt man sich die beiden Landgerichte, das höhere oder Notabelngericht und das niedere, das Landgericht schlechthin, aus dem alten einen Grafengericht entwickelt? Darauf kann erst später geantwortet werden. Betont muß werden, daß der eigentliche Richter in Österreich nach wie vor der Markgraf, der Herzog gewesen ist. Landrichter können, wenn es je vordem solche gegeben hat, und seit es solche gibt, nicht wie er, der Markgraf oder Markherzog, auch Grafen im eigentlichen Sinne gewesen sein, denn sie bestehen neben jenen, ja noch mehr, sie sind Beamte des Markgrafen nach Landrecht § 91. Zugegeben nun, daß seit jeher diese Beamte, welche Landrichter heißen, gleich mit voller gräflicher Gewalt, wenn auch nur für den Sprengel einer Malstatt ernannt waren, dann hat Adler recht. Wer beweist aber, daß diese Landrichter gleich »ursprünglich mit der höheren auch die niedere Gerichtsbarkeit übten?« Wie wenn sie vielmehr Nachfolger eines älteren Funktionärs für den Malstattbereich gewesen sind, dessen Wirkungskreis wohl nicht, dessen Amtsgewalt jedoch erweitert wurde, indem er hinfort auch den Blutbann führt, indem er also umgekehrt mit der niederen auch die höhere Gerichtsbarkeit, diese aber nur in beschränktem Umfange, ausübt. Ein Blick aus der bayerischen Ostmark auf das Stammesherzogtum, von welchem die Mark zu Lehen ging, kann vielleicht Rat schaffen. Auch in Bayern erscheint der Herzog, z. B.

---

vielleicht nicht ohne Rücksicht auf die Anmerkung, die Sohm, a. a. O., S. 273, brachte. Siehe oben, S. 29.

[1]) a. a. O., 103.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Heinrich der Löwe, als iudex provincie[1]) und so kann man hoffen noch manch andere Analogie zu finden. Der »Landrichter« ist nämlich durchaus nicht ein speziell märkischer, ostmärkischer, sondern ein allgemein bayerischer Beamter, der durchaus den Grafen vertritt[2]), das Landgericht ist die Grafschaft, »da das Landgericht eben das Gericht ist«, wie Rosenthal in Sohm'scher Sprechweise vorbringt.[3]) Ob nun »dieser Richter« mit Recht als »der Abkömmling des fränkischen Centenars«[4]) betrachtet wird, berührt uns hier nicht. Wir sehen aber in Bayern den Richter, d. h. Landrichter, an den Platz des noch im XII. Jahrhundert nachweisbaren Schultheißen treten[5]) und finden später genau so wie in Österreich zweierlei Landrichter. In Bayern heißt der Landrichter, welcher Stellvertreter des alten Grafen ist, seit dem XIV. Jahrhundert auch Pfleger[6]), und der von ihm bestellte Richter heißt auch Landrichter[7]). »Dieser Richter (Landrichter)«, so meint Rosenthal, »ist wie früher Stellvertreter des Grafen, nun des Pflegers, also der Abkömmling des fränkischen Centenars«, der Pfleger selbst Vizegraf des Herzogs oder eines Grafen. Die Einrichtung wird immer allgemeiner, je mehr die Herzoge erledigte Grafschaften einzogen. Ob der Landrichter, wie in Sachsen, Beisitzer des Grafen, des Pflegers, war, käme zu ermitteln[8]); das war auch der fränkische Schultheiß.[9]) Jedenfalls ist der Landrichter stellvertretender Richter, der aber

[1]) Riezler, Forsch. z. d. Gesch., XVIII, 526.

[2]) Auch Juritsch weist (Geschichte der Babenberger, 214) um die Parallelität österreichischer und bayerischer Verhältnisse zu zeigen, auf das nach Sohm schon den alemannischen und bayerischen Stammesherzog zugekommene Recht der Einsetzung von Grafen hin. Er irrt wohl, wenn er hinsichtlich der späteren deutschen Stammesherzoge diese Einsetzung, nachmals Belehnung, mit der Bannleihe zusammenwirft, die in Bayern nur bei den herzoglichen Vizegrafen den Herzogen, sonst immer dem König zustand. Der österreichische »höhere« Landrichter ist eben nur Vizemarkgraf, Vizeherzog.

[3]) Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, I, 49 f., 53.

[4]) Ebenda, 54. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns, I, 752; Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Niederösterreich, 126.

[5]) Beseler, a. a. O., 250 f., 257.

[6]) Rosenthal, a. a. O., S. 52.

[7]) Vgl. den schon von Luschin, a. a. O., 126, Note 217, angezogenen Arbo iudex comitis Ekkeberti zum Jahr 1130.

[8]) Für bayerisches Missatgericht ließe sich solches nachweisen. Beseler, a. a. O., 248. Vgl. Schröder, a. a. O., 48.

[9]) Sohm, a. a. O., 405, 418; vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. 174, Anm. 7.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

auch den Blutbann führt, ob erst seit der Zeit, als es den Pflegern immer mehr odios wurde, die peinliche Gerichtsbarkeit selbst zu handhaben [1]), kann ich nicht entscheiden. Aber auch in Österreich käme erst zu untersuchen, seit wann die sogenannten niederen Landrichter Blutbann führten.[2]) Überlassen konnte man ihnen denselben ohne Gefahr für das oberstrichterliche Amt des Herzogs schon seit 1156. Jedenfalls war es bereits vor Erlassung der Landrechte der Fall, in Oberösterreich, das Bayern näher liegt, auch schon im XIII. Jahrhundert; verweigert hier der untere Landrichter das Recht so devolviert die Entscheidung über alles »swaz an den tod gat« an den höheren Landrichter.[3]) Führten aber die niederen Landrichter seit jeher den Blutbann, so doch nur in Stellvertretung oder, richtiger gesprochen, auch nur »als Arm«[4]) des Grafen, in Österreich des Markgrafen, nachmals des Herzogs. Dieser und sein persönlicher Stellvertreter im Adelsgerichte, falls er hiefür in Betracht kommt, sind, zumal seit 1156, außer stande, in dem großenteils einheitlich geschlossenen Gebiete die hohe oder gräfliche Gerichtsbarkeit in eigener Person wirklich auszuüben. So überkommen dieselbe die Nebenrichter[5]), die aus diesem Grunde vor Verwechslung mit den praecones geschützt sind, eine Verwechslung, die vielleicht in Bayern möglich, aber doch nur im Schwabenspiegel nachweisbar ist.[6]) Ja im Gegenteile, sie werden in Bayern mit den Grafen zusammengehalten, ihr Gericht »als Überreste der karolingischen Grafengerichte« angesprochen.[7]) Die Anknüpfung muß auch wieder in Bayern gesucht werden, wo »noch bis ins XV. Jahrhundert hinein die Ausdrücke Graf und Richter, Grafschaft und Landgericht als identisch gebraucht wurden.[8]) Von dem bayerischen niederen Landrichter, d. h. Unterrichter des Pflegers, unterscheidet sich sein ostmärkischer

[1]) Rosenthal, 56; vgl. das privilegium odiosum in Österreich, Luschin, a. a. O., 141. Auch in Österreich spricht unter Umständen das landmarschallische Gericht nur Adelsverlust aus, worauf Übergabe an den Land- oder Stadtrichter erfolgt.

[2]) Die sächsischen Gografen führen ihn erst seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Schröder, a. a. O., V., S. 65.

[3]) Luschin, a. a. O., 147 f.

[4]) Luschin, a. a. O., 124.

[5]) Vgl. die Funktionen des fränkischen Schultheißen. Sohm, a. a. O., S. 234, 262.

[6]) Luschin, a. a. O., 128 f.

[7]) Ebenda, 103 ff., 117, 143 f.

[8]) Rosenthal, S. 50.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Kollege, der österreichische niedere Landrichter, nur dadurch, daß in Bayern in der Regel je einem Pfleger-Landrichter je ein Richter-Landrichter zugewiesen ist, in Österreich aber dem Herzoge oder dem oberen Landrichter mehrere solche untere Landrichter zukommen. Das entspricht genau der festgehaltenen Einheit der Grafschaft, die aus mehreren Hundertschaften besteht. In Hinsicht des österreichischen oberen Landrichters ist das Verhältnis gerade umgekehrt. Es besteht eigentlich kein Unterschied vom bayerischen Landrichter, außer in der Zahl, indem dort nur einer, hier mehrere bestanden. Der österreichische Markgraf hat eben nur eine Grafschaft und braucht nur einen Pfleger, den er in der Person des obersten Landrichters auch noch als Herzog beibehält, bis Ottokar vier obere Landrichter einführt. Der Herzog von Bayern braucht für jede seiner Grafschaften einen Pfleger.

§ 24. Nun geht jedoch unsere Frage nicht so sehr nach dem Schultheißen und Landrichter, als vielmehr nach der Hundertschaft. Fragen, die freilich schwer zu trennen sind. Die bayerische Grafschaft hat zwar mehrere Malstätten, ob nun auch ebensoviele Hundertschaften, das könnte fraglich erscheinen. Der bayerische untere Landrichter, d. h. der Untergebene des Pflegers, ist nicht bloß Richter für den engeren Malstattsprengel, sondern wie sein Vorgesetzter, der Pfleger, für das ganze Landgericht, das der Grafschaft entspricht. Darin besteht wohl der stärkste Unterschied zwischen ihm und dem österreichischen unteren Landrichter. Können nun die ostmärkischen Dingsprengel der fränkischen Hundertschaft, der Zent, gleichgestellt werden? Streng genommen ist es nun wieder für unseren Gegenstand ganz belanglos, wie die Antwort auf diese Frage ausfällt. Denn auch das haben wir nicht zu beweisen, daß jene Malstattsprengel vielmehr Hundertschaften gewesen seien. Wir wollen nur beweisen, daß es nicht Grafschaften waren. Gleichwohl muß, wie für Bayern so für Österreich gerade aus der Existenz mehrerer Schrannen innerhalb derselben Grafschaft auf Einrichtungen geschlossen werden, welche der fränkischen Hundertschaft nahe kommen. Wenn diese auch kein ursprünglich bayerisches Institut gewesen, ja, wenn es selbst nicht einmal unter anderen, auf uns nicht gekommenen Namen bestanden haben sollte, so muß es doch gerade im Gefolge der fränkischen Grafschaft mit eingedrungen sein. Die mehreren Malstätten der bayerischen Grafschaft hatten doch unfraglich zum mindesten den

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Zweck, den verschiedenen Teilen eines solchen Gerichtsbezirkes die Segnungen fränkischer Rechtspflege einigermaßen gleichmäßig zuzuwenden. Diese Einrichtung hatte jedoch dann keinen Sinn, wenn nicht der einzelnen Malstatt auch ein Dingsprengel zugewiesen war, der, wenn sonst nichts, so doch den Umstand des Grafengerichtes zu besorgen hatte. Daher zweifelt denn auch Riezler für die fränkische Zeit gar nicht, »daß diese Einrichtung« (nämlich die Hundertschaft) »auch in Bayern bestand«[1]), und Rosenthal hat geradezu die Schrannen des Landgerichtes als »die alten Hundertschaftsmalstätten« bezeichnet.[2]) Das Schwinden des Umstandes dürfte die Bedeutung verwischt haben oder hat sie nie recht zur Geltung kommen lassen. Weist aber Bayern selbst in späterer Zeit mehrere Malstätten innerhalb des Landgerichtes auf, so wird es auch damals noch Dingsprengel gegeben haben. Doch, wie bereits gesagt, vertritt hier der niedere Landrichter den Pfleger, wie dieser den Grafen, beziehungsweise den Herzog, beim Gericht an allen Malstätten des einen Landgerichtes. Diese bayerischen Landgerichte sind vielleicht selbst alte Hundertschaften, aber der Hundertschaftsbeamte hat Rang und Wirkungskreis beibehalten. In Österreich wieder hatten ganz gewiß die einzelnen Dingstätten ihre Sprengel. Den von Neuburg können wir selbst bis ins XV. Jahrhundert so ziemlich in alter Ausdehnung festlegen, der von Tulln reicht noch um 1400 bis an die alte Steiermark heran und bestand selbst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts in einem ansehnlichen Rest als kaiserliches Landgericht Markersdorf. Nicht so klar liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Dingstätte Mautern, die vielleicht erst später für die Notablenversammlung der oberen Lande zur Geltung kam; dafür aber gab es genug andere Landgerichte. Wenn diese Dingsprengel nicht Grafschaften gewesen sind, wie vielfach behauptet wird, so müssen sie eine andere, wohl die nächst niedrigere Gerichtseinheit vorgestellt haben; das wäre eben die Hundertschaft. An den Malstätten dieser Hundertschaften, wenigstens in Neuburg und Tulln, wird auch das Grafending, das hohe Landtaiding, abwechselnd gehalten. Aber der Tullner, der Neuburger Landrichter und der von Mautern, so lange es einen solchen gab, hat nur innerhalb seines Dingsprengels zu schaffen, er hat hier für das hohe Landtaiding die Schranne zu errichten; das ist so recht eine Tätigkeit, die man

[1]) Geschichte Bayerns, I, 126; vgl. Sohm, a. a. O., 273, Anm. 1.

[2]) A. a. O., 93.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

dem fränkischen Vikar, dem Schulheißen zumuten kann. Allein die Ausdehnung des gräflichen Amtssprengels führt ihm noch andere Arbeit zu. Auch er steigt in gewissem Sinne zum Grafen empor innerhalb seines Malstattsprengels, nur den Blutbann hat er durchaus nicht und niemals »über alle Bewohner eines Bezirkes« geübt, wie Luschin meint[1]), sondern nur über Gemeinfreie und Unfreie oder nach späterer Terminologie über Ritter, Bürger und Bauern und das immer nur im Sprengel seiner Dingstatt. Und zwar hat dem ostmärkischen niederen Landtaiding nicht zu irgend einer Zeit die Kompetenz in peinlichen Sachen der Grafen, Freiherren und Dienstherren zugestanden, sondern diese hatten in solcher Hinsicht immer nur ihren Gerichtsstand vor dem Landesherrn oder seinem Stellvertreter, dem obersten Landrichter, also vor dem alten Grafending. Genau so verhielt es sich auch in Bayern laut dem ständischen Freiheitsbriefe von 1311 und zwar »als es her von alten rechten (dingen) ist gestanden«.[2]) Freilich meint Luschin, diese »Landgerichte des Markgrafen« seien ursprünglich nur Landgerichte gewesen, wie die übrigen, die neben ihnen bestanden, »alle eines Ranges«.[3]) »Das änderte sich«, meint Luschin weiter, »seitdem die Landtaidinge, welche der Landesfürst an gewissen Dingstätten persönlich abhielt zum vornehmsten Gericht im Lande und daraus zum Gericht der Vornehmsten des Landes geworden waren (§ 8). Damit waren alle übrigen Landgerichte im Gegensatze zu diesem oberen Landgerichte von selbst zu unteren Landgerichten geworden.«[4]) Allein der Gegensatz, den Luschin in der Folge zwischen »unteren oder niederen Landgerichten« einerseits als »vom unteren Landrichter« besorgt, und den Taidingen zu Neuburg, Tulln und Mautern andererseits konstruiert, wo »der Herzog, beziehungsweise der Richter an dessen Statt entscheidet«, — dieser Gegensatz besteht wohl dem Range nach, aber nicht räumlich. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß in zwei von den drei Dingstätten, an denen Herzogsgericht gehalten wurde, auch niedere Landgerichte stattfanden. Das ist schon oben hinsichtlich Tulln und Neuburg hervorgehoben worden und ergibt sich aus dem letzten Absatze der beiden Landrechtsfassungen zur Evidenz.

---

[1]) A. a. O., 113, vgl. 143 f.

[2]) Quellen und Erörterungen, VI, 184.

[3]) A. a. O., 143.

[4]) Ebenda.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

(1266) § 92.	(1276) Art. 70.
An welich dingstat der landesherr oder der richter, der an seiner stat siczet, richten wil, da sol im der lantrichter an dem end ain schrann machen, die zehen phund kosten sol; und wann man auch denn von dem gericht get, so sol der obrist landrichter damit schaffen, was in gůt dunket.[1])	..... Und sol ain ieglicher richter ze Newnburg, ze Tuln und ze Mauttarn ain schrann machen. die zehen phund kost, und sol man dem richter die phennig abslahen, und wenn der richter von der schrann geet, so sol der richter die schrann tun, wo er wil.[2])

Daß im Texte von 1266 mit »lantrichter« der niedere Landrichter gemeint ist, steht ebenso sehr außer Frage, wie daß eben deshalb in den vom Landesherrn bevorzugten Dingstätten auch niedere Landrichter in Wirksamkeit waren, selbstverständlich mit weit engerem Wirkungskreis. Während der Markgraf-Herzog an all jenen drei Malstätten das Landtaiding halten konnte — wie nicht zu zweifeln ein identisches Landtaiding[3]) — waren die niederen Landrichter auf den engeren Dingsprengel beschränkt. Und darin liegt eben jener Gegensatz, der an das Verhältnis der Grafschaft zur Hundertschaft erinnert und die Vermutung nahe legt, wir hätten es in den engeren Dingsprengeln der Malstätten für das höhere Landtaiding und den vielleicht sonstwie nachweisbaren älteren Landgerichten nur mit der fränkischen Zent, in den dortselbst sitzenden Landrichtern mit dem fränkischen Schultheiß oder dem Vikar zu tun, die allerdings im Laufe der Zeit zu nahezu gräflicher Bedeutung emporgestiegen wären.

§ 25. Entspricht dieses Emporsteigen der österreichischen Vikare zu Grafen im gewissen Sinne jenem Prozeß, der sich in der alten fränkischen Grafschaft vollzogen hat, wonach aus Vikarien zuletzt Grafschaften wurden, die nun wieder in Vikarien zerfielen, so ist das in Österreich unfraglich nur aus einem Gebote der

[1]) Hasenöhrl, Landesrecht, 278.

[2]) Ebenda, 263. Es ist hier unterschiedslos viermal vom Richter schlechthin die Rede, während doch offenbar die beiden ersten Male der niedere Landrichter, die beiden anderen Male der oberste Landrichter gemeint ist. Das erklärt sich wohl aus einer gewissen Unsicherheit, die bei Wiederherstellung der Verhältnisse letzter Babenbergerzeit geherrscht hat.

[3]) Siehe oben, S. 49 f. (Sonderabdruck, 113), § 21.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Notwendigkeit hervorgegangen, etwa aus fortschreitender Besiedelung, somit wachsender Inanspruchnahme des Markgrafen, ohne daß hierbei der Blick aufs Ganze abhanden gekommen wäre. Daß auch hier hie und da der Wunsch, mehrere Söhne des Grafen mit Teilen des ursprünglichen Amtsgebietes zu bedenken, rege geworden sein mag, soll nicht bestritten werden. Wir haben über Ansätze zu solcher Entwicklung halb sagenhafte Kunde aus ältester Zeit.[1]) Ob es wirklich je zu eigentlichen Teilungen gekommen sei, kann hier nicht untersucht werden und ist stark in Zweifel zu ziehen. Jedenfalls lagen in früherer Zeit die Verhältnisse anders als seit den Tagen der Vereinigung mit Fürstentümern anderweitiger Provenienz, also mit Steiermark, Kärnten, Tirol, die zeitweilig eigene Wege gegangen sind. Im Großen und Ganzen war die alte Grafschaft intakt geblieben und so konnten die Hundertschaften nicht ohneweiters zu Grafschaften, die Vikare nicht einfach zu Grafen werden. Im übrigen haben sich, soferne nicht anderweitige Einflüsse zur Geltung kamen, in der Folge ähnlich wie vielleicht in fränkischer Zeit und im sonstigen Deutschen Reiche, je nach Bedarf aus den alten Landgerichten neue entwickelt, die jedoch wie gesagt, nicht wieder zu Grafschaften werden konnten, deren Justiziare, neue Landrichter, Grafengewalt nur in beschränktem Maße ausübten — das fränkische System, doch in märkischer Anwendung. Durchbrochen wurde das System, das sich dergestalt gebildet hatte, in mancher Hinsicht, zumal durch das herrschaftliche Landrichtertum, das dem bayerischen vollkommen glich. Das gilt auch von der landesherrlichen Herrschaft, also etwa von den in beiden herzoglichen Urbaren begegnenden Offizien. Die Offiziale, Amtmänner, dürften den bayerischen Pflegern entsprochen haben. Inwieferne die in solchen landesherrlichen Ämtern, z. B. in Lengbach, frühzeitig erscheinenden Landrichter dem bayerischen Pfleger oder seinem Unterrichter gleichzusetzen sind, wird erst später untersucht werden.[2]) Was aber den oberen, später obersten Landrichter anlangt, so könnte man ihn, den Landesbeamten, als mit seinem Landesherrn vorgerückt betrachten. Früher ein Stellvertreter des Grafen oder Markgrafen, steigt bei der Erhebung der Mark zum Herzogtume auch er. Ebenso muß, was schon aus der jedenfalls erweiterten Machtbefugnis des neuen Herzogs sich ergibt, die

[1]) Siehe oben, § 6.

[2]) Vgl.: Luschin, a. a. O., 122.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Gerichtsversammlung eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben. Die Gerichtsversammlung besteht nun nur mehr aus den Großgrundbesitzern und dem militärischen Adel der Mark; denn diesen allein ist es noch möglich, zu erscheinen, sie sind aber auch zum Erscheinen bei der Gerichtsversammlung verpflichtet. Die Gerichtsversammlung wird allgemach zur Notabelnversammlung, hält sich zwar noch ziemlich lange an den Einrichtungen der alten Grafschaft mit ihren drei Dingstätten und ihren vierzigtägigen Taidingsfristen, geht aber dann, den Einrichtungen des benachbarten Bayernlandes folgend, unvermerkt in das Wiener Hoftaiding über. Das Übergangsstadium wird seinerzeit genauer geschildert werden. Was hier Beachtung verdient, ist zunächst lediglich die Tatsache, daß die Ostmark auch noch als Herzogtum nur einen Landrichter als herzoglichen Pfleger hatte, der freilich in späterer Zeit als oberster Landrichter bezeichnet wird, der aber jedenfalls für die erste Periode, ehe ihm der Landmarschall an die Seite trat[1]), dem Vizegrafen entsprochen haben dürfte. Doch auch zu einer genaueren Betrachtung dieser Verhältnisse wollen wir erst dort gelangen, wo wir die unmittelbaren Zeugnisse für die Einheit der Grafschaft Österreich heranziehen werden. Hier sei vielmehr auf die Folgerungen eingegangen, die man aus der Dreizahl der Malstätten und aus der angeblichen Neunzahl der Landtaidinge gezogen hat. Wir müssen deshalb auf die Verhältnisse der Karolingerzeit eingehen. Das gilt jedoch nicht hinsichtlich der territorialen Einrichtungen der Mark selbst. Solche hätten wir allerdings in diesem Paragraphen heranziehen können; wir hätten es uns damit leicht gemacht, die Existenz der Hundertschaft in der Ostmark glaublich zu machen, denn die Vikare, d. s. die Hundertschaftsvorsteher, und die Marken, d. s. Hundertschaften, die wir für die Zeit des Markgrafen Aribo nachzuweisen vermochten[2]), die konnten sich ebensowohl in die ottonische Zeit hinüber gerettet haben, wie vielleicht die »mittlere Grafschaft«. Doch sollte eben diesmal die Probe auf gleichzeitige bayerische Verhältnisse gestellt werden.

§ 26. Man hat also dreimaliges Dingen mit je achtzehnwöchentlichen Zwischenräumen an jeder der märkischen Malstätten angenommen und daraus gefolgert, jeder von den Malstätten entspreche eine Grafschaft, denn in der Grafschaft eben werde

[1]) Landrecht, §§ 55, 57, 61.

[2]) Vgl. (oben): I, 29, 45, Anm. 1.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

nach Sachsenspiegel, I, 2, § 2, über 18 Wochen gedingt, »also dreimal im Jahr .... Schon Karl der Große hatte drei allgemeine Dinge für jede Grafschaft angeordnet«.[1]) Und so wollen wir denn auch bei dem unfraglichen Zusammenhange zwischen den karolingischen und den Einrichtungen des späteren Mittelalters auf dem Gebiete der Rechtspflege zunächst auf die fränkische Zeit eingehen. Hier aber begegnen wir sofort dem Widerspruche zweier hervorragender Rechtshistoriker gerade in der Frage über die Zahl der Dinge in der Grafschaft, die wieder mit jener anderen über die Stellung des Grafengerichtes, ob es nämlich Gaugericht oder Hundertschaftsgericht gewesen, innig zusammenhängt. Denn, wie Zallinger mit Recht betont: »Die echte Dingstatt ist nur ein Requisit des echten Dinges; ein anderes nicht minder wesentliches ist die echte Dingzeit.«[2]) An beide schließt sich Kompetenz des Dinges. »Die ältere Lehre« aber, so erklärt Sohm, hielt »die ordentliche Gerichtsversammlung (unter dem Vorsitz des Grafen) schlechthin für eine Versammlung aller Gaueingesessenen«, mithin »für eine Gauversammlung.«[3]) Waitz ist der erste, der in diese Auffassung Bresche schlägt und für die merovingische Zeit, aber auch nur für diese, die Gerichtsversammlung als Hundertschaftsversammlung nachweist, wogegen er hinsichtlich der Karolingerperiode bei der alten Lehre bleibt.[4]) Eichhorn[5]), ferner Thudichum[6]), mit dessen Beweisführung wir uns noch eingehender beschäftigen werden, weil er »seine Belege vornehmlich den Quellen des späteren Mittelalters entnommen«, Eichhorn und Thudichum also widersprechen auch hinsichtlich der nachmerovingischen Zeit der älteren Lehre, und Sohm sucht die Berechtigung dieses Widerspruches vornehmlich für die Karolingerzeit zu erhärten[7]), was ihn zu Waitz in heftige Gegnerschaft setzt. Er kommt zu dem Schlusse: »Weil es keine Gauversammlung gibt, nimmt die Leistung des Untertanen-

[1]) So: Brunner, Exemtionsrecht, a. a. O., 321.

[2]) Über den Königsbann. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung (1882), III, 549. Das werden wohl die noch nicht veröffentlichten Untersuchungen sein, auf die sich Schröder (Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (1884), S. 1, Anm. 3) beruft.

[3]) Sohm, a. a. O., 278.

[4]) Waitz, Verfassungsgeschichte, II. (2. Aufl.), 495 ff.

[5]) Rechtsgeschichte, 1, 393 ff.

[6]) Gau- und Markverfassung, 82 ff.

[7]) Sohm, a. a. O., 279 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

eides, die Heermusterung, die Verkündigung von Gesetzen die Hundertschaftsversammlung in Anspruch.«[1]) »Die Hundertschaftsversammlung ist die einzige Volksversammlung im fränkischen Reiche.« — »Die Gerichtsversammlung ist die einzige Volksversammlung im fränkischen Reiche.«[2]) Die Polemik gegen Waitz erreicht dort ihren Höhepunkt, zugleich für unsere Frage den wichtigsten Punkt, wo Sohm die Auslegung, die Waitz dem bekannten aber in seinem Wortlaute nicht erhaltenen[3]) Kapitulare Karls des Großen[4]) gibt, sofern dieses von den tria placita generalia spricht[5]), widerlegt. — Waitz hat nämlich aus den verschiedenen Wiederholungen jener Bestimmung Karls des Großen in den Kapitularien seiner Nachfolger auf eine in der fränkischen Gerichtsordnung durch Karln eingeführte Änderung geschlossen, nämlich auf »Einführung von Gauversammlungen als Gerichtsversammlungen anstatt der bisher ausschließlich üblichen Hundertschaftsversammlungen«.[6]) Sohm kann darauf hinweisen und Waitz muß ihm darin recht geben[7]), daß einer solchen Neuerung »nirgends ausdrückliche Erwähnung« geschehe. Sohm macht geltend, die karolingische Gesetzgebung karge durchaus nicht »mit Bestimmungen über die von ihr neu hervorgebrachten Einrichtungen«. »Von der karolingischen Gesetzgebung würde die Einberufung von Gauversammlungen nicht durch das bloße Wort: tria placita generalia verfügt worden sein.« — Waitz konnte darauf nicht schweigen und nimmt im vierten Bande der zweiten Auflage seiner Verfassungsgeschichte Anlaß, sich mit Sohms Angriffen auf seine Anschauung zu beschäftigen. Im großen ganzen ist Waitz aber doch von seiner Auffassung zurückgekommen. Es ist viel für ihn, wenn er zugibt: »Von einer Gerichtsstätte für den ganzen Gau ist in Denkmälern dieser Zeit nicht die Rede«; gleich darauf aber wird es nur als Annahme bezeichnet, als habe es solche Gerichtsstätten für den ganzen Gau »überall nicht gegeben«[8]), und damit wird in die alten Bahnen wieder eingelenkt: »Es muß demnach angenommen werden, daß neben den

[1]) Ebenda, S. 282.
[2]) S. 285 f.
[3]) Vgl. Waitz, IV (2. Aufl.), 368, Anm. 1 und 528.
[4]) MG. Leg. Sect. II, Capitularia 1, 290, Anm. 18.
[5]) Waitz, Verfassungsgesch., IV (1. Aufl.), 312 f.; Sohm, a. a. O. 288 f., 399 ff.
[6]) Sohm, a. a. O., 288.
[7]) IV (2. Aufl.), 527 und 374.
[8]) A. a. O., S. 374.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Gerichten in den Hunderten auch solche für den ganzen Umfang einer Grafschaft gehalten wurden, ohne daß sich allerdings mit Sicherheit sagen läßt, ob dies bei den drei echten Dingen immer der Fall war.«[1]) — Das ist ein recht magerer Vergleich für Waitz. Denn Waitz gibt damit einmal die Fortdauer der gerichtlichen Hundertschaftsversammlungen zu und wagt nicht zu behaupten, daß mit den tria placita generalia, oder wie sie in einer anderen Handschrift heißen, tria placita comitum[2]) — die zu suchen hinfort nach Karls Bestimmung der Freie verpflichtet sein solle — Gauversammlungen und nicht eben wie bisher nur Hundertschaftsversammlungen gemeint seien. Schon damit bleibt Sohm entschieden in der Vorhand. In der Anmerkung aber, auf die Waitz am Ende seiner zuletzt zitierten Äußerung verweist, und die über vier volle Seiten in kleinen Druck füllt[3]), zeigt sich Waitz noch mehr im Banne der aufgedeckten Wahrheit. Hier betont er wohl neuerdings seinen und fremden Widerstand gegen Sohms Sätze, aber »ohne daß die einschlagenden Fragen doch als erledigt gelten können«. Kapitularien, Urkunden und Formelbücher reichten nicht aus, um »erhebliche Schwierigkeiten« zu beseitigen. Die meist erhebliche hat meines Erachtens Waitz selbst aus dem Wege geräumt. Denn im Zuge der Erörterung gesteht er ein, »nicht zu verkennen, daß, wenn es bei der Beschränkung der Dingpflicht auf die drei echten Dinge galt — wie der Wortlaut der Stellen, die von ihnen handeln, nicht zweifelhaft läßt —, die Freien von lästigen Verpflichtungen zu befreien, diese Absicht eher erreicht wird, wenn sie sich nur in der Hunderte zu versammeln hatten, nicht aus allen Teilen des Gaues an einem Ort zusammenzukommen brauchten«.[4]) Und was Waitzen am grünen Schreibtisch aufdämmert, das sollte dem großen Karl entgangen sein? In der Absicht, den Dingpflichtigen eine Erleichterung zu schaffen, sie vor Überbürdung mit Gerichtsversammlungen frei zu halten, hätte man an sie eine Zumutung gestellt, die für die meisten von ihnen eine noch größere Belastung bedeutet; denn sie mußten nun aus großen Entfernungen sich zur gemeinsamen Versammlung begeben. Nein, es ist ganz klar, was Karl wollte. Aus Bequemlichkeit oder aus sonst irgend welchen Gründen

[1]) Waitz, a. a. O., 375 f.
[2]) Sohm, a. a. O., 404.
[3]) Waitz, a. a. O., 526 ff.
[4]) A. a O., S. 527.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

hatten die Grafen den Unfug eingeführt, nur in wenigen oder gar nur an einer, an der ihrer Burg am nächsten gelegenen Malstätte das Ding zu halten. Das bedeutete eine unerträgliche Überlastung der betroffenen Hundertschaft mit häufigen und zeitraubenden Zusammenkünften. Dieser Unfug sollte aufhören. Wenn schon der Graf nur an einer Malstätte das Echteding halten will, dann doch nur dreimal im Jahre, das fordert das Kapitulare vom Grafen. »Es wird ihm dadurch unmöglich gemacht, stetig von sechs zu sechs Wochen die nämliche Hundertschaft in Anspruch zu nehmen«.[1]) Aber eine Festlegung der Zahl an Echtedinge für die ganze Grafschaft auf jährlich nur drei ist ganz und gar nicht beabsichtigt gewesen. Es erhellt zwar »daß der Graf nicht nötig hat, in jeder Hundertschaft alljährlich die drei echten Dinge abzuhalten. Der Rechtssatz lautet nicht, daß drei Vollgerichte abgehalten werden müssen, sondern daß höchstens drei Vollgerichte jährlich in der Zent abgehalten werden dürfen.«[2]) Der Graf kann also alle seine für die ganze Grafschaft zuständigen Echtedinge an nur einer ihm bequemen Malstätte, in nur einer ihm gelegenen Hundertschaft abhalten. Dann aber kommt es im Jahre überhaupt nur zu drei Vollversammlungen. Und damit ergibt sich zugleich der Zusammenhang des späteren Dingens von 18 zu 18 Wochen in der Grafschaft mit der karolingischen Einrichtung. Nicht als ob diese schon darauf ausgegangen wäre, die Frist von 18 Wochen zwischen zwei in der Grafschaft gehaltenen Echtedingen anzusetzen, sondern sie beschränkte lediglich für die Hundertschaft die Zahl der Echtedinge auf jährlich drei nicht vor sechs Wochen, was später zu dreimal sechswöchentlichen Fristen führte. Die Grafen aber hörten nicht auf, die ihnen bequem gelegene Malstätte zu begünstigen, die andern zu vernachlässigen und so konnte es zu nur drei Dingen für die ganze Grafschaft kommen. Es konnte um so leichter dazu kommen, als ja Vasallität und Ministerialität dem Grafen, auch wenn er nur in einer von den alten Hundertschaften, auch wenn er regelmäßig nur in der einen Hundertschaft, an der einen Malstätte Gericht hielt, die ihm eben genehm und bequem war — als ihm, sage ich, Ministerialität und Vasallität auch dann den nötigen Umstand sicherten, der aus der ganzen Grafschaft zusammengekommen war, wie wir schon oben (§ 20) hervorgehoben haben. Auf solchem Um-

[1]) Sohm, a. a. O., 435.

[2]) Ebenda.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

wege sind erst in späterer Zeit, im XI. oder gar im XII. Jahrhundert, Gaugerichtsversammlungen entstanden. Unter diesem Gesichtspunkte, stumpft auch Zallingers Widerspruch gegen gewisse Ausführungen Sohms im wesentlichen ab, soweit es sich um die im Sachsenspiegel dargelegten Verhältnisse handelt. Denn wenn Zallinger in seinen schon oben[1]) zitierten Untersuchungen »über den Königsbann« aus einer Betrachtung der für das sächsische Stammgebiet erhaltenen Gerichtsurkunden den Schluß zieht, »daß die Dingstätten, an welchen ein Graf seine echten Dinge hält, zwar wechseln, daß aber doch ein Ort besonders oft, ja fast ausschließlich wiederkehrt«[2]), und daß daher »die Grafen ihre Gerichtsversammlungen nicht gleichmäßig über die einzelnen Hundertschaften verteilt, sondern vorwiegend und in der Regel nur an einer bestimmten, der ihrem Sitze zunächst liegenden Dingstatt, welche damit als die eigentliche Dingstatt der Grafschaft erscheint, und nur ausnahmsweise anderswo, an sonstigen alten Malstätten abgehalten haben dürften«[3]), — so muß er selbst »bei der unverhältnismäßig geringen Zahl der Zeugnisse« doch zur größten Vorsicht mahnen. Wahrscheinlich hat sich auch im Gebiete des Sachsenspiegels ein ähnlicher Prozeß vollzogen, wie wir ihn für Österreich schon oben[4]) als Übergang von Landtaiding zum Hoftaiding erwähnt haben. Unterstützt wurde dieser Vorgang durch die Aufteilung der Grafschaften, welche, wenn sie nach Tunlichkeit alte Gerichtsverbände schonte, zur Erhebung von Hundertschaften in den Rang von Grafschaften führen mußte. Innerhalb solcher kleiner Grafschaften gab sich das Dingen von 18 zu 18 Wochen von selbst. Auch in der Ostmark hat es solche Aufteilungen gegeben. Die eine große Grafschaft Peilstein erscheint zeitweilig in drei Grafschaften gespalten und auch die nördliche Grafschaft an der mährischen Grenze ist später in mehrere Grafschaften zerfallen[5]); die alten Dingstätten gaben nachmals die Namen der neuen Landgerichte ab. Da nun aber gerade der Mark-Herzog von Österreich ganz gewiß nicht bloß an einer Malstätte seine Landtaidinge hält, sondern seit alter Zeit an

---

[1]) S. 61, § 26.

[2]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, III, 551.

[3]) Ebenda, S. 552.

[4]) S. 60, § 25.

[5]) Vgl. oben, S. 12, § 6.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

deren drei, so sind gerade Zallingers Ausführungen sehr geeignet, den Glauben zu erschüttern, als habe jede dieser ostmärkischen Dingstätten einer ursprünglichen Grafschaft entsprochen.

§ 27. Im allgemeinen war aus wohl begreiflichen Gründen die Ostmark so angelegt und eingerichtet, daß sie möglichst lange, womöglich für immer jedem Zerfall widerstehen konnte. Es bleibt in der Mark bei den alten Dingfristen von vierzig Nächten oder sechs Wochen, ob auch bei den alten Dingstätten, ist eine andere Frage; denn die Landtaidinge dienen auch militärischen Zwecken, die Malstätten sind Versammlungsplätze der märkischen Landwehr. In Kriegszeiten konnten gewisse Malstätten bevorzugt, andere dafür vernachlässigt werden. — Im großen Ganzen aber bleibt es in der Mark bei abwechselnden Dingen an verschiedenen Stätten, denn es muß den räumlichen Verhältnissen dieser großen Grafschaft Rechnung getragen werden, während man es doch zu einer Teilung und Schwächung nicht kommen lassen darf. Aber so wenig ist diese Markgrafschaft aus drei Grafschaften zusammengesetzt, daß das Landrecht weder drei Dinge für jede Malstätte, noch, was damit zusammenhängen würde, achtzehnwöchentliche Fristen zwischen den an einer Malstatt zu haltenden Landtaidingen festsetzt. Nur gegen eine Verlegung oder Vermehrung der Malstätten und gegen jede Verkürzung der Fristen wendet sich die Eingangsbestimmung beider Fassungen. Aber daß an einer von den Dingstätten mehr als drei Landtaidinge gehalten wurden oder gehalten werden konnten, in einer anderen wieder weniger, schließt das österreichische Landrecht nicht aus. Dabei darf ja nicht vergessen werden, welche Stellung im Lande dieses an die Malstätten Neuburg, Tulln und Mautern und an sechswöchentliche Fristen gebundene Gericht eingenommen hat. Gewiß ist es noch ein Bild der ältesten ostmärkischen Gerichtsversammlung, das sich in ihr spiegelt. Aber karolingische Gerichtsversammlung ist dieses Gericht nicht mehr. Die Anforderungen an den Hoch- und Dienstadel des XI. und der folgenden Jahrhunderte konnten eben strengere sein, als die Zumutungen, die man an die Gemeinfreien der Karolingerzeit stellen durfte.[1]) Der Dienstadel, ob nun zum Herzogtume gehörige Ministerialität oder die niedere, schlechthin ritterbürtige Miliz, hatte gar keinen anderen Beruf als unausgesetzt mobil zu sein, was denn auch bei Gerichtsversammlungen zum Ausdruck kommen mochte. Wir müssen uns

[1]) Vgl. oben, § 20.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

danach nicht wundern, wenn an den verschiedensten Malstätten bei verschiedenen Versammlungen, soweit Urkunden über solche Taidinge Auskunft geben, fast immer wieder dieselben Leute Zeugenschaft leisten, d. h. den Umstand gebildet haben: Diese freien Herren und Dienstleute mit ihrer Ritterschaft bildeten so sehr den ständigen Hof des Herzogs, daß sie auch bei allen Gerichtstagen dabei waren, Selbst wenn diese zu sehr unregelmäßigen Fristen abgehalten wurden, konnte immer ein Umstand zugegen sein. Und dennoch zeigen die wenigen Fälle in denen wir über datierte aufeinanderfolgende Gerichtstage verfügen, ein ziemlich genaues Einhalten der Fristen. So liegen die Neuburger Taidinge von 2. Februar und vom 29. September 1136 fast genau sechsmal vierzig, nämlich 239 Tage, die Neuburger Taidinge vom 31. Mai 1208 und 7. bis 13. April 1209 achtmal vierzig, nämlich 311 Tage auseinander, wobei es freilich fraglich ist, ob in Meiller 69 (S. 98) Neuburg an der Donau und nicht vielleicht Neuburg am Inn gemeint ist. Zwischen den beiden Akten zu Krems vom 31. Jänner 1240 und dem Klosterneuburger Akt vom 27. März desselben Jahres liegen nicht unter 40 Tagen, vielmehr noch 14 Tage mehr, zwischen dem letztgenannten Akt aber und dem Tullner Tage am 31. Dezember desselben Jahres fast genau siebenmal vierzig, nämlich 278 Tage. Die beiden Kremser Tage des folgenden Jahres, Mai 9 und September 25 und 26, liegen dreimal je sechs Wochen und 14 Tage auseinander. Neuburg war in früheren Tagen entschieden bevorzugte Dingstätte aus Gründen wahrscheinlich, wie wir sie auch anderwärts und schon in der fränkischen Periode geläufig erkannt haben. Da offenbar doch die Satzungen hinsichtlich der Dingstätte und der Gerichtsfrist vielfach durchbrochen wurden, so müßte eine genaue Untersuchung sich auf alle Babenberger-Diplome und solche aus der ersten Zeit der Habsburger erstrecken, um zu bestimmen, in welchem Maße man dem alten Gebrauche nachgekommen ist und inwieferne man sich Abweichungen erlaubt hat. An der Stelle, wo solches zu geschehen haben wird, muß auch untersucht werden, ob die außer den drei im Landrecht festgelegten Malstätten, Neuburg, Tulln und Mautern, noch vorkommenden Gerichtsorte, z. B. Krems und St. Pölten, auf die schon Luschin[1]) hingewiesen hat, ältere, durch das Landrecht außer Gebrauch gesetzte oder vom Landesherrn willkürlich gewählte Taidingsorte waren. Bei dem nachweisbaren allmählichen Vordringen

[1]) A. a. O., S. 50.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

der Mark nach Osten müssen sich schon aus diesem Grunde Änderungen ergeben haben, die begreiflicherweise mit dem alten Herkommen eine Zeitlang um Geltung rangen. Schwer aber wird es sein, Andeutungen für die ältere Periode der Mark zu gewinnen, von Beweisen nicht zu sprechen. Doch nur wenn es gelingen sollte, sozusagen Ebenbürtigkeit dieser älteren, nachmals verschollenen Dingstätten neben denjenigen nachzuweisen, die durch das Landrecht zu alleiniger Geltung gelangten, nur dann könnte die Frage aufgeworfen werden, ob man es nicht doch in den Sprengeln dieser übriggebliebenen Malstätten mit einstigen Grafschaften zu tun hat, die nachmals zur einen Mark verschmolzen worden sind. Das Wahrscheinliche bleibt immer ursprüngliches Schwanken im Gebrauche der Gerichtsstätten, wie es sich auch für Bayern schon zur Zeit der Volksgesetze nachweisen lässt.[1])

§ 28. Jedenfalls machen die drei Malstätten der bayerischen Ostmark, des bayerischen pagus Ostarrichi noch nicht ebensoviele Grafschaften. Wir finden genug bayerische Grafschaften mit mehreren Malstätten. Ich will deshalb noch nicht auf die sieben Landgerichte der Grafschaft Neuburg am Inn hinweisen[2]), die allenfalls an die sieben harzgauischen Dingstätten erinnern[3]). Sie könnten schon Ergebnisse des späteren Zerfalls sein. Denn die Nachricht darüber entstammt der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts[4]), und vollends von der anderen andechsischen Grafschaft Schärding ist nur eine Dingstätte, Raab in Oberösterreich, bekannt[5]). Allein im Machtbereiche der Grafen von Wasserburg lagen, abgesehen von dem entfernteren Reichenhall, doch zwei nachweisbare Malstätten, bei Wasserburg selbst Bouc, welches man für Buch hält, und Isolvingen, d. i. Kircheiselfing.[6]) Im südlichen Sundergau hatten die Grafen von Weihern-Falkenstein gleichfalls zwei nachweisbare Malstätten: Birkin und Laintelren.[7]) In der Grafschaft Wolfratshausen an der Isar und Loisach zählt man vier Gerichtsstätten; denn das schon im XI. Jahrhundert begegnende Ober-Haching bei München tritt wohl später nicht mehr hervor, ist aber doch höchst

[1]) Beseler, a. a. O., S. 252.
[2]) Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (ZRG., V, 2), S. 9.
[3]) MG. DChr., III, 727, Z. 10.
[4]) A. a. O., 689, § 3.
[5]) Riezler, Geschichte Bayerns, I, 867.
[6]) Ebenda, 864.
[7]) Ebenda, 858.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

wahrscheinlich Dingstätte geblieben; in späterer Zeit werden Thanning und Oberbiberg, im Landgericht Wolfratshausen gelegen, nebeneinander als Dingstätten genannt, dazu kommt wohl noch Waringowe d. i. Warngau bei Miesbach.[1]) Selbst die scheirische Grafschaft um Kelheim, die aus der Gaugrafschaft im Kelsgau abgeleitet wird, scheint doch mindestens zwei Malstätten gehabt zu haben, nämlich Teugen bei Kelheim und Upfkofen bei Mallersdorf.[2]) Auch für die welfische Grafschaft im Augstgau wird sich ähnliches nachweisen lassen. Auf ein ganz besonders lehrreiches Beispiel aus dem bayerischen Nordgau aber, das Chmel in den Regesten König Ruprechts zum Jahre 1404[3]) bringt, hat Schröder hingewiesen.[4]) Darnach hält Albrecht von Egloffstein, der damalige Landrichter von Auerbach am 10. September zu Auerbach ein Landgericht; von demselben Richter wird in derselben Angelegenheit am 8. Oktober zu Schnaitach Landgericht gehalten.[5]) Doch genug an diesen Beispielen, denen auch aus anderen Teilen des Reiches sich welche zugesellen ließen. Die bayerischen Grafschaften hatten mithin regelmäßig mehrere Dingstätten. Ist dies der Fall und wenn »als geringstes Maß einer sächsischen Grafschaft drei Goe mit drei Dingstätten erscheinen«,[6]) warum sollen nun die drei gewiß ansehnlichen »Grafschaften« der Ostmark nur über je eine Dingstätte verfügt haben? Oder ist es nicht vielmehr so, daß die Markgrafschaft an der Donau, wie die meisten anderen Grafschaften drei, wo nicht mehr Dingstätten hatte, die drei Gauen oder drei Hundertschaften oder drei Landgerichten entsprachen?

§ 29. Dieser Auffassung neigt denn auch Werunsky zu, wenn er sich über das Wesen der Ostmark in nachstehender Weise ergeht: »Wahrscheinlich meint auch die vielbestrittene Stelle des

---

[1]) Ebenda, 856.

[2]) Ebenda, 851.

[3]) Regesta Ruperti regis, S. 223 zu Regest 2241.

[4]) A. a. O., 2. Aufl. 546, Anm. 99; 3. Aufl. 552, Anm. 81; 4. Aufl. 559, Anm. 81.

[5]) Bei einer größeren Zahl von Malstätten mußten die Fristen zwischen je zwei aufeinanderfolgenden Dingen unter sechs Wochen heruntersteigen; ein Beweis mehr, daß diese und die achtzehnwöchentliche Frist nur für die eine Malstatt, beziehungsweise die eine Hundertschaft galt. Vgl. übrigens Rosenthal, a. a. O., S. 93 f.

[6]) Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, a. a. O., 3 und 62; Lehrbuch, 2. Aufl. 546, Anm. 95; 3. Aufl. 552, Anm. 78; 4. Aufl. 558, Anm. 78.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Otto Freisingensis, wonach Kaiser Friedrich 1156 die Ostmark mit den drei zugehörigen Grafschaften zum Herzogtum erhoben habe, diese auf Zenten zurückgehenden Landgerichtssprengel, zumal in der Landrechtsaufzeichnung drei Taidingstätten (also auch drei Zent- oder Landgerichtssprengel) namhaft gemacht werden. Da jedes Herzogtum aus einer Anzahl Grafschaften bestand, so lag es nahe, auch das neuerrichtete Herzogtum Österreich als aus solchen Grafschaften bestehend sich zu denken und die Zenten als »Grafschaften« zu bezeichnen. Die Versuche, die drei Grafschaften auf dem Boden des späteren Landes ob der Enns ausfindig zu machen, haben bisher kein haltbares Ergebnis geliefert.« [1]) — In begreiflicher Befriedigung über diesen letzten Satz übersieht Strnadt, der die Stelle zitiert[2]), ganz und gar, welche Gefahr die übrigen Worte Werunskys für die »Drei-Grafschafts«-Theorie in sich bergen. Doch er scheint vielleicht nur die Gefahr zu übersehen und scheint seit jeher eben Werunskys Überzeugung gehegt zu haben. Wenigstens läßt er am Schlusse jener schon oft zitierten Besprechung, die er Hasenöhrl hat angedeihen lassen, sich, wie folgt, vernehmen[3]): »Über die Richtigkeit der Theorie Hasenöhrls von dem Bestehen der Grafschaftsverfassung in den Marken, zumal über die Aufstellung, daß die Ostmark aus drei ursprünglichen Grafschaften bestanden habe, werden Rechtshistoriker von Fach urteilen; ich für meine Person bekenne mich nach wie vor (!) dazu, in den drei Gerichtsstätten der Ostmark die Zenten derselben und demgemäß, den damaligen Verhältnissen entsprechend, in ihnen die ‚tres comitatus' Ottos von Freising zu erblicken«. Sehen wir von der etwas unglücklichen Fassung des Schlußsatzes ab, der ja doch von den Mittelpunkten der Zenten, von den Malstätten der Zenten, nicht von den Zenten selbst sprechen müßte, so fällt doch in Strnadts Worten noch manches andere auf. Es ist richtig, daß bereits Luschin das Vorkommen der Bezeichnung »Grafschaft« für einzelne Landgerichte der Ostmark konstatieren konnte[4]), allein doch erst für das XIII. Jahrhundert. Man darf also jedenfalls »Grafschaft« nicht ohneweiters für »Landgericht« einsetzen, ein Gebrauch, der aus Bayern übernommen scheint, wo, wie wir sahen, Grafschaft und

[1]) Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 61.
[2]) Linzer Zeitung, 1895, Nr. 280, Sp. 1.
[3]) Ebenda, Nr. 284, Sp. 3.
[4]) Luschin, a. a. O., 117 und 143.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Landgericht identische Begriffe waren. Von »ursprünglichen Grafschaften« hat aber auch Hasenöhrl nicht gesprochen, wie anderseits Strnadt meines Wissens in jenem Kapitel, in welchem er zuerst die Anwendung der »tres comitatus« auf die Sprengel der drei Dingstätten der Ostmark versuchte[1]), auch nicht ein einzigesmal Ausdrücke wie »Zent« oder »Hundertschaft« gebraucht hat. Wenn jedoch, was Strnadt Ende 1895 als die Anschauung bezeichnet, die er »nach wie vor« hinsichtlich der »tres comitatus« gehabt wirklich seine unwandelbare Meinung davon gewesen wäre, dann müßte er der Auffassung Hasenöhrls ganz anders begegnen. So durfte Strnadt in demselben Artikel[2]) allerdings sagen, daß die oben, § 21, erörterte »Behauptung Schröders« durch die Urkunde von 1136, Feb. 3, keineswegs erhärtet wird, aber es müßte doch die Richtigkeit dieser Behauptung nicht angezweifelt werden, da die Malstätten einer Zent jedenfalls für die ganze Grafschaft kompetent waren. Es ist also nicht Strnadts, sondern Werunskys Meinung, mit der Strnadt seine Besprechung Hasenöhrls schließt, und ist in aller Form ein Widerruf seiner früheren Auffassung, sie ist es um so mehr, als Strnadt gleichzeitig Hasenöhrl, der sich ihm doch angeschlossen, nun vor das Forum der »Rechtshistoriker von Fach« weist. Wie irrt nun aber wieder Werunsky selbst: die angeblichen Grafschaften seien von Haus aus Zenten oder Hundertschaften und nur weil »jedes Herzogtum aus einer Anzahl Grafschaften bestand« und daher auch das neue Herzogtum aus wenigstens drei Grafschaften bestehen mußte, nur deshalb hätte man die vormaligen Zenten nunmehr zu Grafschaften gemacht. Und darüber enthielte die Urkunde von 1156 kein Wort! Konnte sie, die von der Umwandlung der Markgrafschaft in ein Herzogtum spricht (marchiam Austrie in ducatum commutavimus), nicht auch von der Umwandlung ihrer Hundertschaften oder Zenten in Grafschaften sprechen? Vielmehr spricht sie von Grafschaften, die »seit jeher« zur Mark gehörten, wohl auch seit langem bestanden und nicht erst jetzt kreiert werden mußten. Oder war der Kanzlei diese Titelfrage zu gering; liegt überhaupt eine bloße Titelfrage vor? Ich glaube nicht; es heißt aber die Titelfrage in den Vordergrund stellen, wenn man wie Werunsky argumentiert. Dazu kommt noch, daß nach einer Kremsmünsterer Quelle des XIII. Jahrhunderts, auf die wir wohl auch noch ein-

[1]) Geburt, Das Land ob der Enns, S. 81 f.

[2]) Linzer Zeitung, 1895, Nr. 280, Sp. 2.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

gehender werden zu sprechen kommen [1]), die Zahl der Grafschaften, aus denen ein Herzogtum zu bestehen habe, vielmehr die Zwölfzahl wäre. Vielleicht werden wir dieser Zahl in einem gewissen Entwicklungsstadium unseres Landgerichtswesens noch begegnen. Allein die Dreizahl bleibt jedenfalls weit hinter ihr zurück. Und noch eins: Otto von Freising soll für jene Landgerichte oder Zenten von Neuburg, Tulln und Mautern den Namen von Grafschaften gebraucht oder gar aufgebracht haben. Bis ins XII. Jahrhundert soll mithin diese Bezeichnung zurückgehen. In der Folge aber begegnet sie merkwürdigerweise gar nicht. Es ist wohl von einer Grafschaft Lambach, von einer Grafschaft Weiten oder von den Grafschaften Ort, Peilstein, Raabs, Perneck, Hardeck die Rede — aber einer Grafschaft Tulln, einer Grafschaft Neuburg, einer Grafschaft Mautern oder etwa einer Grafschaft Marcheck begegnet man nie, sondern immer nur solchen Landgerichten. Das ist doch auffallend und ganz sicher nicht geeignet, der Beziehung der drei Grafschaften auf drei Landgerichte des Markherzogtums das Wort zu reden, vielmehr geeignet, ihr einen starken Stoß zu geben.

§ 30. Aber es gibt auch eine Auffassung der Worte Ottos von Freising, welche der von Werunsky gehegten durchaus zuwiderläuft und gleichwohl zur Beziehung der »comitatus quos tres dicunt« auf die niederösterreichischen Landgerichte geführt hat. Diese gegenteilige Auffassung erachtet die »Grafschaften« als das Gewesene, an ihre Stelle wären drei zu den drei Malstätten der Mark gehörige Landgerichte getreten. Während also Werunsky der Meinung ist, Otto von Freising, der Bruder des neuen Herzogs von Österreich, habe sich — wohl um dem Markherzogtum etwas mehr Lustre zu verleihen — eine Neuerung erlaubt, indem er Gerichtsbezirke, die bis dahin nur als Landgerichte oder Hundertschaften galten, für Grafschaften ausgab, sprechen dagegen Hasenöhrl und Dopsch sich für das Gegenteil aus. Ich habe mich mit ihrer Auslegung schon im vorigen Jahre [2]) beschäftigt, allerdings nur im Vorübergehen, und komme nun darauf zurück behufs näherer Würdigung zunächst der Ansicht Hasenöhrls. Unter Preisgebung seiner im Jahre 1867 geäußerten Meinung, die wir

[1]) Loserth, Die Geschichtsquellen von Kremsmünster im XIII. und XIV. Jahrhundert (1872), S. 59 f.

[2]) Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1902, S. 10 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

oben kennen gelernt haben und wonach an den verschiedenen Dingstätten der Mark »ein und dasselbe Gericht abwechselnd gehegt« worden wäre[1]), schließt Hasenöhrl sich im großen ganzen der Auffassung Strnadts an, nur daß er in den »comitatibus« des Freisingers nicht »Gerichtsfolge« sondern »Grafenberechtigung« erblicken möchte. Dahinein wollen wir für jetzt ihm nicht folgen, eben so wenig in die weitere Berichtigung, die er Strnadt hinsichtlich der beiden Fahnen zu teil werden läßt. Mehr interessiert es uns, zu erfahren, wie Hasenöhrl, so ausgerüstet, sich zu Ottos Bemerkung über die Anzahl der Grafschaften stellt. »Durch diese Auslegung der Bedeutung von comitatus erklärt es sich auch«, meint Hasenöhrl, »daß Otto von Freising Zweifel über die Anzahl der comitatus hegen konnte (quos tres dicunt), denn es war leicht möglich, daß er die Anzahl der comitatus, welche ehedem zur Ostmark zusammengeschmolzen (!) waren, nicht mit Sicherheit anzugeben wußte, während man von einem den politischen Angelegenheiten der Zeit so nahestehenden Manne wie Otto annehmen muß, daß er das Gebiet des neuen Herzogtums genau gekannt habe, also über neu hinzugekommene Grafschaften mit Bestimmtheit berichtet hätte.[2]) Über den zweiten Teil dieser Behauptung, »über neu hinzugekommene Grafschaften«, wollen wir jetzt noch nicht sprechen, wir wissen, daß sich darüber noch anders urteilen läßt. Was aber die Erklärung für jene begreiflichen Zweifel Ottos anlangt, so liegt sie ohne alle Frage in einem Hinweise auf die Vergangenheit. Nicht wären, wie Werunsky meint, neue Namen für alte Dinge eingeführt oder acceptiert worden, sondern es würde sich vielmehr schon um halb vergessene Dinge handeln, um »comitatus, welche ehedem zur Ostmark zusammengeschmolzen waren.« Die »Zweifel« gelten nun freilich immer der auch von Otto mit Vorbehalt genannten Dreizahl, selbstverständlich war aber auch über das andere nichts genaues bekannt und nur der »Grafschaft« hätte man sich unklar erinnert. Darnach könnte das spätere Fehlen der Grafschaftsbezeichnung für die Landgerichte von Tulln, Neuburg und Mautern dadurch erklärt werden, daß diese Bezeichnung ganz außer Gebrauch geraten und schon förmlich ausgerottet war, als für andere kleinere Gebiete, für Teile jener Landgerichte oder ehemaliger Grafschaften, ein neuer Graf-

[1]) Österreichisches Landesrecht im XIII. und XIV. Jahrhundert, 179.

[2]) Archiv für österreichische Geschichte, 82, S. 440.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

schaftstitel aufkam. So hat denn auch Dopsch, obwohl er mit Hasenöhrls Ausdrucksweise nicht ganz einverstanden sein will und an Ottos Zweifeln selbst wieder zweifelt, im Grunde doch zugegeben, »daß damals die Erinnerung an die Tatsache, daß ursprünglich die Mark sich aus drei Grafschaften zusammensetzte, infolge ihrer bereits erfolgten Verschmelzung zu einem einheitlichen Herrschaftsgebiete schon in einer Weise verblaßt war, daß man sich dessen nur in solch unbestimmter Weise mehr bewußt war.[1])

§ 31. So faßt auch Dopsch die »tres comitatus« nicht als eine Neuerung oder eine Neubenennung auf, die durch Otto von Freising in die Nomenklatur österreichischer Verhältnisse hineingebracht wurde, wie solches Werunsky tut, sondern im Gegenteile vielmehr als ein Residuum aus längst entschwundener Zeit. Beide aber, Hasenöhrl und Dopsch, dürften damit bewußt oder unbewußt auf die »tres comitatus« der Karolinger-Periode zurückkommen. Denn ich wüßte nicht, wo sonst in der Zwischenzeit ein unanfechtbarer Nachweis für die Existenz solcher drei Grafschaften als Bestandteilen der Mark Österreich zu finden wäre. Freilich meint Dopsch für seine »Auffassung«[2]) aus Hasenöhrls Untersuchungen noch etwas beibringen zu können, wobei er wohl bemerken muß, daß »Hasenöhrl selbst allerdings nicht in diesem Zusammenhange« gedacht habe. »Während nämlich früher die österreichischen Markgrafen urkundlich auch als comites bezeichnet werden und damit also deutlich noch die ursprüngliche Stellung derselben zum Ausdrucke gelangt, verschwindet bezeichnenderweise diese Übung bereits gegen die Mitte des XI. Jahrhunderts, so daß nur mehr die Bezeichnung ‚marchio' vorkommt.« — Soweit lehnt sich Dopsch an Hasenöhrl an; dann fährt er selbständig fort: »Eben daraus können wir deutlich entnehmen, wie tatsächlich die Erinnerung an die ursprüngliche Stellung des Markgrafen allmählich verblaßte, daß der Begriff des ‚comes' hinter den des ‚marchio' zurücktrat, indem der Markgraf innerhalb des gesamten Markgebietes die Grafenrechte ausschließlich übte«. Nun mag man immerhin den hohen Wert jener Ausführungen, die Hasenöhrl unter der Überschrift »marchia et comitatus« zusammengestellt

[1]) Dopsch, Über die »tres comitatus« bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum (1156) in Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XVII, S. 308f.

[2]) A. a. O., S. 309.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

hat, bereitwilligst anerkennen. Allein aus ihnen ergibt sich durchaus nicht die stattgefundene oder behauptete »Verschmelzung«; aus keinem von Hasenöhrls Zitaten ist zu entnehmen, daß die Mark »ehedem« aus drei Komitaten bestanden habe, es ist immer nur schlechthin vom Komitat des Markgrafen die Rede, so daß man vernünftigerweise zunächst nur an eine einzigen Grafschaft denken kann. Die »Verschmelzung« müßte demnach in sehr früher Zeit, vielleicht noch im X. Jahrhundert, erfolgt sein und dann bleibt wohl nichts anderes, übrig, als eben wieder auf die »tres comitatus« der Mark Aribos einzugehen. Diese spuken denn auch gewiß in den Köpfen herum, decken sich aber, wie schon eingehend dargetan wurde, tatsächlich nicht mit dem Gebiete der späteren Ostmark. Es wäre nun unsere nächste Aufgabe, den einheitlichen Charakter der Grafschaft Österreich auch für die ältere Babenbergerzeit aus den Quellen darzutun. Wir würden jedoch dadurch aus dem augenblicklichen Zuge der Untersuchung herausgerissen. Denn zwar die Dreizahl der Grafschaften bei Otto von Freising läßt sich leicht in Frage ziehen, ihr Zusammenhang mit der Raffelstätter Zollurkunde läßt sich erörtern. Gleichwohl aber spricht Otto in ganz unzweifelhafter Weise von Grafschaften, die, vor alters zur Mark gehörig, dem neuen Herzog zurückgestellt wurden. Was meint er mit diesen Grafschaften, wenn damit nicht die märkischen Landgerichte gemeint sind? Das ist unsere nächste Frage.

§ 32. Denn daß Otto mit den comitatibus ab antiquo ad marchiam pertinentibus irgend welche zu den drei Dingstätten gehörige Gerichtsbezirke, ob man sie nun Grafschaften oder Landgerichte nennen will, nicht wohl gemeint haben kann, ergibt sich ja wohl hinlänglich aus dem Vorbehalte, mit dem er über die Dreizahl jener Komitate berichtet. Was sollte es darin gegeben haben, worüber er sich erst hätte informieren müssen oder worin Nachrichten, die ihm »auf Grund eigener Informationen«[1]) zukamen, bedenklich erscheinen mochten, weshalb er die Verantwortung dafür ablehnt und auf jene Berichterstatter zurückwälzt? Gerne gebe ich zu, dass er nicht gewußt haben wird, aus wievielen Grafschaften die Mark einstmals bestanden habe. Allein, wenn doch an deren Stelle die späteren Landgerichte getreten sein sollen!? Man wird doch und er selbst wird doch gewußt haben, wie viel Landgerichte es

[1]) Dopsch, a. a. O., S. 302.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

zu seiner Zeit in Österreich gab. Dies um so mehr, als sich ihre Zahl offenbar in der Nähe der Dreizahl hielt. Und wenn ihm, dem gelehrten und, wie wir sehen, wohl unterrichteten Bruder des Herzogs wirklich dies nun nicht feststand, wie sollte ihm, falls er sich unterrichten wollte, nicht genaue Kunde werden? Allein er scheint sich gar nicht besonders unterrichtet zu haben. Die Nachricht über die Dreizahl flog ihm zu, wie ihm die übrige Kunde zugekommen war, und sein »quos dicunt« scheint wirklich, wie Hasenöhrl meint, nur Zweifel oder doch mindestens irgend einen Vorbehalt zum Ausdruck zu bringen und nicht, wie Dopsch vermutet, »verblaßte Erinnerung«. — Höchstens seine Gewährsmänner könnten sich etwa der Dreizahl der Komitate in der alten aribonischen Mark erinnert und sie ganz ohne Grund hereingezogen haben. Um jedoch über all diese Möglichkeiten Gewißheit zu erlangen, muß nun eben untersucht werden, was Otto mit den »von alters zur Mark gehörigen Komitaten«, über deren Existenz er gar keinen Zweifel zu hegen scheint oder doch keine Zweifel zum Ausdrucke bringt — was er mit diesen »seit jeher zur Mark gehörigen Grafschaften« gemeint hat. Das ist, wie gesagt, unsere nächste Frage. Indem wir sie stellen, werden wir zugleich Antwort heischen auf die weitere Frage: Was hat man je zu Zeiten in der Ostmark unter Comitatus oder Grafschaft verstanden? Denn vom X. Jahrhunderte an bis ins XV. Jahrhundert hinein begegnen wir dieser Bezeichnung immerfort, wenn auch nicht eben häufig, dafür in offenbar verschiedenem Sinne. Welche Erklärung wir dann jeweils für ein vorkommendes »comitatus«, für eine uns begegnende »Grafschaft« annehmen werden müssen, stets wollen wir den Versuch machen, das Ergebnis der Untersuchung auf die »comitatus quos tres dicunt« des Otto von Freising anzuwenden. Wir folgen darin nur dem Beispiele, welches vorangehende Vertreter der »Comitatus«-Forschung gegeben haben, und befolgen die Untersuchungsweise, welche sie mit erfolgreich klärender Wirkung angewendet haben. Zu diesem Behufe sind sogar außerhalb Österreichs geltende Verhältnisse herangezogen worden, und zwar mit vollem Rechte. Sollte das abermals notwendig werden, so können wir auch in dieser Richtung bereits gebahnte Wege gehen.

(Schluß folgt.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1903

Band/Volume: 2

Autor(en)/Author(s): Lampel Joseph

Artikel/Article: Die Babenbergische Ostmark 1-76